Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. u. 18. Jahrhundert.

I. Staat und Umwelt in ihrem Verhältnis zu den Juden.

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Abraham Cohn

aus Burgpreppach (Ufr.).

Marburg 1933.

Druck von David Droller in Frankfurt a. M.

Als Dissertation angenommen am 16. Dezember 1931.

Berichterstatter: Professor Dr. W. Mommsen.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Dezember 1931.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vorliegenden Abschnitte der Dissertation erscheinen, wenn möglich, zum größten Teil auch im Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft (Sitz: Frankfurt a. M.) für 1933. — Die vollständige Arbeit wird voraussichtlich als selbständiges Buch im Verlag von J. Kauffmann, Frankfurt a. M., erscheinen.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0034

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit will — wie viele neuere Monographien zur Geschichte der Juden in Deutschland — einen Beitrag liefern zu dem Verständnis der Entwicklung in der für die deutsche Judengeschichte besonders wichtigen Übergangszeit (16.—18. Jahrhundert). Es soll im Sinne der Ausführungen von Selma Stern (Der Preußische Staat und die Juden, Bd. I, S. XI f.) versucht werden, „die rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Eingliederung der Juden in den Staatskörper ihres Wirtsvolkes" auf einem territorial engbegrenzten Gebiet in rechter Weise verstehen zu lernen.

Bevor jedoch an die Lösung dieser vielseitigen Aufgabe herangetreten werden kann, gilt es zu zeigen, in welchem äußeren Rahmen sich das tatsächliche Leben der Juden in Hessen-Kassel abgespielt hat. In dieser Absicht hat sich der Verfasser zunächst darauf beschränkt, einen Überblick zu geben über das Verhältnis von Staat und Umwelt zu den Juden. Leider ist die vollständige Drucklegung dieser Ausarbeitung, die der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg als Dissertation vorgelegen hat, vorläufig nicht möglich. Es wird daher zunächst nur ein kleiner Ausschnitt veröffentlicht.

Über die Geschichte der Juden in Hessen-Kassel während der hier behandelten Jahrhunderte sind schon zahlreiche Einzelarbeiten erschienen, deren Verdienst vor allen Dingen darin liegt, daß sie weitergehenden Untersuchungen den Weg gewiesen haben. Eine systematische Zusammenfassung fehlt bisher vollkommen. Der vorliegende Teil der Arbeit will als ein erster Beitrag zu dieser Zusammenfassung betrachtet werden. Es wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfalle auf die betr. Stellen in den bisher erschienenen Arbeiten zu verweisen. Die für den vorliegenden Teil in Betracht kommenden Arbeiten von Hallo, Horwitz, Lazarus, Metz und Munk werden im Literaturverzeichnis aufgezählt. Die nach Fertigstellung dieser Arbeit erschienene „Geschichte der Jüdischen Gemeinde Kassel, Bd. I." kann als besonders wertvolle Ergänzung der vorliegenden Arbeit betrachtet werden, da sie den hier gegebenen

Rahmen bereits in mannigfacher Richtung ausfüllt und damit bereits manches vorwegnimmt, was in späteren Teilen unserer Arbeit in größerem Zusammenhang dargestellt werden soll.

Die Arbeit beschränkt sich auf Hessen-Kassel. Damit war der terminus a quo von vornherein gegeben, mit dem Jahre 1567, dem Entstehungsjahre der Landgrafschaft Hessen-Kassel. Die Darstellung wird etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts geführt werden [1]), womit die Arbeit jedoch nur zu einem vorläufigen Abschluß gebracht werden soll, während die Darstellung der Vorgeschichte der Emanzipation (im engeren Sinne) einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Ebenso soll die Frühzeit bis 1567 später eingehender untersucht werden. Der Dissertation war eine historische Einleitung beigefügt, die lediglich der Orientierung dienen sollte. Die vollständige Arbeit enthielt ferner einen Abschnitt über das Verhältnis des Adels zu den Juden. Die Entwicklung des adligen Aufnahmrechtes im 16.—18. Jahrhundert, ferner die besondere Stellung der Juden in adeligen Gebieten wurde dort ausführlich behandelt und ein Verzeichnis der adeligen Orte mit jüdischen Einwohnern angefügt. (Vgl. S. IX f.)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die althessischen Provinzen Niederfürstentum Hessen (Kassel) und Oberfürstentum Hessen (Marburg). Nichtsdestoweniger wurde versucht, das Material, das sich auf die anderen Teile Althessens bezieht, (Herrschaft Schmalkalden, Grafschaft Schaumburg und Niedergrafschaft Katzenellenbogen), zu berücksichtigen. Hingegen war es nicht notwendig, auch die ehemalige Grafschaft Hanau einzubeziehen, da Hanau zwar 1736 an Hessen-Kassel kam, aber bis zum Ende des Jahrhunderts selbständig verwaltet wurde. Landschaftlich nicht zu trennen von dem eben umrissenen Gebiet ist der ehemals darm-

---

[1]) Für die Wahl gerade dieses Zeitpunktes sprechen außer technischen Gründen verschiedene Momente. Zum ersten galt das Jahr 1744 als ein sog. Normaljahr; in diesem wurde nach zahlreichen Ausweisungen die Zahl der jüdischen Bevölkerung für die verschiedenen Orte festgesetzt. Außerdem reicht die wichtigste jüdische Quelle, das „Constitutenbuch der althessischen Judenschaft", bis zum Jahre 1738 (vgl. Kopp, Bruchstücke Bd. II S. 158/164). — In dem vorliegenden Teil der Arbeit war es selbstredend notwendig, auf die Entwicklung der Judengesetzgebung auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedentlich hinzuweisen.

städtische Kreis Biedenkopf, ebenso wie die mainzischen Ämter (bis 1803) Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, weshalb auch diesbezügliches Material eingesehen wurde. Das ebenfalls eng benachbarte Gebiet des Vogelsbergs wurde im Hinblick auf eine inzwischen erschienene Arbeit[1]) über die Geschichte der Juden in Oberhessen unberücksichtigt gelassen.

Das Material für diese Arbeit findet sich fast ausschließlich im Staatsarchiv Marburg. Es wurde versucht, alle wichtigeren einschlägigen Archivalien heranzuziehen. Mit großem Nutzen können auch den modernen Arbeiten noch die erschöpfenden Abhandlungen von U. F. Kopp — (im Literaturverzeichnis zitiert) — zugrunde gelegt werden. — Jüdische Quellen finden sich leider nur sehr spärlich. Doch könnte noch manche Quelle erschlossen werden. So harren noch viele alte jüdische Friedhöfe der Erforschung und ihre Grabsteine der Entzifferung. — Wichtige Rückschlüsse werden auch später einmal möglich sein, wenn ein vollständiges Flurnamenverzeichnis unseres Gebietes vorliegt. Auch von einer ins Einzelne gehenden topographischen Ortsbeschreibung ist noch mancher Aufschluß zu erwarten.

Zum Schluß erübrigt sich nur noch, allen denen zu danken, die mir liebenswürdigerweise Rat und Aufschluß erteilt haben. Vor allem verdanke ich die Auffindung der in Frage kommenden Archivalien der Hilfsbereitschaft sämtlicher Herren des Staatsarchivs Marburg. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt, besonders den Herren Archivdirektor Dr. Knetsch, Archivrat Dr. Hörger und Dr. Korn, die mir unermüdlich mit Rat zur Seite standen. — Die Namen aller derer aufzuzählen, die mir auf Anfragen bereitwilligst Auskunft erteilt haben, ist unmöglich. Ihrer einen zu erwähnen ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Dr. Rudolf Hallo am Landesmuseum in Kassel, dem ich unzählige Auskünfte und Ratschläge verdanke, aus dessen Arbeiten ich vielseitige Anregung empfangen habe[2]).

---

[1]) Rosy Bodenheimer, Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation. Phil. Diss. Gießen 1931.

[2]) Die Drucklegung dieser Arbeit hatte bereits begonnen, als die Nachricht von dem unerwarteten Heimgang Dr. Hallos eintraf. Der Verfasser wird ihm stets ein dankbares Andenken bewahren.

Dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt danke ich für freundliche Überlassung von Akten zur Einsichtnahme, der Landesbibliothek in Kassel für die Übersendung des „Constitutenbuches der althessischen Judenschaft", das einzusehen mir das Vorsteheramt der Israeliten in Kassel dankenswerterweise gestattet hat. Ebenso bin ich den Vorsteherämtern der Israeliten zu Fulda, Hanau, Kassel und Marburg sowie der Israelitischen Gemeinde in Kassel zu Dank verpflichtet, weil sie mir die Erlaubnis erteilten, ihre Akten zu benutzen, wovon ich allerdings bisher kaum Gebrauch gemacht habe. — Ich möchte fernerhin nicht unerwähnt lassen, daß vor mehreren Jahren Herr cand. phil. Fritz Wolff aus Breslau eine Arbeit über die innere Organisation der Judenschaft Hessen-Kassels in Angriff genommen hat. Leider hat er die Arbeit nicht zu Ende führen können, er ist bereits bei Beginn der Stoffsammlung aus dem Leben geschieden. Sein Vater, Herr Artur Wolff, hat mir in großzügiger Weise diese ersten Notizen seines Sohnes zur Einsichtnahme übersandt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle herzlich danke.

Die Arbeit wurde auf eigenen Wunsch und auf Grund besonderer Anregung durch unseren leider so früh dahingegangenen Lehrer, Professor Dr. Rudolf Häpke, in Angriff genommen. Er hat die Stoffsammlung mit Interesse verfolgt. Die Durchführung der Arbeit nach seinem Tode wäre jedoch unmöglich gewesen, wenn mir nicht Herr Professor Dr. W. Mommsen Anregung und Förderung hätte zuteil werden lassen. Ihm gilt deshalb mein ganz besonderer Dank.

Der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft fühle ich mich besonders verbunden, dafür daß sie mir durch ihre wertvolle Hilfe die Drucklegung der vorliegenden Dissertation ermöglicht hat.

Inhalt.*)

Seite

Vorwort V
Quellen und Literatur XI
Abkürzungen XVI

Einleitung:

Kap. 1. Zur Geschichte der Juden in Hessen im Mittelalter.
Kap. 2. Zur Geschichte der Juden in Hessen im Zeitalter der Reformation.

Erster Abschnitt.

Die landesgesetzliche Stellung der Juden in Hessen-Kassel. XVII

Allgemeines.
Kap. 1. Die Judenordnungen.
Kap. 2. Aufnahme und Schutzgeleit.
Das Recht der Schutzerteilung. Das Schutzgesuch. Die Prüfung des Gesuchs. Der Schutzbrief. Die Erneuerung des Schutzbriefes. „Dispensation" vom Schutzbrief. Toleranzscheine. „Ungeschützte" und Betteljuden. Aufsicht der Beamten. Beschränkung der Judenzahl. Auswanderung. Durchreise und vorübergehender Aufenthalt. Aufenthaltsbeschränkung innerhalb des Landes.
Kap. 3. Abgaben und Verpflichtungen.
Vorbemerkung. Abgaben an den Kaiser. Schutzgebühren und Schutzgeld. Einzugsgeld. Leibzoll. Federlappengeld. Silbergeld. Kriegsbeitragsgeld. Kraut- und Lothgeld. Kleine Abgaben. Pferde- und Maultiergeld. Steuerpflicht. Steuererhebung. Abgaben armer Juden. Aussergewöhnliche Steuern.
Kap. 4. Gerichtsstand und Gerichtsverfahren.
Vorbemerkung. Persönliche Angelegenheiten. „Civil- und Schuldsachen". „Actiones reales". Polizeisachen und „peinliche Sachen". Geistliche Sachen. Zeremoniensachen. Appellationsinstanz. Gerichtsstand in aussergerichtlichen Sachen. Gerichtsverfahren. Judeneid. Exekution und Strafen .
Kap. 5. Religionsübung und Religionsachtung.
Vorbemerkung. Synagoge und Gottesdienst. Schule und Lehrer. Friedhof. Rituelles Schlachten (Schächten). Familienfeiern. Heiratsbedingungen. Leitung und Verwaltung der Judenschaft. Verbot der Lästerung des Christentums. Verbot der Disputation. Achtung der christlichen Feiertage und des Gottesdienstes.
Kap. 6. Zusammenleben mit Nichtjuden — Gemeinsame Pflichten u. Rechte. Kleidung. Strasse und Wohnhaus. Hauskauf und Gemeindenutzen. Hausbau. Güterbesitz. Gemeindelasten und gemeinsame Abgaben. Christliches Gesinde. Verkehr zwischen Juden u. Christen.

*) Der vorliegende Teildruck enthält lediglich die Abschnitte III und IV und einen Überblick über den Abschnitt I. (Vgl. S. XVII.)

Kap. 7. Erwerbsleben.
Allgemeine Bestimmungen. Berufsbeschränkung. Allgemeine Handelsbestimmungen. Fleischhandel. Viehhandel. Leder- und Häutehandel. Garn-, Tuch- und Kleiderhandel. Fruchthandel. Warenhandel (Kramhandel). Hausier-, Markt- und Messhandel. Metall- und Münzhandel. Geldgeschäft und -handel. Beamte und freie Berufe.
Kap. 8. Die Hofjuden. (Ihre gesetzliche und tatsächliche Sonderstellung.)

Zweiter Abschnitt.

Adel und Juden.

Kap. 1. Das Aufnahmerecht des Adels.
Kap. 2. Die Stellung der Juden in den adligen Besitzungen.
Allgemeines. Abgaben der Juden an den Adel. Besondere Rechte und Ansprüche des Adels.
Kap. 3. Judensiedlungen in adligen Orten.
(Gleichzeitig ein Verzeichnis der Landsassen, Familien, Vogteien und dgl., die neben dem Landgrafen von Hessen-Kassel Juden aufgenommen haben.)

Dritter Abschnitt: Seite

Die lokale Stellung der Juden in Hessen-Kassel

Vorbemerkung 3

Kap. 1. Ortsleitung und Juden. 5
Aufnahme. Privilegierte Orte. Wohnstätten. Wohnhaus u. Gemeindenutzen. Güterbesitz. Abgaben u. Lasten. Allgemeine Einstellung.

Kap. 2. Zünfte und Juden. 31
Allgemeines. Metzgerzunft (Fleischer- und Knochenhauerzunft). Lohgerber- (Löwer-) u. Schuhmacherzunft. Leinweber-, Wollweber- und Tuchmacherzunft. Gewandschneidergilde und Kramerzunft (Hansegrebengilde, Kaufmannsgilde und Verhöckerzunft).

Kap. 3. Bevölkerung und Juden. 50
Vorbemerkung. Erwerbsleben der Juden und nichtjüdische Bevölkerung. Religiöses Leben der Juden und nichtjüdische Bevölkerung.

Vierter Abschnitt:

Zusammenfassung

Kap. 1. Die Judenpolitik des 16.—18. Jahrhunderts. 59
Die allgemeine Entwicklung. Die Entwicklung in Hessen-Kassel. Die Haltung der Landgrafen.

Kap. 2. Die Stellung zur Judenmission. 69

Register. 77

Quellen und Literatur.

I. Archivalien.

a) Im Staatsarchiv Marburg:

1) Akten des Geheimen Rats in Kassel (betr. Juden, Handel und Gewerbe, Hoheitswesen, Polizeiwesen) = G. R. A.
2) Akten der Rentkammer in Kassel
   Rubrik I. betr. Ab- und Inzugsgeld etc. = K. A. I.
   Rubrik II. betr. Accis, Tranksteuer etc. = K. A. II.
   Rubrik VIII. betr. Zoll-, Geleit- und Wegegeldsachen = K. A. VIII.
   Rubrik XVI. betr. Judensachen = K. A. XVI.
   Rubrik XXXVI. betr. Commercien = K. A. XXXVI.
   (zit. mit dem Zusatz „Gen." (= Generalia) oder einem Ortsnamen (= Specialia des betr. Ortes).
   Ferner Repertorien der Rubriken III, IV, VI, VII, XV, XXI, XXII, XXXIV, XXXVII, LIII.
3) Akten der Alten Kasseler Regierung
   betr. Juden = A. K. R.
   betr. Münzwesen = A. K. R. betr. Münzwesen.
4) Akten der Aelteren Marburger Regierung betr. Juden — A. M. R. (zit. mit dem Zusatz „Allg." (Allgemeines) oder einem Ortsnamen).
5) Akten des Konsistoriums in Kassel betr. Juden.
6) Akten des Konsistoriums in Marburg betr. Juden.
7) Akten der Kasseler Gewerbe — Repositur = Gew. Rep.
8) Akten des Rotenburger Hofarchivs.
9) Akten der Landratsämter.
10) Akten des Kreises Biedenkopf.
11) Mainzer Akten.
12) Kasseler Akten des Politischen Archivs, Abt. Hersfeld.
13) Akten der Ortsrepositur der Kasseler Regierung.
14) Akten der Universität Marburg.

---

15) Lager-, Stück- und Steuerbücher = Kataster.
16) Rentamtsrechnungen.

---

17) Urkunden = U. A.
   Repertorium: Fehde- und Sühnebriefe.
   „ : Reversales der Fürstl. Hess. Bedienten (Bestallungen. Leibärzte).
   „ : Eingelöste hess. Schuldverschreibungen.
   „ : Aktiv-Schuldverschreibungen.
   „ : Quittungen (Althess. Urkundenarchiv).

18) Kopialbuch IV.

b) In der Landesbibliothek Kassel:
Constitutenbuch der Judenschaft von Kurhessen. Enthaltend Statuten und Verordnungen von 1690 bis 1738. (Depositum des Vorsteheramtes der Israeliten in Kassel.) = C. B.

II. Literatur.

Baer, Fritz. Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve. I. Teil: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion. Bd. I) Berlin 1922.

Baur, Ludwig. Die Juden und das Judentum in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt 1567—1806 (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Jahrg. III, 1874, Hannover. S. 645 ff.).

Berliner, A. Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, Berlin 1900.

Brauns, C. Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering. Heft 156) Leipzig 1911.

Brunner, H. Geschichte der Residenzstadt Kassel. Kassel 1913.

Brunner, H. Theophilus Neuberger (Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXIV, 1903, S. 375 f.).

Butte, H. Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jahrhundert. Phil. Diss. Marburg 1911 .

Caro, G. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit. 2 Bde. Leipzig 1908 und 1920. 1. Bd. in 2. Aufl. 1924. (Schriften, hrsg. von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums).

Cohn, Joseph. Das Eschweger Memorbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Stadt- und Landgemeinden im Kreise Eschwege. Hamburg 1930. (Im Selbstverlag des Verfassers).

Demme, Louis. Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld. 3 Bde. 1891—93 und 1901, Hersfeld.

Dersch, Wilhelm. Oberhessische Heimatgeschichte. Marburg 1925.

Dubnow, Simon. Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart. 10 Bde. Berlin. Besonders Bd. IV, (1926), Bd. V (1927), Bd. VI (1927), Bd. VII (1928).

Encyclopedia Judaica. Berlin 1928 ff. Bes. die Artikel: Finanz- und Bankwesen. Handel. Handwerk. Hessen (Hallo). Hofjuden (Hallo). u. a.

Engelbert, Sally. Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen. Marburg 1913. (Mit Literaturverzeichnis.)

Engelhard, Regnerus. Erdbeschreibung der Hessischen Lande Casselischen Antheiles. 3 Bde. Cassel 1778—80.

Estor, Joh. George. Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit. Bd. II. (Marburg 1749).

Frankl, Oskar. Der Jude in den deutschen Dichtungen des 15., 16. und 17. Jahrhundert (Phil. Diss. Wien). Mähr. Ostrau und Leipzig 1905.

Gatzert, Chr. H. De Judaeorum juribus, in Hassia praecipue Darmstadina. Giessae 1771.

Geisthirt, Johann Conrad. Historia Schmalcaldica (Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden. Jahrg. 1885. Supplementhefte).

Geschichte der jüdischen Gemeinde Kassel. (Unter Berücksichtigung der Hessen-Kasseler Gesamtjudenheit). Hrsg. im Auftrag der Israel. Gemeinde Kassel von Rudolf Hallo. Bd. I. Kassel 1931.

Grotefend, Ulrich. Geschichte und rechtliche Stellung der Juden in Pommern. Von den Anfängen bis zum Tode Friedrich des Grossen. (Baltische Studien. Neue Folge. Bd. XXXII. Stettin 1930, S. 83 ff.).

Günther, C. F. Die Juden in Hessen. In: Bilder aus der Hessischen Vorzeit. Darmstadt 1853. S. 69—132.

Hallo, Rudolf. Jüdische Volkskunst in Hessen. Festschrift der Sinai-Loge zu Kassel. 1928.

Hallo, R. Geschichte der Familie Hallo. 350 Jahre aus dem Leben einer deutschen Hofjuden -und Handwerkerfamilie. Kassel 1930 (Privatdruck).

Hallo, R. Aus der Geschichte der Kasseler Gemeinde. In „Jüdische Wochenzeitung für Kassel, Hessen und Waldeck", Kassel. Jahrg. VII (1930) Nr. 46 ff.

Häpke, Rudolf. Wirtschaftsgeschichte. I. Teil. 2. neubearbeitete Auflage. Leipzig 1928.

Hattemer, Karl. Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts. Teil I. Darmstadt 1913.

Heidenheimer, Heinrich. Zur Geschichte und Beurteilung der Juden vom 15.—19. Jahrhundert. (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Jahrg. 53. 1909 S. 1 ff. Breslau).

Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst. Bd. II. Frankfurt a. M. 1787. (s. a. Kopp).

Hoffmann, Moses. Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. (Staats -und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering Heft 152. Leipzig 1910.).

Horwitz, Ludwig. Die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Kurhessen. (In: Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden. Jahrg. IX. 1913 Heft 6 und 7—8) Berlin.

Horwitz, L. Hofjuden in Kurhessen. In „Hessenland", Zeitschrift für hessische Geschichte und Literatur. Kassel 1909. (Sonderdruck ersch.).

Horwitz, L. Die Judenlandtage in Kurhessen. Ein Beitrag zur bürgerlichen Stellung der Juden in einem deutschen Kleinstaate. In „Im Deutschen Reich". Jahrg. XIV Nr. 9, Berlin.

Horwitz, L. Die Judenpredigten unter Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen. In der Beilage „Jüdische Geschichte und Literatur". Nr. 33 vom 18. VIII. 1910 zum Hamburger Israelitischen Familienblatt.

Horwitz, L. Landrabbiner und Landschreiber in Kurhessen. (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Jahrg. 54. S. 513 ff. Breslau 1910).

Horwitz, L. Die Verwaltung der judenschaftlichen Angelegenheiten im ehemaligen Kurhessen. Cassel 1908.

Katz, Leopold. Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Grossherzogtums Hessen. Jur. Diss. Giessen 1906.

Kleinschmidt, Chr. Ludwig. u. a. Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben. 8 Bde. Cassel 1766—1816.

Kober, Adolf. Aus der Geschichte der Juden im Rheinland. (Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. 1931 Heft I. Düsseldorf 1931 S. 11 f.).

Köhler, Max. Beiträge zur neueren jüdischen Wirtschaftsgeschichte. Die Juden in Halberstadt und Umgebung bis zur Emanzipation. (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von Rudolf Häpke. Bd. III. Berlin 1927).

Kopp, Ulrich Friedrich. Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte. 2 Bde. Cassel 1799 und 1801.
„Vom Judenleibzoll" in Bd. I S. 97 ff.
„Juden in Hessen" in Bd. I S. 155 ff .
„Hessen-Casselische Juden-Versammlungen in politischer Hinsicht" in Bd. II S. 157 ff.

Kopp, U. F. Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselischen Landesverfassung und Rechte. 7 Bde. Cassel 1796—1808.

Kopp, U. F. Von der Judenaufnahme in den Hessen-casselischen Landen. In „Hessische Beiträge' 'Bd. II (s. dort) S. 130 ff.

Kopp, U. F. Ueber die Kaiserlichen Ansprüche auf Cronensteuer und Opfer-Pfennig von denen unter teutschen Reichsständen gesessenen Juden. (Von Bergs Teutsches Staatsmagazin Bd. II. Heft 2. Göttingen 1796 S. 323—347.)

Kuchenbecker, J. Ph. Analecta Hassiaca. 3 Bde. Marburg 1728/1742.

Küch, Friedrich. Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte. Bd. I: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. 1. Bd., Marburg 1918. 2. Bd. Marburg 1931.

Kürschner, Walter. Hessische Geschichte für Schule und Haus. Marburg 1923.

Lazarus, Felix. Hessen-Kassel vor der Fremdherrschaft. (Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Jüdisch-Theologischen Seminars zu Breslau. Bd. II. Breslau 1929. S. 239 ff.).

Lerch, Hans. Hessische Agrargeschichte im 17. und 18. Jahrhundert, insonderheit des Kreises Hersfeld. Phil. Diss. Marburg. Hersfeld 1926.

Ledderhose, C. W. Kleine Schriften. Bd. 1—5. Marburg 1787—1795.

Lewin, Reinhold. Luthers Stellung zu den Juden. (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg. X. Stück. Berlin 1911).

Metz, H. Die Juden in Hessen. In „Hessenland", Zeitschrift für hessische Geschichte und Literatur. Jahrg. X, Kassel 1896. S. 61 ff.

Munk, L. Die Constituten der sämtlichen hessischen Judenschaft im Jahre 1690. In: Festschrift für Dr. Hildesheimer. Berlin 1890.

Munk, L. Zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Synagoge in Marburg. Marburg 1897.
„Zur Geschichte der Juden in Marburg" S. 1 ff.
„Die Judenlandtage in Hessen-Kassel." S. 7 ff.

Munk, L Die Judenordnungen in Hessen-Kassel. In: „Judaica. Festschrift zu Hermann Cohens 70. Geburtstage." Berlin 1912. S. 377 ff.

Priebatsch, Felix. Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Dietrich Schäfer. Jena 1915. S. 564 ff.)

Reimer, Heinrich. Historisches Ortslexikon von Kurhessen. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Bd. XIV) Marburg 1926.

Rommel, Chr. v. Geschichte von Hessen. Gotha 1820 ff.

Salfeld, S. Die Judenpolitik Philipps des Grossmütigen. (In der Festschrift „Philipp der Grossmütige", hrsg. vom Historischen Verein für das Grossherzogtum Hessen. Marburg 1904).

Sauer, Josef. Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel. Fulda 1930.

Siegel, G. Geschichte der Stadt Lichtenau in Hessen und ihrer Umgebung. (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. Bd. XXII. Cassel 1897).

Soldan, Friedrich. Geschichte des Grossherzogtums Hessen. Gießen 1896.

Sombart, Werner. Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.

Schmincke, Versuch einer genauen, umständlichen Beschreibung der Residenzstadt Cassel, Cassel 1767.

Schmincke, J. L. C. Geschichte der Stadt Eschwege. Neuauflage von Stendell. Eschwege 1922. 2 Bde.

Stern, S. Der Preussische Staat und die Juden. I. Teil: Die Zeit des Grossen Kurfürsten und Friedrichs I. (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion. Bd. III) Berlin 1925.

Stobbe, O. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866. 3. unveränderte Auflage 1923.

Theologisches Bedenken. Wie und welcher Gestalt Christl. Obrigkeiten den Juden unter Christen zu wohnen gestatten können und wie mit

ihnen zu verfahren sey. Giessen 1612. Mit einigen Zusätzen neugedruckt. Cassel 1883.

Wiederhold, J. H. Juris privati Hassiae superioris specimen de Judaeis. Marburg 1769.

Winkelmann, Johann Just. Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1697 und Kassel 1754.

Abkürzungen.

(Mit Ausnahme derjenigen Kürzungen, die bereits im Quellenverzeichnis vorkommen.)

A. = Ausschreiben.
Alb. = Albus.
Bef. = Befehl.
Ber. = Bericht.
Besch. = Bescheid.
Cam. A. = Kammer-(Kameral-)Ausschreiben.
Cam. Reskr. = Kammer-(Kameral-) Reskript.
Cfl. = Kammergulden.
Comm. = Kommissorium.
Commun. = Kommunikatum.
Conc. = Konzession.
Dekr. = Dekret.
E. = Extrakt.
E. G. R. P. = Extrakt Geheimen-Rats Protokolls.
Fl. = Gulden.
G. D. P. = General-Direktorial-Protokoll.
Hlr. = Heller.
J. O. = Judenordnung.
Kam. A. = Cam. A.
Kam. Reskr. = Cam. Reskr.
Kfl. = Cfl.
Kons. (Konsist.) = Konsistorium, Konsistorial-.
Kons. A. = Konsistorial-Ausschreiben.
Kons. Reskr. = Konsistorial-Reskript.
Konz. = Conc.
Kr. u. Dom. Kam. = Kriegs- und Domänen-Kammer.
L. O. = Kleinschmidt, Chr. Ludw. u. a. Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen u. Ausschreiben. 8 Bde. Cassel 1766—1816.
Ober-App.-Ger.-Dec. = Oberappellations-Gerichts-Decision.
O. R. K. = Oberrentkammer.
Prot. = Protokoll.
Reg. = Regierung, Regierungs-.
Reg. A. = Regierungs-Ausschreiben.
Reg. Reskr. = Regierungs-Reskript.
Remiss. = Remissorium.
Res. = Resolution (Resolutum).
Reskr. = Reskript.
Rtlr. = Reichstaler.
Tlr. = Taler.
Vero. = Verordnung.

Einleitung.

Die landesgesetzliche Stellung der Juden.[1])

Das Jahrhundert der Reformation hatte in dem Ringen zwischen dem Reich und den deutschen Einzelstaaten endgiltig zu Gunsten der letzteren entschieden. So begann auch für die Geschichte der Juden in Deutschland das Zeitalter des Territorialismus. Aus persönlichen Untergebenen des Kaisers waren die Juden Untergebene der Landesherren geworden. In Hessen-Kassel lag die Regelung der judenschaftlichen Angelegenheiten in den Händen der landesherrlichen Kanzlei (16. Jahrhundert), später in den Händen der Rentkammer, zeitweilig (im 18. Jahrhundert) wurden die Angelegenheiten von einer speziellen „judenschaftlichen Kommission" besorgt. Von diesen Instanzen wurden die Judenordnungen (die wichtigsten Ordnungen stammen aus den Jahren 1539, 1679, 1739, 1749 und 1772) und andere diesbezügliche Gesetze (bes. die sog. „Concessionen" und „Privilegien") entworfen. Die Wünsche der Ritterschaft, der Beamten und zuweilen auch der Bevölkerung wurden oftmals berücksichtigt.

Das Recht der Schutzerteilung nahm der Landgraf für sich allein in Anspruch, da es „ad iura superioritatis" gehörte. In einem Gesuch hatte der jüdische Bittsteller nachzuweisen, daß er alle harten Bedingungen, die an die Schutzerteilung geknüpft waren, erfüllt hatte. Wurde das Gesuch als begründet angesehen, so erhielt der Jude den Schutzbrief für sich, seine Familie und sein Gesinde (auch Hauslehrer). Bei jedem Regierungswechsel mußte der Schutzbrief erneuert werden. Nur wenige Juden waren (zeitweise) von der recht kostspieligen Auslösung eines Schutzbriefes befreit, so z. B. die jüdischen Beamten (Rabbiner,

[1]) Der folgende Abschnitt stellt lediglich einen kurzen Überblick über den ersten, umfangreichsten Abschnitt der Arbeit dar. (Vgl. das Inhaltsverzeichnis auf S. IX f.) Der ungekürzte Abschnitt enthielt eine Zahl aktenmäßiger Belege.

Lehrer, Vorsänger, Schächter), sofern sie sich ausschließlich ihrem religiösen Berufe widmeten. „Ungeschützte" Juden wurden zuweilen aus egoistischen Gründen von der Regierung stillschweigend geduldet, meist jedoch waren sie der landes- oder ortsgesetzlichen Willkür preisgegeben. Im Jahre 1744 wurde die Zahl der Juden beschränkt. Wirtschaftliche Gründe veranlaßten zuweilen die Ausweisung der Juden aus den Städten in die Dörfer (z. B. 1665), zu anderen Zeiten (etwa 1773) griff man aus ähnlichen Gründen zu der umgekehrten Maßnahme. Die Durchreise fremder Juden war in Seuchenzeiten nur gegen Vorzeigen eines Gesundheitszeugnisses gestattet.

An zwei bezw. drei Stellen hatten die Juden Abgaben zu entrichten, an den Landesherrn, evtl. an den vorgesetzten Adligen und an die Lokalbehörde (s. u. S. 19 f.). Die Entrichtung der vom Kaiser geforderten Gebühren verhinderte die Territorialbehörde. Der Landesherr erhielt die besonderen Gebühren für Erteilung des Schutzbriefs (z. B. die Beiträge „ad pios usus") und das jährliche Schutzgeld. Bei der Aufnahme in den Schutz war das Einzugsgeld, bei Wegzug das Abzugsgeld zu entrichten. Bei Reisen innerhalb des Landes wurde an jeder Amtsgrenze der Leibzoll erhoben. Die Judenschaft in ihrer Gesamtheit hatte ferner das Federlappengeld (für die herrschaftliche Jagd) und das Silbergeld (für Unterhaltung der Münze) jährlich zu entrichten. Zu den jährlichen Kriegsbeitragsgeldern traten in unruhigen Zeiten noch besondere Kontributionen in außerordentlicher Höhe. Zu diesen Abgaben ist ferner das Kraut- und Lothgeld und das Pferde- und Maultiergeld zu rechnen. Unzählbar sind die außergewöhnlichen Abgaben an die Behörde und Einzelbeamten (Neujahrsgelder, Douceurgelder etc.). Steuerpflichtig waren alle Inhaber von Schutzbriefen und Toleranzscheinen. Die Einzelabgaben wurden durch die herrschaftlichen Beamten, die körperschaftlichen Abgaben von den jüdischen Steuereinnehmern eingetrieben. Die landesherrliche Behörde hatte notfalls dabei Hilfe zu leisten und evtl. Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Für verarmte Juden hatte die judenschaftliche Kasse zu zahlen. Ihren Gerichtsstand hatten die Juden vor den landesherrlichen Beamten. Die Ortsbehörde hatte im allgemeinen nicht das Recht, die Gerichtsbarkeit über die Juden auszuüben. Die Juden unter den Landsaßen unterstanden im allgemeinen den Patrimonialge-

richten. Persönliche Angelegenheiten wurden in erster Instanz vom Landrabbiner, in Streitfällen mit einem Christen von dem für den beklagten Christen zuständigen Gericht entschieden. Über dingliche Klagen und Reallasten hatte die Ortsbehörde zusammen mit dem landesherrlichen Beamten zu befinden. Das Gleiche galt (im 18. Jahrhundert) für jüdische Erbschaftsklagen. Polizeisachen entschied der Beamte, „peinliche" Sachen das Peinliche Gericht. Für Fälle von Unzucht, ursprünglich auch für Ehebruch, war das Konsistorium zuständig, das ebenfalls die Aufsicht über Synagogen und Friedhöfe führte. Nur in Zeremoniensachen hatte in erster Instanz ausschließlich der Landrabbiner zu entscheiden. — Appellationsinstanzen waren entweder die Regierung in Kassel, das Konsistorium oder das Samthofgericht bezw. das Oberappellationsgericht. Das Gerichtsverfahren für Juden vor der christlichen Obrigkeit erhielt durch die erniedrigende Art und Weise, mit welcher der Jude vereidigt und vor dem Meineid verwarnt wurde, einen besonders unangenehmen Beigeschmack. Den Juden war zwar immer gestattet, ihren jüdischen Riten gemäß zu leben, doch war die Abhaltung gemeinsamer Gottesdienste erschwert (s. u. S. 55 f.). Für die Anstellung eines Haus- oder Gemeindelehrers war die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, die oftmals versagt wurde. Während des 18. Jahrhunderts wurde die Unterweisung der Kinder auch im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache verlangt. Erst ziemlich spät wurde den Juden gestattet, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken. Die Erlaubnis zur Einrichtung von jüdischen Friedhöfen konnte nur der Landesherr erteilen, doch durfte der Landsaße oder die Ortsbehörde evtl. Grundzins erheben. Das rituelle Schlachten (Schächten) war höchstens in der für die Haushaltungen notwendigen Menge gestattet (s. u. S. 35 ff.). Familienfeiern durften nur im allerengsten Kreise und Rahmen begangen werden. Der Ehevertrag mußte obrigkeitlich genehmigt sein; der Landrabbiner durfte die Trauung nur in den kirchenrechtlich erlaubten Fällen vollziehen. Die religiöse Leitung der Judenschaft lag in den Händen des Landrabbiners (seit 1625); der Judenlandtag wurde ein Machtmittel in der Hand des Staates. Sämtliche Juden des Territoriums hatten zu erscheinen, damit sie dort zur herrschaftlichen und judenschaftlichen Steuer veranlagt werden konnten. — Es war bei hoher Strafe verboten, das Christentum zu lästern.

Die religiöse Disputation mit Christen war untersagt. Streng wurde auf die Achtung der christlichen Feiertage gesehen. — Durch Kleidung waren die Juden nicht von ihrer Umwelt unterschieden. An verschiedenen Orten wohnten sie mehr oder weniger freiwillig in besonderen Stadt(Dorf)-Gegenden (s. u. S. 12 f.). Nicht immer war der Ankauf eines Hauses gestattet, „Dispensation" war erforderlich. Im allgemeinen hatten die Juden die Gemeindelasten mitzutragen, besonders dort, wo sie am Gemeindenutzen teilhatten (S. 19 ff.). Der Verkehr zwischen Juden und Christen war stark eingeschränkt, christliches Gesinde durfte allerhöchstens tagsüber in jüdischen Häusern verweilen (S. 58). Für das Erwerbsleben galt eine Unzahl von einschränkenden Bestimmungen (s. u. S. 34 ff.). Im allgemeinen war nur der Handel erlaubt und auch für diesen waren sowohl hinsichtlich der Handelsware als auch der Form des Geschäftsverkehrs wie auch hinsichtlich des Handelsbereichs strenge Anordnungen getroffen worden.

Eine Sonderstellung nahmen lediglich die sog. Hofjuden ein. Niedere Grade dieser Privilegierten (Kriegsfaktoren und Proviantlieferanten etc.) mußten sich mit einigen wenigen Ausnahmebestimmungen begnügen.

Die lokale Stellung der Juden.

Vorbemerkung.

Im ersten Abschnitt dieser Arbeit ist versucht worden, durch eine Zusammenstellung aller landesgesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Stellung der Juden in Hessen-Kassel zu kennzeichnen[1]). Es gilt nunmehr, in den folgenden Ausführungen zu zeigen, wie sich die Landesverordnungen örtlich ausgewirkt haben. Aber außerdem muß gezeigt werden, in welcher Weise durch spezielle und lokale Bestimmungen das Leben der Juden eingeengt oder erleichtert worden ist.

Die folgenden Kapitel werden sich demnach — im Gegensatz zu den früheren Ausführungen — mehr mit dem Tatsächlichen zu beschäftigen haben. Indessen kann es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, eine erschöpfende Darstellung aller lokalen Verhältnisse zu geben. Es kann sich lediglich darum handeln, an Beispielen Typisches zu zeigen. Allerdings kann dabei auf die Heranziehung vieler Einzeltatsachen nicht verzichtet werden.

Noch ein Drittes muß vorausgeschickt werden. Die verschiedenen Orte Hessen-Kassels können zum Zweck unserer Betrachtung in drei Gruppen eingeteilt werden: 1) die Residenz- und Hauptstadt, 2) die übrigen Städte des Landes[2]), 3) die Dörfer und kleineren Siedlungen. Von allen drei Gruppen muß im folgenden die Rede sein; doch kann im Interesse der Geschlossenheit der Darstellung nicht immer die eben gegebene Einteilung gewahrt werden.

[1]) Einen allgemeinen Überblick über die Geschichte der Juden in Hessen-Kassel gibt neuerdings R. Hallo, Art. „Hessen" in Encycl. Judaica VIII Sp. 1 ff., bes. 4 ff.

[2]) Diese rein schematische Einteilung wird später im II. Teil der Arbeit durch eine andere ersetzt werden, die sich mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes anpaßt. Denn ein großer Teil der hessischen Landstädte kann wirtschaftlich nicht unter die „Städte" gerechnet werden. Über die Bedeutung bezw. untergeordnete Stellung der kleinen „Städte" im Mittelalter (Fehlen der geschlossenen Stadtwirtschaft!), in denen noch im 17. u. 18. Jahrhundrrt oftmals sich keine Veränderung zeigte, vgl. Häpke S. 55 (auch 63, 84), ferner Rörig in Histor. Zeitschrift 1931, Heft 3 S. 457 ff. Vgl. neuerdings H. Spangenberg, Territorial-Wirtschaft und Stadtwirtschaft. Ein Beitrag zur Kritik der Wirtschaftsstufentheorie. München und Berlin. 1932 (Beiheft 24 des Histor. Zeitschr.); L. Zimmermann, Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation. Marburg 1933, bes. IV. Teil, 1. u. 12 Kap.

Erster Abschnitt:

Die lokale Stellung der Juden.

Kap. 1.

Ortsleitung und Juden.

1. Aufnahme.

Von jeher hat man den vorübergehenden Aufenthalt eines Juden leichter gestattet als die dauernde Niederlassung. (Das zeigte sich ja auch in dem Ausweisungsedikt Philipps des Großmütigen von 1524, in welchem den Juden das Passieren des Landes ohne weiteres erlaubt wurde[1].) In Kassel selbst war allerdings keinem Juden, ob In- oder Ausländer, gestattet, ohne besondere Erlaubnis über Nacht zu bleiben[2] (bei 10 Kammergulden Strafe). Gegen die Zahlung eines Dukatens (seit 1751: 4 Gute Groschen für einen inländischen Schutzjuden, 8 Gute Groschen für einen Ausländer) wurde ein Erlaubnisschein ausgestellt[2]. Für die Zahlung haftete der Wirt[3]. In besonderen Fällen konnte „Dispensation" erreicht werden: Mit der Post ankommende und weiterreisende Juden, wenn sie am gleichen Tag keine Möglichkeit zur Weiterreise hatten, ferner Juden, die bei der Regierung, Rentkammer, Münze oder dem Kriegskollegium zu tun hatten, waren befreit, wenn sie eine (unentgeltlich auszustellende) Bescheinigung der betr. Behörde vorzeigen konnten[4]. Diese Bescheinigung wurde

---

[1]) L. O. I. 49. Vgl. hierzu A. K. R. 295. — Kopp, Bruchstücke Bd. I. S. 155 ff.

[2]) Bef. v. 15. VI. 1635 betr. Benedikt Goldschmidt (L. O. III, 58), erneuert am 12. VI. 1637 (A. K. R. 136); Kanzleiprot. v. 27. VI. 1673 (L. O. III, 57 f.); betr. 1674 vgl. A. K. R. 150; Reg. Reskr. v. 21. VI. 1727 (L. O. III, 1008), J. O. 1749 (L. O. IV, 1013); Kam. A. v. 28. I. 1751 (L. O. IV, 1077); Reg. Reskr. v. 28. V. 1746 (L. O. IV, 935 f.). — Vgl. auch Kopp, Bruchst. 1, 130. — Auf einen Ber. d. Kass. Reg. hin (auch vom Erbprinzen und Regenten unterzeichnet) wurde die Bestimmung betr. Nachtgeld vorübergehend aufgehoben, da das „Commercium" und das herrschaftl. Interesse Schaden litt, desgl. auch die Posten, weil die fremden Juden „ihre sonstigen „negotia" nun ganz an andere Orte" zogen. Doch sollte die Zahlungspflicht sofort wieder eingeführt werden, wenn sich das „negotium" durch die Abschaffung nicht besserte. Res. v. 16. IV. 1732 (G. R. A. 2387).

[3]) Kam. A. v. 28. I. 1751 (L. O. IV, 1077).

[4]) J. O. 1749 (L. O. IV, 1013). u. a. Vgl. Kopp, Hdb. V, 488 ff. — Reskr. v. 1. V. 1641 (G. R. A. 2350 und 2387). — Auf eine Supplik der Schutzjuden im Niederfürstentum wurde erwidert: der Aufenthalt in

aber nur in den Fällen ausgefertigt, in welchen der jüdische Antragsteller seine Bitte glaubwürdig begründen konnte[1]). Ähnliche Bestimmungen galten für alle Festungen des Landes[2]). Für die Zeit der Jahrmärkte waren diese Bestimmungen außer Kraft gesetzt: in Kassel waren die Marktbesucher vier Tage lang (zeitweise nur zwei Tage[3])) von der Zahlung des Nachtgeldes befreit[4]), in den Festungen war für Markttage und dem darauffolgenden Tag eine besondere Aufenthaltserlaubnis des Beamten nicht erforderlich[2]). — Andere Städte wehrten sich durch ähnliche Maßnahmen, doch waren diese nie von großer Wirkung, wie die häufigen Klagen z. B. über das Einströmen von Juden zu ihren Sabbat- und Festtagen beweisen[5]). — Auch in den Dörfern durften auf Grund der Judenordnungen „verdächtige oder Betteljuden" und solche, die keinen Schutz hatten, nicht geduldet werden, worauf die Greben ausdrücklich hingewiesen wurden[6]).

---

herrschaftlichen oder eigenen Angelegenheiten befreit nicht von der Entrichtung des Dukatens. Reskr. v. 11. VII. 1731 (G. R. A. 2387). — Auf Antrag des Hofagenten Abraham David wurde (29. VI. 1736) verfügt, daß ein Zollzettel für die Dauer der Jahrmärkte genügte, um den Aufenthalt zu gestatten; im übrigen galt ein Zollzettel nur 24 Stunden. Bei Anwesenheit eines Juden zum Besuch des Gottesdienstes oder zur Erledigung einer Amts- oder anderen Angelegenheit, die mit Handel nichts zu tun hatte, wurde auf Grund eines Attestats der Beamten (s. o.), oder des Rabbiners bezw. der judenschaftl. Vorsteher für kurze Zeit zollfreier Aufenthalt gestattet. — 1740 wurde — gleichfalls auf Antrag von Abraham David — Rabbi Pinges Löbel Wohl aus Jerusalem, der zur Einsammlung der „Jerusalems-Gelder" sich in Kassel aufhielt, samt seinem Bedienten vom Zoll befreit. (K. A. XVI Kassel). — Durch ein Kam. Reskr. v. 11. II. 1751 an das Landgericht zu Kassel (Kopp, Hdb. VI, 314) wurde bestimmt, daß in Kassel Juden weder bei einem Aufenthalt, der durch den Eintritt des Sabbats oder anderer jüdischer Feiertage erzwungen wurde, noch bei einem Aufenthalt zur Teilnahme an einer Hochzeits- oder Beschneidungsfeier vom Leibzoll frei sein sollten.

[1]) E. G. R. P. v. 7. XI. 1747 (Kopp, Hdb. V, 489).

[2]) J. O. 1679 (L. O. III, 123); J. O. 1749 (L. O. IV, 1013). — Reskr. an den Obristen von Ziegenhain: in der Festung wäre kein Jude zu dulden; in Weichhaus, einem Vorort, wurden auch weiterhin drei Schutzjuden geduldet. 24. VII. 1665 (K. A. XVI Gen.).

[3]) Solange die J. O. v. 1739 galt.

[4]) Siehe S. 5, Anm. 4.

[5]) Vgl. u. a. A. K. R. 165 und G. R. A. 2367 vol. III. zu 1695.

[6]) Grebenordn. v. 6. XI. 1739 (L. O. IV, 613).

Die Schutzerteilung an einen Juden war neben anderem von der Erfüllung zweier lokaler Voraussetzungen abhängig. Folgende Fragen mußten zunächst beantwortet werden: Steht der Aufnahme ein Privileg der Stadt (bezw. des Dorfes) entgegen, das die Juden für dauernd oder vorübergehend, oder von einer bestimmten Zahl an aufwärts dem Ort fernhalten will? Die zweite Frage lautete: Ist die christliche Einwohnerschaft in dem speziellen Fall mit der Aufnahme des Juden einverstanden[1])? — Auch die zweite Frage mußte von der Ortsbehörde, als der Repräsentanz der Bevölkerung, beantwortet werden. Aber sie richtete sich im Grunde an die Gesamtbevölkerung (s. unten Kap. 3). — In Kassel war in der zweiten Hälfte des 16., sowie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Zahl der Juden grundsätzlich stark beschränkt, wenn auch in Wirklichkeit eine ganze Anzahl jüdischer Familien dort wohnte[2]). Privilegiert, d. h. ausdrücklich mit dem Wohnrecht versehen, war eigentlich nur eine Familie, die Familie Goldschmidt[3]). Die Goldschmidts wehrten sich zunächst heftig gegen die weitere Aufnahme von Juden[3]); ähnlich protestierten übrigens zuweilen auch die jüdischen Einwohner anderer Orte gegen die Neuaufnahme von Juden[3]). — Die Verhältnisse haben sich jedoch etwas verschoben — und das galt für viele Orte — durch die Unruhen und Leiden

[1]) Auch in Hessen-Darmstadt wurde die Bürgerschaft befragt. Vgl Amts-Salbuch v. Battenberg 1711/12 (abgedruckt in Mitt. aus Geschichte u. Heimatkunde des Kr. Biedenkopf. Jg. VII Nr. 11, 164). — Kopp, Hdb. V, 493 ff., 544.

[2]) Vgl. Lazarus, Hessen-Kassel . . . S. 244 Anm. 1 und dazu Hallo, Jüd. Wochenztg. Jg. VII Nr. 48. — Am 9. VI. 1654 baten Bürgermeister und Rat in Kassel, dem Einschleichen der Juden Einhalt zu gebieten, und alle, die nicht im Besitze eines Schutzbriefes für Kassel waren, wegzuschaffen. Mehrere wären seit sechs Jahren anwesend, in Widerspruch zu dem Bef. v. 22. I. 1648, der verschiedene Juden ausgewiesen hatte. (A. K. R. 145.) — Dem Juden Jacob in Bettenhausen wurde gestattet, in Kassel zu wohnen, da er dort seinen Handel hatte; Bedingung war, daß er die Bürger nicht „beschwerte“ (K. A. XVI. Gen.: Reskr. des Landgrafen v. 25. XI. 1609). — 1622 begab sich ein Jude von Kassel nach Petershagen (Joel Kalb) und schlug vor, einen anderen Juden an seine Stelle aufzunehmen (Joseph), wogegen die Stadt nichts einwandte. Der Landgraf stimmte zu. (K. A. XVI Gen.).

[3]) Vgl. das mehrerwähnte Reskr. v. 15. VI. 1635 (L. O. III, 58). Am 12. VI. 1637 wurde das Reskr. v. 1635 erneuert, nachdem man erfahren hatte, daß außer Benedikt G. noch mehrere Juden in Kassel wohnten (A. K. R. 136). (Noch 1664 argumentierte die Stadt Kassel damit, daß außer Benedikt und

des 30jährigen Krieges, die auch viele Juden in den Städten (oder scheinbar mehr geschützten Orten) Zuflucht suchen ließen[1]). — Seit

seinen Nachkommen niemand Wohnrecht hätte. Sie beantragten daher, keinen Juden mehr in Stadt oder Amt Kassel aufzunehmen (G. R. A. 2346). — Simon G. (1652) wehrte sich gegen die Neuaufnahme von Juden nach Kassel (G. R. A. 2346). — Das Privileg der Goldschmidts stammt wahrscheinlich aus der Zeit vor 1625 (A. K. R. 137).

Vgl. das gemeinsame Gesuch der Kasseler Landgerichtsbeamten und Schutzjuden gegen fremde Juden. 1727 (A. K. R. 162). — Betr. Protest anderer Judenschaften: Denunziation des Heinemann durch verschiedene Juden in Wanfried. 1576 (A. K. R. 331). Beschwerde der Judenschaft in Schenklengsfeld (1707) wegen eines sich dort ohne Schutz aufhaltenden Juden (K. A. XVI Landeck). — Vgl. R. Hallo, Familiengesch. S. 49, wo von einem ähnlichen Verhalten Berliner Juden berichtet wird. — R. Bodenheimer, a. a. O. S. 33 spricht von der unerträglichen gegenseitigen Konkurrenz der Juden, die gezwungen waren, fast alle von den gleichen Nahrungszweigen zu leben.

[1]) Abraham Cantor, Arndt Münzenberg und Levin Neter in Bovenden baten 1626, bis zum Schluß des Krieges in Bettenhausen wohnen zu dürfen, da sie durch die feindliche Einquartierung unsagbar zu leiden hatten. Am 1. V. 1626 (K. A. XVI Gen.) wies Landgraf Moritz alle Beamten streng an, die Juden gegen alle Drangsal (Raub, Überfall etc.) zu schützen. — Viele Juden flüchteten während des 30jährigen Krieges nach Marburg (A. M. R. Marburg). Sie suchten dort Schutz vor den herannahenden feindlichen Heeren, ebenso wie die Bauern. Vgl. Kürschner, Marburg im 30jährigen Kriege, 1922 S. 11f. — Flucht der Juden nach Kirchhain, Klage der Bürgerschaft darüber (1629). Damals spielten allerdings noch andere Gründe mit: ein Jude war aus Rauschenberg nach Kirchhain gezogen wegen der in R. herrschenden Pest, desgleichen eine Familie aus Homberg; Klage der Kirchhainer, daß so viele fremde Juden unter dem „praetext", „in diesen Kriegsleufften" Schutz suchen zu müssen, in die Stadt kämen (A. M. R. Kirchhain). — 1655 wurde in Marburg über die Ausweisung aller während des Kriegs eingewanderten Juden verhandelt. Mit Bedauern hatten bereits 1646 Bürgermeister und Rat festgestellt, daß sie die Juden um dieses „Einschleichens" willen nicht bestrafen konnten (A. M. R. Marburg). — Die Reg. in Marburg befürwortete 1673*) das Gesuch des Sußmann in Weichhaus um Schutz nach Marburg, da in Kriegszeiten die Juden auf den Dörfern in Gefahr wären (G. R. A. 2346). — Daß die Juden — ebenso wie ihre Umgebung — im 30jährigen Krieg furchtbar leiden mußten, bezeugen viele Berichte. So schrieb Schmul aus Rauschenberg in einem Antrag auf Erweiterung seiner Handelskonzession, er wäre dreimal von „kaiserlichen und schwedischen Völkern" ausgeraubt worden. 1647 (A. M. R. Marburg).

*) 1672 Durchmarsch der brandenburg. Truppen durch einen Teil Hessens. (Marsch des Gr. Kurfürsten z. Rhein zur Unterstzg. der kaiserl. Truppen im frz.-niederländ. Krieg). Rommel, Gesch. v. Hessen. Bd. IX. 271 ff.

1739 wurde darauf geachtet, daß in eine Stadt, einen Flecken oder ein Dorf, wo vorher ein Jude nicht gewohnt hatte, oder wohin seit alten Zeiten ein Jude nicht aufgenommen worden war, auch in Zukunft kein Jude aufgenommen wurde [1]).

2. Privilegierte Orte.

Meistens waren es die Städte, die gegen die Neuaufnahme von Juden protestierten. Zuweilen versuchten sie gemeinsam eine Vertreibung sämtlicher Juden zu erreichen [2]). Zu anderen Zeiten wünschten sie wenigstens die verschärfte Handhabung der Judengesetzgebung. Denn nur eine bestimmte Zahl von Städten und anderen Orten konnte sich darauf berufen, von der Pflicht, Juden aufzunehmen, befreit zu sein [3]). Unter diesen gab es Orte, in welchen vielleicht früher einmal Juden gewohnt hatten, wie z. B. in Lichtenau [4]), oder wo sich vorübergehend Juden aufgehalten haben, wie z. B. in Allendorf a. d. Werra [5]). Für andere Orte

---

[1]) J. O. 1739 (L. O. IV, 586), J. O. 1749 (L. O. IV, 1012); Hess. Beitr. II, 279 f. Die Städte, die von der Aufnahme von Juden ganz oder teilweise befreit waren (s. weiter), sollten dabei geschützt werden. J. O. 1739 (L. O. IV, 586), J. O. 1749 (L. O. IV, 1012), J. O. 1779 (L. O. VI, 976); E. G. R. P. v. 14. I. 1774. Landtagsabschied v. 10. II. 1774 (Kopp, Hdb. V, 493). — Vgl. Winkelmann, Beschreibung v. Hessen. Teil IV, 419.

[2]) 1655 beschwerten sich sämtl. Städte beim Landtag wegen der großen Judenzahl und des Wuchers der Juden. Sie baten, die Juden unter die Stadtgerichte zu stellen, alle Lasten von ihnen zu verlangen und auf ihre baldige Vertreibung allmählich hinzuarbeiten (K. A. XVI Gen.). Sämtliche Forderungen wurden abgelehnt.

[3]) Für solche „Privilegien" gab es große Vorbilder. Nach der großen Judenvertreibung aus Nürnberg (1499) „erhielt die Stadt vom Kaiser das Privileg, die Aufnahme von Juden zu verweigern" (Dubnow, a. a. O. VI, 184). Ähnlich in Kolmar (1510) u. a. elsässischen Städten (a. a. O. S. 190 f.).

[4]) Vgl. Siegel, Gesch. d. Stadt Lichtenau in Hessen u. ihrer Umgebung. (Vgl. Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. Bd. XXII. 1897). S. 85 ff., 306, 325. Eine Urkunde von 1342 März 10. deutet darauf hin, daß damals Juden in Lichtenau wohnten, die nach Siegels einleuchtender Annahme um 1330 mit ihren Schutzherren, denen von Cappel, aus Harmuthsachsen nach Lichtenau übergesiedelt sein können. — 1775 wurde wieder ein Jude nach Lichtenau aufgenommen: Seligmann Moses aus Harmuthsachsen (G. R. A. 787).

[5]) 1663: „Seit urdenklichen Zeiten hat in A. kein Beschnittener gewohnt" (K. A. XVI. Gen.). — In der Zunftordnung der Schneider in A. v. 1579 wurde diesen bei Strafe verboten, in einem jüdischen Haus zu arbeiten.

wiederum ließen sich bisher jüdische Einwohner zu keiner Zeit nachweisen, wie z. B. für Homberg[1]), was natürlich nicht beweist, daß tatsächlich niemals Juden dort gewohnt haben. So haben z. B. die Einwohner von Hersfeld jederzeit behauptet[2]), daß seit langen Zeiten Juden nicht bei ihnen gewohnt hätten. Jedenfalls haben die soeben aufgezählten Städte das eine gemeinsam: sie beriefen sich darauf, ein Privileg zu haben, das ihnen die Judenaufnahme ersparte; ob sie ein Recht dazu hatten, derartiges zu behaupten, kann bisher nur in sehr wenig Fällen entschieden werden. Jedoch ist soviel sicher, daß die genannten Städte im 17. und 18. Jahrhundert, wenn überhaupt, nur selten und nur vorübergehend Juden in ihren Mauern beherbergt haben. — Im Jahre 1744 wurde dann bestimmt, daß in Zukunft nur noch in solche Orte Juden aufgenommen werden sollten, in welchen sich damals jüdische Einwohner befanden; außerdem sollte in keinem Ort in Zukunft eine größere Zahl von Juden geduldet werden, als im Jahre 1744[3]).

Ob sich diese Bestimmung auf Allendorf bezog oder ob sie lediglich aus einem allgemeinen Zunft-Reglement übernommen worden war, ohne daß sie für A. besondere Bedeutung hatte, kann nicht gesagt werden. Gew. Rep. XXXVIII 1 a, 4 a, 4 o).

[1]) Seit urdenklichen Zeiten kein Jude dort wohnhaft. Ber. d. Kriegs- und Domänenkammer v. 30. IV. 1785 betr. Salomon Herz in Zennern (G. R. A. 787). — Hier ist Homberg a. d. Efze gemeint.

[2]) Bis zum 16. Jahrh. haben nachweislich Juden in Hersfeld gewohnt, offenbar auch um 1658 (Gewerbe-Rep. XXIX 6a), wie lange, ist nicht bekannt. 1665 befahl die Landgräfin Hedwig Sophie dem Stadtschultheißen, Juden ohne Schutzbriefe nicht nach Hersfeld aufzunehmen, sondern auf die Dörfer zu verweisen. Auch sollte den Juden das Umherlaufen, Schachern, der öffentliche Gottesdienst etc. verboten werden. Vgl. Demme, Nachrichten und Urkunden II. 68. — Weder 1679 noch 1699 oder 1744 werden Juden in Hersfeld erwähnt (Demme a. a. O. II, 93, 124 u. 134). — Vgl. H. Butte, Stift u. Stadt Hersfeld im 14. Jhdt. Marburg 1911. S. 30 ff., 74.

[3]) Als 1744 genaue Judenlisten aufgenommen wurden, und daraufhin alle ungeschützten Juden ausgewiesen wurden, hatte man bereits von der oben erwähnten Begrenzung der Judenzahl gesprochen. Eine entsprechende Bestimmung wurde dann neuerdings in die Vero. v. 1779 (L. O. VI, 975) aufgenommen. Doch war die Durchführung nicht so ganz leicht, weil z. B. durch Vero. des Jahres 1773 alle Juden vom Lande in die Städte verwiesen wurden. (Vgl. hierzu Kopp, Bruchst. I, 162 f.). — Man scheint überhaupt die Vorschrift nicht immer genau befolgt zu haben: denn 1789 beschwerte sich der Magistrat von Wolfhagen über die große Zahl jüdischer Einwohner (20 Familien) und bean-

Auf diese Weise blieben Orte, wie die vorher erwähnten, die sich auf ein Vorrecht beriefen, aber auch viele andere in der nächsten Zeit frei von Juden[1]). Zu den Orten, in welchen fast nie Juden gewohnt hatten, gehörte z. B. Soden bei Allendorf[2])

Eine besondere Zusicherung, daß Juden immer nur in einer begrenzten Zahl aufgenommen werden sollten, hatte z. B. Gemünden a. d. Wohra erhalten, wo nicht mehr als drei Judenfamilien geduldet werden sollten[3]); aber auch eine große Zahl anderer Orte konnte sich auf ein derartiges Vorrecht berufen, so die Städte Immenhausen[4]), Frankenberg[5]), Rauschenberg[6]) und Marburg[7]) u. v. a.[8]).

---

tragte deren Verminderung auf 8–10 Familien. Doch drang Wolfhagen, dessen Bitte durch ein Gutachten der Oberrentkammer unterstützt wurde, nicht durch; jedoch wurde dem Magistrat anempfohlen, bei der Ausstellung von Aufnahmebewilligungen vorsichtiger zu sein (A. K. R 57). (Vgl. auch Jüd. Wochztg. Jahrg. VIII (1931) Nr. 29.) Vgl. Siegel, Gesch. d. Stadt Wolfhagen, 1929. S. 23 f. [1]) Siehe S. 10, Anm. 3.

[2]) 1628 beantragten Statthalter, Kanzler und Räte sowie die Räte von Allendorf, einen Juden, um dessentwillen die Rentkammer angefragt hatte, nicht aufzunehmen, da auf Grund der „Pfannenordnung“ keiner in den Soden geduldet werden sollte, der „dem Gesode nicht zugetan“ war. Ohnedies wäre es bedenklich, dort einen Juden anzusiedeln. Im übrigen hätte noch nie ein Jude dort gewohnt. (A. K. R. 99).

[3]) Ber. d. Magistrats v. 30. IX. 1780 (Kopp, Hdb. V, 493).

[4]) Landgräfin Amelia Elisabeth hatte der Stadt Immenhausen ein Privileg gegeben, daß dort nur 1—2 Judenfamilien (bei 100 „Hausgesessenen Personen“) aufgenommen werden sollten. Durch Vero. v. 1665 und Reskr. v. 1677, desgl. 1687 bestätigt. (G. R. A. 2346.) Doch wurde häufig dagegen verstoßen, z. B. 1651 (G. R. A. 2346).

[5]) Frankenberg erhielt 1653 die Zusicherung des Landtags (auch 1681), daß keine Neuaufnahme von Juden stattfinden sollte (G. R. A. 2346). — 1674 wurde Abraham Windmüller anstelle von Marcus Pollack, der die Stadt verlassen wollte, aufgenommen, trotzdem sich die Stadt dagegen gewehrt hatte (K. A. XVI Frankenberg).

[6]) Zu den bereits in Rauschenberg wohnhaften zwei Schutzjuden sollte kein dritter neu aufgenommen werden. Reskr. v. 1681. (G. R. A. 2346); 1693 neu bestätigt (K. A. XVI Rauschenberg). Trotz städtischen Einspruchs wurde 1716 sogar ein vierter Jude aufgenommen; nunmehr wurde bestimmt, daß nach dem Tode eines derselben, kein neuer aufgenommen werden sollte (K. A. XVI. Rauschenberg); 1736 wurde die langsame Reduktion auf zwei Familien angestrebt (ebenda). — Die Verminderung der Judenzahl hatte auch ein Kam. Reskr. v. 16. VII. 1788 (Kopp, Hdb. V, 490) angeordnet.

Andererseits hatte keine Stadt und kein Dorf ein selbständiges Aufnahmerecht[1]). Als sich im Jahre 1764 der Magistrat von Melsungen ein derartiges Recht anmaßen wollte, mußte er fünf Kammergulden Strafe zahlen, die Juden jedoch, die durch Geldzahlung ihre Aufnahme durch den Magistrat erreichen wollten, hatten zehn Kammergulden als Strafe abzuliefern[2]). (Eine besondere Stellung nahm der Ort Rothenkirchen ein, wo sowohl Hessen-Kassel als auch Fulda das Aufnahmerecht hatten[3])).

3. Wohnstätten.

Vermutlich hat es in Hessen-Kassel seit dem 16. Jahrhundert nirgendwo ausgesprochene Judenviertel[4]) gegeben. Andererseits

[1]) 1655 war der Stadt Marburg zugesichert worden, daß dort nur drei Juden Schutz erhalten sollten (1673 waren jedoch fünf Familien in M.). Das Reskr. v. 16. VII. 1669 versprach, beim Ableben eines der drei Geschützten keinen neuen aufzunehmen; 1691 Bestätigung der Zusage (G. R. A. 2346). Nichtsdestoweniger waren 1718 sechs Familien in Marburg; auch jetzt neue Zusage, keinen weiteren Juden aufzunehmen (G. R. A. 2346).

[2]) Schmalkalden erreichte ca. 1667 Begrenzung der Judenzahl auf sechs Familien, auch 1697 (G. R. A. 2346). — In Gudensberg 1667 nur drei Familien geduldet (K. A. XVI. Gen.). — Eine Reihe dementsprechender Reskr. für Gudensberg und Schwarzenborn aus den Jahren 1681, 1704, 1714, 1736 (Kopp, Handb. V, 490). — Auf dem Landtag (XII. 1653) in Kassel übergab die Stadt Wolfhagen „gravamina" betr. der Juden, worauf ihr zugesichert wurde, daß außer den z. Zt. dort wohnenden zwei Familien, vorläufig weiter kein Jude aufgenommen werden sollte. 1656 (G. R. A. 2346). Durch Reskr. v. 1679 neu bestätigt (ebenda). Bei der Schutzerteilung an Moses, Sohn des Abraham Heinemann, wurde von neuem versichert, daß in Zukunft kein Jude neu aufgenommen werden sollte. 1713 (K. A. XVI. Cassel). — Auch Dörfer erhielten entspr. Zusicherungen. So z. B. Lohna, wo auf Antrag der Ortsvorsteher und der Gemeinde 1681 zu zwei Juden kein dritter aufgenommen wurde (G. R. A. 2346).

[1]) In einer Eingabe v. 3. I. 1665 (G. R. A. 2346) machten Bürgermeister und Rat in Eschwege Anspruch auf das Recht der Judenaufnahme. Eine Aufnahme durch eine andere Stelle würde einen Eingriff in die Freiheit der Stadt bedeuten. Doch wurde das Gesuch der Stadt zurückgewiesen.

[2]) Reg. Reskr. v. 17. VII. 1764 (Kopp, Hdb. V, 495).

[3]) Die von dem einen Teil aufgenommenen Juden zahlten nur an diesen das Schutzgeld. Ber. d. Amtmanns von Holzheim v. 26. I. 1746. Reg. Ber. v. 13. XII. 1746 (Kopp, Hdb. V. 493).

[4]) Hier ist von „Judenviertel" im Sinne einer „Zwangswohnstätte" die Rede. Es ist jedoch durchaus möglich, daß in manchen Orten die Juden der

hat die Tendenz der nichtjüdischen Umwelt, die Juden an entlegene Stellen der Stadt zu drängen [1]), bewirkt, daß sie ziemlich eng zusammen gewohnt haben [2]). Die sich im 18. Jahrhundert

---

Sicherheit wegen eng beisammen wohnten. (Vgl. Dubnow, a. a. O. VI. S. 235: den Juden in Wien wurde 1624 auf eigenen Antrag zu ihrem Schutz ein besonderes Wohnviertel zugewiesen.) Auch die gemeinsame Kultübung wurde dadurch erleichtert. Aus gelegentlichen Andeutungen ist zu entnehmen, daß die Juden zuweilen im Umkreise ihrer Synagoge wohnten, wobei jedoch die Judengasse keineswegs immer im Zentrum der Siedlung lag. (L. O. III, 124. Engelhard, Erdbeschreibung der hessen-casselischen Lande, Cassel 1778 ff. Bd. I. 124 f. Über die Kasseler Judengassen berichtet auch Bruno Jacob, Gesch. des Dorfes Bettenhausen. Kassel 1927.) Vgl. hierzu Encyclopedia Judaica, VII Sp. 389 ff. Art. Ghetto. Dort wird zwischen dem (meist ummauerten u. verschließbaren) „Ghetto" als „Zwangsniederlassung" und dem „Judenviertel" als „Wahlniederlassung" unterschieden. — Jedenfalls finden wir nirgends eine Andeutung, daß die Wohnstätten der hessischen Juden im allgemeinen durch Mauern etc. von der übrigen Stadt getrennt waren. (Vgl. E. G. R. P. v. 2. III. 1773 in L. O. VI, 670). Nur in Hanau wurde 1601 in der Altstadt eine Judengasse eingerichtet, die nachts und an christl. Feiertagen während des Gottesdienstes verschlossen wurde. (Kopp, Hdb. V, 41.) — Für Eschwege vgl. L. Hochhuth, Eschwege in seiner Entwicklung zur Stadt und als Stadt. 1929. S. 48 ff. (Auch bei Jos. Cohn, Das Eschweger Memorbuch. Hamburg 1930. (Im Selbstverlag des Verfassers.) zitiert.) Hochhuth sieht die jüngere Judensiedlung (Judengasse) — im Gegensatz zu der mittelalterlichen „Zwangsniederlassung" — als „Wahlniederlassung" an. Die Annahme scheint berechtigt, wenn auch die Beweisführung nicht zwingend ist. Auch in Fritzlar scheint die mittelalterliche Judengasse eine Zwangsniederlassung gewesen zu sein. Vgl. C. B. N. Falckenheiner, Geschichte Hessischer Städte und Stifter. Bd. I. Cassel. 1841. S. 237. Dort haben freilich auch die Zunftgenossen in einer Gasse beisammen wohnen müssen.

[1]) Sie sollten — vor allem in den Hauptstädten — nicht in den Hauptstraßen wohnen, nicht in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, öffentlichen Gebäuden etc. Vgl. Landtagsabschied 1731 (L. O. IV. 68), ferner L. O. III, 124. Anm. zu § 7 u. v. a. Resolutionen betr. Kassel, Witzenhausen, Vacha, Oldendorf etc. (G. R. A. 788, 790, 791, 2452 vol. I.; Kopp, Hdb. V, 8;), für Rotenburg 1691. (Akten d. Konsist. Kassel betr. Juden). Vgl. auch Lazarus, a. a. O. S. 243.

[2]) Für Kassel wurde 1766/7 eine ausführliche „Designation der abgelegenen Straßen der alte Stadt (Cassel), welche den hiesigen Juden in Ermangelung der Unterkunft in der Unter-Neustadt zum einmiethen anzuweisen sein möchten", veröffentlicht. (E. G. R. P. 1767 in L. O. III, 124; Kopp, Hdb. V, 8; G. R. A. 79). Vgl. hierzu E. G. R. P. v. 1773 (L. O. VI, 670).

häufenden Ausnahmen, welche man vermögenden Juden gewährte[1]), beweisen nicht das Gegenteil. — „Judengassen“ hat es in einer Reihe von Städten (zuweilen auch in Dörfern) gegeben[2]); wir kennen solche in Kassel und in Marburg, in Eschwege und in Witzenhausen sowie in vielen anderen Orten[3]). Während des 17. und 18. Jahrhunderts fanden die Juden jedoch nur noch teilweise dort Platz. Von Kassel berichtet uns die bereits zit. „Designation“[4]), daß den Juden, die in der Altstadt keine Unterkunft mehr fanden, folgende Straßen der Unterneustadt offen standen: Pferde- und Schweinemarkt, Castenalsgasse. Unterste und Oberste Schäfergasse, Unterste und Mittelste Fuldagasse, Hinter dem Judenbrunnen oder Kleine-Herrengasse, Fischgasse, Müllergasse. Judengasse und die Gegend des Obersten-Hofs, Fliegengasse, Essiggasse, Knickgasse und Krautgasse[5]). — Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen noch einige Straßen hinzu[1]). — In Marburg wohnten die Juden (nach einem Bericht aus dem Jahre 1736) in der Langen Gasse, Wettergasse, Krebsgasse, Judengasse und Neustadt[6]).

---

[1]) Vgl. G. R. A. 790 und 2452. — Emanuel Baruch durfte sich „ex speciali mandato Serenissimi“ in der Martini-, Dionysien-, Peter- oder Elisabetherstraße einmieten. E. G. D. P. v. 4. XII. 1778 (G. R. A. 791); andere durften in der Obersten Johannisstraße, Schloßstraße etc. wohnen (in Kassel). 1785 (G. R. A. 791).

[2]) Für Kassel vgl. u. a. die Arbeiten von Hallo; vgl. auch S. 12, Anm. 4; für Marburg vgl. u. a. Küch, Quellen I. S. 78, 240 ff.; für Eschwege s. oben; für Witzenhausen. 1802. (G. R. A. 790); für Hatzbach. 1785. (Kataster-Vorbeschreibung.) Nicht immer bedeutet die Bezeichnung „Judengasse“, daß in der betr. Straße Juden gewohnt haben. Vielleicht befand sich dort lediglich die „Judenschule“, vielleicht auch nur Verkaufsstände von Juden.

[3]) In einigen Orten sind die ursprünglichen Straßennamen längst geändert worden, sodaß eine „Judengasse“, die früher dort existiert hatte, heute nicht mehr zu finden ist. — Vgl. oben betr. Eschwege.

[4]) Vgl. S. 13 Anm. 2.

[5]) E. G. R. P. v. 23. X. 1767 (L. O. III, 124). — Vgl. G. R. A. 791. — Ursprünglich wohnten auch in der Oberneustadt Juden. Am 31. III. 1738 wurde reskribiert, daß Levi Abraham, der sein Domizil von der Oberneustadt, wohin „von nun an keiner mehr aufgenommen werden soll“, an eine andere Stelle der Residenzstadt, aber in keine Hauptstraße, verlegen dürfte. (G. R. A. 2351).

[6]) K. A. XVI. Gen. — In Witzenhausen wurde dem Vorsinger und

4. Wohnhaus und Gemeindenutzen.

Bereits seit Ende des 16. Jahrhunderts — wie die Quellen zu berichten wissen — wohnte ein Teil der Juden in eigenen Häusern[1]). Diese waren zwar nicht immer sehr fürstlich, mit Scheunen und ehemaligen Lagerplätzen, gelegentlich sogar mit ehemaligen Viehställen mußte der Jude vorlieb nehmen. Aber immerhin war auch das für ihn bei seiner Stellung ein erstrebenswertes Ziel. — Doch fanden sich unter den „Hausbesitzern" auch solche Juden, die in besseren, zuweilen sogar in sehr guten Häusern wohnten. Nicht die Tatsache, daß hierüber von Ortsbehörde oder Bevölkerung manche Klage geführt wurde (— diese könnte übertrieben sein —), beweist die Richtigkeit dieser Annahme, sondern — neben Berichten der Juden selbst[2]) — die vielen beschränkenden Bestimmungen, die den Hausbesitz und den Hauskauf der Juden regeln sollten, ob es sich nun um den freien Kauf eines Hauses oder den Kauf eines dem Juden verpfändeten Hauses handelte. — Von einer örtlich verschiedenen Regelung hinsichtlich des Hausbesitzes der Juden kann man kaum sprechen. Hauseigentümer gab es in den Hauptstädten[3]) (Kassel, Marburg, Rotenburg, Hofgeismar etc.), ebenso wie in den kleineren Städten (Gudensberg, Helmarshausen, Kirchhain, Liebenau, Wolfhagen[4]) etc.) oder

---

Schächter Jacob Levi verboten, sich in der Walberger Straße, einer Hauptstraße, einzumieten. E. G. R. P. v. 29. IV. 1796 (G. R. A. 791).

[1]) Andernfalls mußten die Juden in gemieteten Häusern wohnen. Ein Zusammenwohnen von Juden und Christen (in einem Haus) wurde nur im äußersten Notfall gestattet. J. O. 1679 (L. O. III, 123); J. O. 1739 (L. O. IV, 590); J. O. 1749 (L. O. IV, 1014). Vgl. ferner A. M. R. Kirchhain (1629); K. A. XVI. (1729); G. R. A. 791 (1733). — A. Chr. Waitz, Beschreibung der gegenwärtigen Verfassung des Curorts Hofgeismar. Marburg 1792. S. 37. berichtet, daß dort für die kurgebrauchenden Juden ein besonderes Haus mit 16 Zimmern eingerichtet war. Vgl. Hallo, Familiengesch. S. 85.

[2]) G. R. A. 790 (vol. III u. IV), G. R. A. 2452 (vol. I, II, V u. VI) etc.

[3]) Wenn auch dort die Bedingungen etwas strenger waren als auf dem Land. — Andererseits wollte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gerade den Hauskauf der Juden auf dem Land erschweren. Reg. A. und Resolutionen von 1768 (L. O. VI, 504), 1786 (L. O. VII, 129), 1792 (L. O. VII, 520) u. v. a. Vgl. auch G. R. A. 190, 789, 2452 vol. I. und II.

[4]) Am 15. V. 1674 beschlossen der alte und der neue Gemeinderat in W. gemeinsam, daß ein Bürger sein Haus, das er aus Wolfhagener Holz erbaut hatte, nicht an einen Juden verkaufen durfte. Bei Zuwiderhandlung sollte er

in den Dörfern (Abterode, Beiseförth, Bebra, Kleinenglis, Lüderbach, Gensungen, Merzhausen, Ockershausen, Reichensachsen, Zwesten etc.)[1]).

Ganz anders lagen die Dinge hinsichtlich des Gemeindenutzens[2]). Galt auch im allgemeinen der Grundsatz, daß Juden an Gemeindegerechtigkeiten keinen Anteil haben könnten, so räumte man ihnen an einigen Orten dennoch gewisse Rechte ein, die dann durch verschiedenartige Einschränkungsbestimmungen umgrenzt wurden[3]). — In Liebenau z. B. hatte die Ortsgemeinde schon frühzeitig ein Abkommen mit den Juden getroffen, das diesen die Teilnahme am Gemeindenutzen zubilligte, ihnen zugleich aber zur Pflicht machte, die Gemeindelasten mitzutragen[4]). Ein ähn-

---

das ihm unentgeltlich gelieferte Holz bezahlen (das hing mit der örtlich verschiedenen Regelung hinsichtlich des Gemeindenutzens zusammen: vgl. die weiteren Ausführungen). Nichtsdestoweniger bewohnten die Wolfhagener Juden 1687 eigene Häuser (A. K. R. 357), Siegel, Gesch. d. Stadt Wolfhagen, 1929, S. 23 f. (vgl. Philippstal in Jüd. Wochenztg. Jahrg. VIII, 1931 Nr. 29).

[1]) Von den vielen Archivalien seien folgende genannt: G. R. A. 789, 790, 2452. — A. K. R. 107 (f. Beiseförth 1600 u. 1614); A. K. R. 109; A. K. R. 229, 232, 233 (f. Lüderbach 1616; A. K. R. 233). — A. M. R. Kirchhain (1629). — K. A. XVI Trendelburg — Kataster-Vorbeschreibung von Bebra (1789) u. v. a. — In Bebra war es 1591 noch unsicher, ob ein Jude ein Haus kaufen durfte (A. K. R. 107).

[2]) Über einige Hauptbestimmungen des Gemeindenutzens orientiert: Karl Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten. (E. Beitr. z. d. teutschen Markenverfassung). Frankfurt a. M. 1842.

[3]) In Betracht kommen hier nur diejenigen Orte, in denen der Anteil am Gemeindenutzen auf den Häusern ruhte. Das war in der Regel der Fall. Vgl. hierzu Kopp, Hdb. IV, 379 f. — In folgenden Orten war die Gemeindegerechtigkeit an Personen geknüpft: z. B. Bebra, Breitenbach (Amt Rotenbg.), Heringen (Kopp, a. a. O.), Herleshausen (G. R. A. 790 vol. III), Hofgeismar (G. R. A. 790 vol. III), Langenschwalbach (G. R. A. 789), Rotenburg, Spangenberg (Kopp. a. a. O.), Zierenberg (G. R. A. 790 vol. III). — In Wolfhagen konnten nur Einwohner, die das Bürgerrecht hatten, am Gemeindenutzen teilhaben. 1687 ff. (A. K. R. 357). Vgl. S. 15. Anm. 4. — In vielen Orten war es umstritten, ob die Juden am Gemeindenutzen teilhaben durften. So behaupteten z. B. die Juden in Schenklengsfeld, sie hätten keinen Anteil, während die Gemeinde und der Vogt von Landeck das Gegenteil berichteten und daraufhin von den Juden die Verrichtung aller Gemeindedienste verlangten (A. K. R. 229). — Es finden sich viele ähnliche Fälle, in welchen die Akten über die tatsächlichen Verhältnisse keinen Aufschluß zu geben vermögen.

[4]) 1630 u. 1682 (A. K. R. 232).

liches Abkommen existierte in Ottrau[1]). Auch in Grebenstein durften die Juden zeitweise an dem Gemeindenutzen teilhaben[2]). In Abterode gestand man den Juden dieselben Rechte zu, wie den übrigen Einwohnern, mit Ausnahme der Rechte auf die Gemeindehut und die Braugerechtigkeit[3]). (Braugerechtigkeit hatten die Juden fast nie[4])). — In Ziegenhain[5]) und in Gensungen[6]) z. B. wurde den Juden erst zum Ausgange des 18. Jahrhunderts das Recht der Anteilnahme am Gemeindenutzen streitig gemacht, während etwa in Beiseförth schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts (1614) daran Anstoß genommen wurde[7]). — In einigen Orten konnten sich die Juden wenigstens eines Teiles der Rechte erfreuen. In Oberaula z. B. durften die jüdischen Hausbesitzer ebenso wie die christlichen auf die jährliche Lieferung von zwei Klaftern Brennholz für das halbe Forstgeld Anspruch machen; ebenso war es ihnen gestattet, eine Kuh oder eine Ziege „an die Weide zu

[1]) Reg. Ber. v. 21 VII. 1798 (Kopp, Hdb. IV, 379, 382 u. V, 11).

[2]) Wolf Gans hatte 1639/40 dieselben Rechte wie die übrigen Einwohner (A. K. R. 201).

[3]) G. R. A. 790 vol. IV und Kopp, Hdb. IV, 382.

[4]) Vgl. A. K. R. 356 und Katastervorbeschreibung von Abterode (1750). — In Eschwege verkauften die Juden ihre Braulose an die Nichtjuden (1738); in Reichensachsen wurde ein Antrag der Juden, gleich anderen „Lasten tragenden Nachbarn am Reihe-Brauen“ und der zugehörigen Verlosung teilnehmen zu dürfen, abgelehnt. 1738 (K. A. XVI Bischhausen).

[5]) Um 1798 (G. R. A. 790 vol. IV).

[6]) Um 1800 (G. R. A. 790 vol. IV).

[7]) 1600 hatte sich Daniel in Beiseförth beschwert, daß er alle Lasten mittragen mußte, aber keinen Anteil am Gemeindeholz und an der Weide erhielt. Auf Grund eines Vergleichs zahlte Daniel im ganzen nur 24 Alb. jährlich, verzichtete aber auf Gemeindenutzen. Als sich nun sein Sohn in B. niederließ, stellte man diesem frei, entweder die Ablösungssumme oder alle „Dorfbeschwerungen“ zu zahlen, worauf der Jude das letztere vorzog. (Man ließ ihn bei seiner Heirat sogar mehr als den ortsüblichen Betrag zur Erhaltung des Fuldastegs — d. h. 1 fl. statt 13 Alb. — zahlen.) Der Jude erwarb dadurch das „Nachbarrecht“. Er stellte aber zur Bedingung, daß man ihn am Gemeindenutzen teilhaben ließ. Doch kam es schon nach einem Jahr bei der Verteilung der Wiese zum Streit, (angeblich hätte Meyer das Gras verderben lassen), darum klagte die Bürgerschaft im Jahre 1614 (A. K. R 109).

treiben“ [1]). Auch in Obermöllrich [2]) und in Meimbressen [3]) hatten sie das Recht, die Gemeindeweide zu benutzen. Mehr Rechte standen ihnen in Treiß a. d. Lumda und dementsprechend in Ebsdorf zu, wo ihnen nur das Heulos vorenthalten blieb [4]).

5. Güterbesitz.

Nicht nur in Dörfern etwa [5]), sondern auch in den Landstädten gab es bis ins 18. Jahrhundert hinein Juden, die liegende Güter (und zwar nicht nur Häuser) ihr eigen nennen konnten [6]). Die

---

[1]) Ber. v. 1794, 1797 (Kopp, Hdb. IV, 382).

[2]) Dort durften sie jährlich je zwei gesunde Pferde und zwei gesunde Kühe auf die Weide treiben. 1660 (A. K. R. 260). — Beschwerde der Gemeinde, daß die Juden fast Tag und Nacht ihr Vieh weiden ließen. — Bei besonderer Zudringlichkeit der Juden sollte das Vieh beschlagnahmt werden. 1669 (A. K. R. 260).

[3]) Auch hier war Vorbedingung für Benutzung der Weide, daß die betr. Tiere gesund waren. 1607/1609 (A. K. R. 240). (Unter den vielen Verdächtigungen gegen die Juden befand sich auch häufig die Beschuldigung, daß sie mit krankem Vieh handelten.) — In Schwarzenborn hatten die Juden ab 1704 nur noch in dem Fall das Recht, die Gemeindeweide zu benutzen, wenn sie der Stadt pro Quartal dem Steuerreglement entsprechend „zur Hilfe kommen“. Reskr. v. 8. VII. 1704 (G. R. A. 2346). — In Borken beschwerten sich die Juden, daß Bürgermeister und Rat sie, die alle städtischen Lasten und Kriegslasten mittrugen, an der Gemeindeweide nicht teilhaben ließen, vielmehr ihr Vieh beschlagnahmt hätten. Die Beamten unterstützten die Juden in ihrer Forderung; die Ortsleitung hingegen klagte über den Eingriff in die Gemeinderechte. (Abgesehen von allem anderen hätten die Juden an unerlaubter Stelle ihr Vieh gehütet. Im übrigen bestritt die Stadt die Rechte der Juden.) Eine Entscheidung wurde 1659 nicht gefällt (A. K. R. 119).

[4]) Bescheid für die Gemeinde Ebsdorf v. 1669 (A. M. R. Ebsdorf). Jeder „hausgesessene“ Jude hatte die Rechte. Dafür mußte er jährlich 1 Rtlr., ab 1676 5 Kopfstücke bezw. 1 spanischen Tlr. zahlen.

[5]) Güterbesitz eines Juden in Kleinalmerode. 1582 (K. A. XVI Gen.).

[6]) Ein fürstl. Kommissorium v. 23. III. 1648 (L. O. II. 349) verbot dem Bürgermeister und Rat in Kassel und damit zugleich auch allen übrigen städtischen und Dorf-Behörden, die Juden zu „Bürgerlichen- oder Kriegs- vndt andern lasten vndt beschwerungen“ heranzuziehen. Ausgenommen waren davon Geschoßgeld, Zinsen „oder dergleichen von Ihren habenden Bürgerlichen Häusern vndt guettern, da Sie deren ahn sich bracht vndt besitzen“.

Akten wissen zu berichten, daß Juden in Grebenstein[1]), Gudensberg[2]) und Schenklengsfeld[3]) eigene Feldgüter hatten. Aber auch nachdem 1739 (J. O. 1739 in L. O. IV, 594/6) das Verbot offiziell ausgesprochen worden war, gab es manche Ortsbehörde, die den Juden den Ankauf von Äckern und Wiesen erleichtern wollte; so hören wir auch noch zu Ende des 18. Jahrhunderts von Juden, die Eigentümer von Liegenschaften waren (z. B. in Borken[4]) und Oberaula[5]). Daß Juden kleinere und größere Gärten in Besitz hatten (selbst in Kassel), war gar nicht selten[6]).

6. Abgaben und Lasten.

Hinsichtlich der allgemeinen Abgaben bestanden örtliche Unterschiede. Daß in Orten wie Liebenau, Abterode und Reichensachsen, wo die Juden im allgemeinen einen Anteil am Gemeindenutzen hatten, diese alle Abgaben mittragen mußten, wurde bereits erwähnt (s. o. S. 16 f.)[7]). In Treiß (Lumda) und Ebsdorf

[1]) Wolf in Grebenstein war so sehr mit Wiesen, Äckern, Gärten „beladen", daß er vom Ackerbau allein leben konnte, und im Alter seinen Sohn zur Bestellung der Felder benötigte. Ber. v. 8. VIII. 1665 (G. R. A. 2346); vgl. 1673 (K. A. XVI Grebenstein). — Feldgüterbesitz des Wolf Gans in G. — 1625—1640 ff. (A. K. R. 201).

[2]) „Wasmassen bey unsers gndgsten Fürsten und Herrn H. F. Dchlt. Jonas Feibes alter Schutz-Jude zu Gudensberg unterthänigst einkommen und gebeten, weiln er nun über 20 Jahre im Schutz gestanden, wegen Alters und überkommener Gebrechlichkeiten aber nicht mehr fortkommen könnte, immittelst seinen gantzen Ackerbau umb dasige Stadt her liegen und davon sowohl die gehörigen onera als sonstige praestanda jederzeit richtig abgetragen habe, seinen ältesten nunmehro mannbaren Sohn auch in Schutz daselbst in Gnaden aufnehmen zu lassen ..." Reskr. v. 7. VI. 1718, abgedruckt bei Kopp, Bruchst. I, 160, desgl. bei Engelbert, a. a. O. S. 14; zit. bei Lazarus, a. a. O. S. 243.

[3]) Haus- und Güterbesitz des Schutzjuden Bonus. 1682 ff. (ad A. K. R. 275). — Ackerbesitz des Seligmann Uszler in Lippoldsberg. 1666/67 (A. K. R. 234).

[4]) Seligmann Feibes u. Joseph Meyer um 1802 (G. R. A, 790 vol. IV), vgl. Kataster von Borken (1777), ferner G. R. A. 787 (1771/1799).

[5]) Die Ehefrau des Leib Levi erhielt 1802 Erlaubnis, ihre Grundstücke mit denen des Bürgers Koch in O. zu vertauschen (G. R. A. 790). — Andere Beispiele in G. R. A. 2452 vol. I u. II.

[6]) Gartenbesitzer in Gudensberg (1798) u. a. Orten (1800 ff.) vgl. G. R. A. 790 u. 2452.

[7]) Auch in Rothenkirchen (Amt Hauneck) Teilnahme an allen Gemeindelasten. 1703 (K. A. XVI Hauneck).

lösten die Juden die Abgaben durch die jährliche Zahlung einer bestimmten Summe ab [1]).

In der Regel trugen die Juden zu allen örtlichen und Landesabgaben, die lokal erhoben wurden, ebenso bei wie die nichtjüdischen Einwohner des Ortes. Die Einziehung der Gemeindeabgaben gab nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinde und Ortsjudenschaft. Die Erhebung der sog. ständigen Kontribution [2]) bereitete meist keine Schwierigkeiten (vgl. a. S. 23). (Auch das Entgelt für die Teilnahme an bestimmten Gemeinderechten wurde in der Regel von den Juden anstandslos bezahlt [3]).) Umso öfter kam es zu Differenzen bei der Einziehung der „Parochialabgaben" [4]). Das lag vor allem an der Verschiedenheit des örtlichen Herkommens. In einer Reihe von Orten trugen alle Juden ohne Unterschied — gleich den christlichen Einwohnern — zum Bau und zur Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser bei, in anderen Orten zahlten nur jüdische Hausbesitzer „nach einer gewissen Proportion" derartige Beiträge; an manchen Orten wiederum hatten die Juden überhaupt nicht oder nur „zum Kirchenthurm, Uhren und Glocken Beytrag geleistet" [4]). An diesem Herkommen

[1]) S. o. S. 18 Anm. 4.

[2]) Die Kontribution war während des 30-jährigen Krieges als Beitrag zu den Kriegskosten erhoben worden und wurde dann zu einer ständigen Einrichtung. Sie richtete sich nach dem Vermögen des Einzelnen und wurde als ständige Kontribution (Realabgabe) von liegenden Gütern, als unständige Kontribution (Personalabgabe) von der Person, ihrem Gewerbe und Vieh erhoben. Vgl. Kopp, Hdb. II, 468 ff. Lerch, Hess. Agrargeschichte. Hersfeld 1926. S. 76 f. — Mit diesen allgemeinen Abgaben dürfen nicht die Kriegsbeitragsgelder oder außerordentliche Kontributionen, die von der Judenschaft als solcher (oder dem Einzeljuden als solchem) zu entrichten waren, verwechselt werden. Von den speziellen Judenabgaben war in dem (hier nicht gedruckten) ersten Abschnitt der Arbeit die Rede. Vgl. Kopp, Hdb. VI, 98.

[3]) So z. B. in Oberaula 4 Alb. jährlich für die Benutzung der Gemeindeweide. Ber. v. 3. XI. 1794 (Kopp, Hdb. IV, 382).

[4]) Kons. A. v. 22. I. 1762 (L. O. VI, 40). — Vgl. hierzu C. W. Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht. Cassel 1785. S. 46, 308, 356, 387, 398, 411. G. L. Büff, Kurhess. Kirchenrecht. Cassel 1861. S. 264, 750, 771, 859, 862.

hielt man fest [1]). In Abterode z. B. [2]) — wie überhaupt im ganzen Gericht Bilstein [2]) — konnten die Juden im 17. Jahrhundert mehrfach ihre Befreiung erreichen. Allerdings verlangte man von den Juden in Abterode und Vockerode — offenbar mit Erfolg [2]) — Beiträge zu den Einführungskosten eines Pfarrers, die proportional auf alle Häuser umgelegt wurden. In Frankershausen und Wipperode zahlten die Juden sämtliche Parochialabgaben [3]). Auch in Ebsdorf und Heskem z. B. waren die Juden verpflichtet, die Kosten der Kirchenreparaturen mitzutragen [3]). Derartige Verpflichtungen wurden oftmals nicht nur den jüdischen Hausbesitzern, sondern auch den anderen Juden des Ortes auferlegt. — So legte man auch in vielen Orten sämtliche Gemeindelasten, sowie die allgemeinen Abgaben denjenigen Juden auf, die weder ein Haus besaßen, noch

[1]) Von 1762 an waren jedenfalls alle Hausbesitzer zur Zahlung verpflichtet. Wo der christliche Schulmeister „nicht in Betracht seines Schuldienstes, sondern vor den mehrentheils dabey zu versehenden Glöcknerdienst und vor Stellung der Uhren“ Geld- oder Naturalabgaben erhielt, hatten die Juden seit 1762 „pro rata der Mannschaft den Beytrag mitzuleisten“. Kons. A. v. 1762 (L. O. VI, 41). — In der Herrschaft Itter (Hessen-Darmstadt) wurden 1739 die jüdischen Hausbesitzer verpflichtet, sämtliche Stolgebühren „von ihren Copulationen, Beschneidungen und Begräbnissen“ zur Entschädigung der Geistlichen zu entrichten; wenn diese Abgaben an sich zwar „personal seyen“, die Geistlichen für die Juden auch „keine curam animarum“ hätten, so dürfte dennoch „der Anwachs der Juden den Geistlichen nicht zum Abbruch ihres salarii gereichen“. (Außerdem hätten d. Juden von allen mit landesherrl. Erlaubnis erworbenen Häusern sämtliche „onera“ zu tragen). Günther, Bilder aus d. hess. Vorzeit, Darmstadt 1853 S. 103 f.

[2]) Klageschrift der „Schultzen und Vormünder“ der Gemeinde Abterode gegen die dortige Judenschaft v. 30. IX. 1693 (A. K. R. 95). Die dortigen Juden waren auf Grund eines Dekretes v. 12. V. 1670 von d. Beitragszahlung befreit worden. 1686—1693 neuer Streit zwischen Gemeinde u. Judenschaft. Die Juden beschwerten sich über d. unberechtigten Forderungen. 1693. — Die Forderung d. Christen auf Beitragsleistung d. Juden zu d. Einführungskosten d. Pfarrers wurde von dem Amtsschultheißen in Abt. unterstützt, obwohl, wie er sagte, während seiner Amtszeit d. Neueinführung eines Pfarrers, bei welcher jeder Hausbes. eine bestimmte Summe entrichten mußte, noch nicht stattgefunden hatte (A. K. R. 95). In Vockerode mußte 1686 ein Jude zu den Pfarrgebühren Beitrag leisten (ebenda).

[3]) Um 1693 (A. K. R. 95). — Beschw. der Juden in Heskem und Ebsdorf, von denen e. Beitrag zu den Kirchenreparaturkosten verlangt wurde. 1663. (A. M. R. Ebsdorf).

irgendwie an den Gemeinderechten Anteil haben durften [1]). — Zu den Abgaben, die vom Hausbesitz ganz unabhängig waren, gehörte in Kassel z. B. das Druselgeld (eine Art Wassergeld), das jedes Familienhaupt jährlich in Höhe von zwei Albus zahlen mußte [2]). — Eine doppelte städtische Amtsgebühr, die man in Marburg nach Abschluß des 30jährigen Krieges (1649) von jedem Juden als Entgelt für seine Duldung verlangen wollte, wurde durch die Regierung abgeschafft [3]).

Einen besonderen Streitpunkt bildete die sog. unständige Kontribution [4]). Diese mußte von den Juden (in doppelter Höhe wie alle Steuern) ebenso wie von den nichtjüdischen Ortseinwohnern

---

[1]) Die Juden in Wolfhagen (vgl. S. 15 Anm. 4) führten gegen Bürgermeister und Rat Klage, weil diese alle „onera" von den Juden wie von den anderen Bürgern verlangten, die Juden aber von allen Nutzungen (Bau- und Brennholz etc.) ausschlossen. Sie forderten Entscheidung nach der einen oder der anderen Seite. — Bürgermeister und Rat erklärten hiergegen, daß die Nutzungen nicht auf den Häusern ruhten, sondern an das Bürgerrecht geknüpft wären. Die Abgaben der Juden jedoch entsprächen in keiner Weise ihrem großen Handel, da „fast nicht eine Handlunge zu erdenken, welche sie nicht exercieren und so stark treiben, daß ein Christ allhier in keiner Handlung vor ihnen fortkommen kann". — (Der Ausgang der Angelegenheit ist unbekannt). 1688 (A. K. R. 357). Siegel, Wolfhagen 23 f.

[2]) Reg. Besch. v. VII. 1769 (Kopp, Hdb. V, 483); vgl. Lazarus a. a. O. S. 248 u. 270 f. — Lazarus berichtet von einem Fall (1765/6), in welchem die Kass. Stadtkämmerei das Druselgeld für die Juden unbilligerweise auf das 4fache erhöhen wollte. Die Stadt, die einmal mit der niedrigen Rechtsstellung (personae deterioris et servilis conditionis) ihre Sonderbelastung begründete, behauptete auch, die Juden trieben durch ihr vieles Waschen und Säubern mit dem schwer herbeizuschaffenden und kostbaren Naß Mißbrauch. Die Stadt wurde abgewiesen. Für Nichtjuden, die Hauseigentümer waren, betrug das Druselgeld 1 Alb. jährlich, für Mieter 4 Heller. (Lazarus S. 270). Die Klage über das häufige Waschen der Juden und die Verunreinigung des Wassers kam öfter. Z. B. in Barchfeld 1696 (A. K. R. 105).

[3]) Die Stadt behauptete, vor dem Kriege wären die Juden auch nur unter dieser Bedingung geduldet worden (A. M. R. Marburg). Die Juden in Wanfried, deren Synagoge im 30jähr. Krieg verwüstet worden war, zahlten als Entgelt für die seit langen Jahren von der Synagoge nicht gezahlten Steuern 24 fl. zum Wiederaufbau des Armen- oder Siechenhauses. Vgl. Strauß, Chronik der Stadt Wanfried, S. 58. — In Niederurf mußten alle Eheleute, Christen und Juden, die sich dort trauen ließen oder niederzulassen beabsichtigten, der Ortsgemeinde 4 Alb. zahlen. Ber. v. 1780 (Kopp, Hdb. III, 223).

[4]) S. oben S. 20, Anm. 2.

entrichtet werden (s. o. S. 20). Nun versuchte manche städtische Behörde, die Juden stärker heranzuziehen, als es deren tatsächlichen Verpflichtungen entsprach. Man schätzte die Einnahmen der Juden durch ihren Handel willkürlich hoch und begründete übermäßige Steuerforderungen zuweilen sogar damit, daß die Juden liegende Güter besaßen (deren feststehender Wert die Besitzer doch nur zu einer leicht bestimmbaren Abgabe verpflichtete — vgl. S. 20 —). Wir hören von solchen Klagen der Juden in Felsberg (1625)[1]) und in Vacha (1625)[2]), in Wolfhagen und Zierenberg (1625)[3]), in Kassel (1628)[4]), in Grebenstein (1639)[5]) und in Kirchhain (1645)[6]),

[1]) Bürgermeister u. Rat führten zur Begründung ihrer Forderung an die Juden folgendes für sich an: die übrigen Einwohner hätten je 3—5 Soldaten zur Einquartierung etc., die Juden würden zu außergewöhnlichen Steuern nicht herangezogen (was übrigens nicht zutraf). Die Stadt wurde abgewiesen und erhielt einen Tadel, weil sie den Juden ihre Frucht abgenommen hatte (A. K. R. 191).

[2]) A. K. R. 301.

[3]) Auch an die Beamten von Wolfhagen u. Zierenberg wurde 1625 reskribiert, weil die dortigen Bürgermeister und Räte — dem Kanzleibefehl zuwider — den Juden mehr Kontribution abverlangten, als ihrem Vermögen (an beweglichen u. unbeweglichen Gütern) entsprach. Zuviel bezahlte Abgaben mußten zurückerstattet werden (A. K. R. 374).

[4]) Klage des Benedikt Goldschmidt (1628), daß der Stadtkämmerer wöchentlich 1 fl. Kontribution verlangte, welchen Betrag nur noch ein einziger Christ, der über weit größeres Vermögen verfügte, zahlen mußte. Übrigens wäre er (Goldschm.) seit 1625 von der Kontribution ebenso wie von anderen Abgaben der Juden (Schutz- u. Silbergeld etc.) befreit, was in den folgenden Jahren (1631, 1636 etc.) mehrfach durch den Landgrafen bestätigt wurde (A. K. R. 137). — Der Witwe des Salomon Abraham mußte 1780 auf ihr Gesuch an die Reg. hin das „Contributions-Contingent" der 24 Alb. in einer solchen Weise reguliert werden, daß sie dadurch nicht „beschwert" wurde. Protest v. Bürgermeister u. Rat, weil die Betreffende viel Personen bei sich hätte und zusammen mit ihren Kindern einen „schwunghaften Handel" betrieb (A. K. R. 152).

[5]) Vgl. Reg. Reskr. v. 22. IV. 1639 (L. O. II, 348). — Bürgermeister u. Rat gaben sich mit der in dem Reg. Reskr. enthaltenen Entscheidung nicht zufrieden. Sie verlangten von der „großen Zahl" der liegenden Güter des Wolf (Haus, Scheune, Feldgüter etc.) große Kontribution. Wolf Gans hingegen wies auf die Unmenge von Abgaben hin, die er als Jude zu entrichten hatte (A. K. R. 201). Über den Ausgang des Streites sagen die Akten nichts.

[6]) A. M. R. Kirchhain.

um nur einige Orte zu nennen[1]). Das Reskript, das den Magistraten derartige übermäßige Belastung der Juden verbot[2]), war nur eine Wiederholung der Mahnung von 1618[3]) und beweist, wie wenig das damalige Reskript gewirkt hatte, das vorgeschrieben hatte, „wenn Stewr Auflagen vorfallen, Sie (d. h. die Juden) vor andern Vnderthanen nicht zue vbersetzen“[3]).

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeindediensten hing in einigen Orten von dem Besitz eines Hauses und der damit verknüpften Gemeindenutzung ab[4]). Zuweilen jedoch wurde jeder Ortseinwohner zu den Diensten herangezogen. Schließlich gab es auch solche Orte, in welchen der Besitz eines Hauses, unabhängig davon, ob auf dem Haus die Gemeindenutzungen ruhten oder nicht, dazu verpflichtete, öffentliche Dienste zu leisten (z. B. in Helmarshausen)[5]). — Nicht überall indessen zog man die Juden zur persönlichen Dienstleistung heran, mitunter begnügte man sich damit, von ihnen die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme als Ablösung zu verlangen. — So traf man auch hinsichtlich der Einquartierung an den einzelnen Orten eine verschiedenartige Regelung. In Kassel[6]), Witzenhausen[7]) und Felsberg[8]) z. B. konnten sich die

---

[1]) Klagen auch der Juden in Wanfried. 1624/25 (A. K. R. 321); ebenso 1636: damals berichtete der Oberschultheiß, daß die Juden tatsächlich verarmt wären, woraufhin zwar nicht die Gesamtsumme der Kontribution, welche die Stadt Wanfried zu entrichten hatte, herabgesetzt, aber eine gerechtere Verteilung auf Christen und Juden vorgeschrieben wurde (A. K. R. 328). — Jacob in Treysa mußte 1630 sehr hohe Kontribution zahlen, obwohl er keinen Grundbesitz hatte (G. R. A. 6461).

[2]) Vgl. S. 23, Anm. 5.

[3]) Kam. Reskr. v. 22. VI. 1618 (L. O. II, 343).

[4]) Das war in der Regel der Fall. Entspr. Reg.- und Rentkammer-Bescheide finden sich in großer Zahl; z. B. 1663 nach Landeck betr. Juden in Schenklengsfeld (A. K. R. 229). — S. o. S. 16, Anm. 3.

[5]) Reg. Ber. v. 24. VII. 1800 (Kopp, Hdb. V, 530).

[6]) In den Jahren 1623/25, 1639/40 (A. K. R. 137). — Reskr. v. 1623: Den Juden sollten die einquartierten Soldaten weggenommen werden, damit sie den „Capitains“ umso besser Hafer liefern konnten. — 1640 richteten Bürgermeister u. Rat an die Landgräfin eine Petition, in welcher die Aufhebung des Privilegs für Benedikt Goldschmidt gefordert wurde. Der „Catalog der Befreiten“ (d. h. von der Einquartierung), den sie wenige Tage zuvor übergeben hatten, enthielt für B. die Bestimmung, daß er alle 10 Tage 24 Alb. Service-Gelder für die Offiziere anstatt der persönlichen Einquartierung zahlen

Juden mit Erfolg dagegen wehren, daß man ihnen Soldaten ins Haus legte; in Grebenstein [1]), Gudensberg [2]), Niederasphe [3]), Wolfhagen [4]), Zierenberg [4]) und im Samtgericht Zwesten [4]) mußten die Juden Soldaten aufnehmen. In anderen Orten wiederum (z. B. Kirchhain [5])) wurde die Aufnahme nur in besonders kritischen Zeiten, z. B. während des 30jährigen Krieges, verlangt. Oft hielt man die Einquartierung von Militär bei Juden garnicht für erwünscht, weil man das enge Zusammensein von Christen und Juden im allgemeinen verhindern wollte, außerdem auch Streitigkeiten fürchtete [6]). Man hielt sich dadurch schadlos, daß man von den Juden eine Ablösungssumme, das sog. Servicegeld, forderte (Rotenburg [7]), Marburg [8]) u. a.).

---

sollte. Diesen Tausch, so schrieb die Stadt, würde gern jeder Bürger machen, da er für Heizung und Beleuchtung, die er den einquartierten Soldaten stellen mußte, viel Geld zu zahlen hatte. B. hätte früher bedeutend mehr Servicegelder zahlen müssen (1 fl. u. mehr). Außerdem wäre die Befreiung in früherer Zeit dadurch zu rechtfertigen gewesen, daß B. soviel Geld für die Münze vorgeschossen hätte. — Jetzt aber, da er Hausbesitzer und Nutznießer sämtlicher Gemeindegerechtigkeiten wäre, wäre eine Befreiung von den Lasten nicht zu rechtfertigen und für die Stadt unerträglich. — Die Stadt wurde jedoch mit ihrem Gesuch abgewiesen.

[7]) 1663 (A. K. R. 349).

[8]) 1625 (A. K. R. 191). – Auch in Schmalkalden. 1697 (G. R. A. 2346).

[1]) Wolf Gans hatte während des 30jähr. Krieges Einquartierung (A. K. R. 201). — 1717 mußte Abraham Einquartierung nehmen, weil er „ein bürgerliches Haus" bewohnte (K. A. XVI. Gen).

[2]) 1798 (G. R. A. 790 vol. IV).

[3]) 1671/2 beim Durchmarsch der brandenburgischen Armeen. (Der Große Kurfürst v. Brandenburg kam damals der holländischen Republik gegen Ludwig XIV. zu Hilfe, s. o. S. 8, Anm. 1) (K. A. XVI Wetter).

[4]) 1687/88 (A. K. R. 357), vgl. oben S. 22, Anm. 1. — Geh. Minist. Reskr. v. 27. XII. 1746 (Kopp, Hdb. III, 213). Berichte v. 1779 u. 1780 (Kopp, Hdb. III, 213 u. V, 530).

[5]) A. M. R. Kirchhain.

[6]) In Kirchhain befreite man die Juden aus diesen Gründen. 1647 (A. M. R. Kirchhain). — Vgl. auch Reskr. v. 1623 (s. S. 24 Anm. 6): die Einquartierung wird aufgehoben, u. a. „um Inconvenienzen zu vermeiden". (A. K. R. 137).

[7]) Besonderes Privileg für die Juden in Alt- und Neustadt Rotenburg. Vgl. Kopp, Hdb. III, 212.

[8]) Die Marburger Juden zahlten 1648 Verpflegungsgeld (A. M. R. Marburg). — Die Kirchhainer Juden (s. Anm. 6) entrichteten freiwillig ein Servicegeld von 4 Rtlrn. (zugleich als Wachgeld) 1647. — Nathan Nathan in Gudens-

Ähnliches ist von anderen Gemeindediensten zu sagen. Von der Verpflichtung der Kasseler Juden (Wachdienste, Eisbrechen etc.) spricht ein Reskript von 1731 [1]). Auch in manchen anderen Orten mußten die Juden persönlich Wachdienste verrichten (z. B. in Wolfhagen [2])), während zuweilen nicht nur die Wachdienste (wie z. B. in Gemünden [3])), sondern auch jede persönliche Dienstleistung durch eine bestimmte Geldleistung (z. B. in Abterode [4]), Reichensachsen [5]) und in allen boyneburgischen Orten [6])) abgelöst wurde [7]).

---

berg mußte Service zahlen, weil in seinem Haus kein Platz für Einquartierung war. 1798 (G. R. A. 790 vol. IV). — Von den Juden verlangte der Bürgermeister in Wanfried (1624) Verpflegungsgeld für die „Tillyschen Soldaten", die bei den Christen einquartiert waren (A. K. R. 321).

[1]) L. O. IV. 39. — Es wurde persönliche Dienstleistung verlangt, bzw. die Entsendung eines Ersatzmannes.

[2]) Ber. v. 29. VII. 1779 (Kopp, Hdb. V, 529). — Während des 30jähr. Krieges sollten auch die Juden in Marburg zu Wachdiensten herangezogen werden, wogegen sie — scheinbar mit Erfolg — protestierten. 1647 (A. M. R. Marburg). — Vgl. auch Anm. 7.

[3]) Lt. Ber. des Magistrats von Gemünden v. 3. IV. 1780 (Kopp, Hdb. V, 484) zahlte jeder der drei dort wohnenden Juden jährlich 2 Rtlr. für „Wach- und Schaarwerke".

[4]) In Abterode Befreiung der Juden von Karrendiensten, Heumachen etc. Anstatt dessen mußten sie jährlich 1—2 Kessel auf eigene Kosten zum Bergwerk auf den Meißner bringen. Dekr. v. 12. V. 1670 (A. K. R. 95). S. o. S. 21, Anm. 2. — Die Gemeindeleitung erhob 1693 schärfsten Protest dagegen; sie verlangte persönliche Dienstleistung der Juden. Der Bescheid v. 1670 war mehrfach erneuert worden; auch 1693 wurde er bestätigt (A. K. R. 95).

[5]) Reg. Reskr. v. 29. III. 1796 (Kopp, Hdb. V, 530).

[6]) 1693 (A. K. R. 95).

[7]) Von Isaac in Bettenhausen wurden, wie von allen „Nachbarn", Dienste wie Heumachen, Flachsjäten und -Reißen etc. verlangt, während man ihm die unbeschränkte Teilnahme an den Gemeindenutzungen versagte (die Nutzung von Weide und Wasser stand ihm zu, weshalb die Gemeinde bat, ihn auch weiter zur Dienstleistung zu verpflichten). Der endgültige Bescheid des Küchenmeisters v. 16. IV. 1619 besagte, daß der Supplikant (Isaac) — trotz Haus- und Gartenbesitz — gleich anderen Juden von den Diensten befreit sein sollte. Durch die Zahlung seines jährlichen Schutzgeldes (von 8 fl.) sah man offenbar auch alle örtlichen Verpflichtungen als abgegolten an (A. K. R. 111). — In Niederaula hatten die Juden Handdienste, insbesondere die sog. Gassendienste zu verrichten, weil dort die Handdienste auf den Häusern ruhten. „Sie hatten das Getreide auf dem Gassenacker zu schneiden, das Amtshaus zu reinigen" und bei erforderlichen Reparaturen des Amtshauses die Hand-

7. Allgemeine Einstellung.

Überblickt man die verschiedenen aufgezählten Einzeltatsachen, so muß man sagen, daß von einer einheitlichen Einstellung der Ortsbehörden den Juden gegenüber nicht gesprochen werden kann. Die Haltung der Stadt- oder Dorfleitung erscheint willkürlich und sie war es auch in vielen Fällen.

Eine nicht unwesentliche Rolle bei der Einstellung der lokalen Behörde den Juden gegenüber spielte der Gegensatz, in welchem sich die städischen Organe immer zu den Zentralbehörden befanden. Es ist hier Ähnliches zu beobachten, wie bei dem Verhältnis des Adels zur Landesherrschaft im Hinblick auf die Juden[1]): in vielen Fällen standen sich die lokalen und die fürstlich-territorialen Interessen gegenüber. So nahmen die Städte vor allen Dingen daran Anstoß, daß die Juden nicht dem städtischen Gerichte, son-

dienste zu leisten. Juden in N., die zwei Häuser mit Gärten gekauft hatten, wurden aufgefordert, Briefe ins Amt und nach Hersfeld zu bringen, bezw. dem Landknecht bei der Verhaftung eines Delinquenten zu helfen. Ihre Eingabe nach Kassel, man möchte sie gleich anderen Schutzjuden von den Diensten befreien, wurde zurückgewiesen; der Amtsvogt setzte durch, daß die Juden auch weiterhin, „wenn auch mäßig", Gassendienste zu verrichten gezwungen waren. 1653—1655. Vgl. Lersch, Hessische Agrargeschichte, Hersfeld 1926. S. 51. — In Schenklengsfeld, wo man den Juden sämtliche Lasten auferlegte (onera, Botendienste etc.), obwohl die Situation ungeklärt war (s. o. S. 16, Anm. 3), wurde den Juden freigestellt, ob sie die Dienste durch Geld ablösen wollten. Reskr. v. 16. XII. 1603 (A. K. R. 229). — 1541 hatten die Marburger Juden (Libman und Gotschalk) auf Beschluß des Stadtrats jeder 4 Gulden für „pfortenhude, wachte und frondienste" zu entrichten. Küch, Quellen I. S. 330.

[1]) In dem hier nicht abgedruckten Abschnitt „Adel und Juden" ist ausführlich dargelegt worden, daß die Adligen ursprünglich im Besitz des Judenregals (und zwar nicht nur des Aufnahmerechtes, sondern auch des Schutzrechtes) gewesen sind. (Vgl. hierzu u. a. Rosy Bodenheimer, a. a. O. S. 5 ff., 24 ff.). Im 17. Jahrhundert wurde dieses Recht immer mehr eingeschränkt, bis um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert das Recht der Schutzerteilung den Adligen (wenigstens landesgesetzlich) gänzlich genommen wurde. Dieser Vorgang veranschaulicht das Vordringen des Absolutismus in Hessen-Kassel. Eine Bestätigung für diese Beobachtung findet sich in dem neuen Buch von L. Zimmermann, Der „Ökonomische Staat" Landgr. Wilhelms des Weisen. I. Bd.: Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation. Marburg. 1933 bes. S. 63, der in Hessen schon im 16. Jahrhundert Ansätze zu einer absoluten landesherrlichen Regierung feststellt. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Adolf Lichtner, Landesherr und Stände in Hessen-Kassel 1797—1821. Göttingen 1913, bes. die historische Einleitung.

dern den landesherrlichen Beamten unterstellt waren. Die lokalen Instanzen gaben sich mit dieser Regelung nicht ohne weiteres zufrieden; entweder versuchten sie durch Eingaben an die Zentralbehörde eine andere Regelung durchzusetzen[1]), oder aber sie ließen sich vielfache Übergriffe zuschulden kommen und veranlaßten die Juden zu häufigen Beschwerden[1]).

---

[1]) Beschwerde des Wolf Gans in Grebenstein über den dortigen Bürgermeister. Reg. Reskr. v. 22. IV. 1639 (L. O. III, 348): „Der Supplicant und andere seines gleichen (sind) in vunsers Gn. Fürsten und Herren Spezial-Schutz begriffen, also seindt selbige auch I. F. G. Beamten bottmäßigkeit vnmittelbar vnderworffen." Mit Strafe belegen konnten sie nur die Beamten, nicht „Burgermeister vnnd Rath in den Stätten, darinnen Sie etwa seßhaftig". Gesuche von Bürgermeister und Rat im Juli u. Nov. 1639: Da Wolf Gans Besitzer so vieler Immobilien wäre, sowie Anteil an sämtlichen Gemeindenutzungen hätte, wäre es unbillig, wenn er nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rates stände (A. K. R. 201). Vgl. oben S. 19 Anm. 1 (Vielleicht war dieser Streit um den Gerichtsstand des Juden der tiefere Grund für alle übrigen Differenzen.) — Auf eine Beschwerde der Gebrüder Abraham und Simon Goldschmidt in Kassel hin wurde Bürgermeister und Rat in K. eingeschärft, daß sie kein Recht hätten, die Supplikanten zu Kriegsfuhr- und Vorspanndiensten (Herbeischaffung von Pferden und Geschirr) heranzuziehen, zumal sie nicht der Jurisdiktion von Bürgermeister und Rat, sondern der des Oberschultheißen unterstanden. Bef. v. 13. XII. 1647 (L. O. II, 348). — Als Bürgermeister und Rat hiergegen Beschwerde führten, wurde ihnen wiederholt mitgeteilt, daß die Juden „nach altem Herkommen" unter der Botmäßigkeit von Regierung und Rentkammer bezw. deren Beamten ständen (Fürstl. Kommiss. v. 23. III. 1648; L. O. II, 349). Nur diese hätten das Recht zu strafen; die Stadt hätte keinen Anteil an den Strafgeldern. — Vgl. auch die „Vorstellung" der judenschaftl. Vorsteher v. 16. V. 1655 (L. O. II, 341 f.). — Die Juden in Borken beschwerten sich darüber, daß Bürgermeister u. Rat sie wegen angeblicher Verstöße gegen einzelne Handelsbestimmungen vorgeladen, verhört und zu Turmstrafen verurteilt hätten. 1656 (A. K. R. 118). — Auf eine Beschwerde der Juden in Schmalkalden wurden der dortige Bürgermeister u. Rat darauf hingewiesen, daß die Juden auf Grund der Konzessionen von 1654/56, 1673, 1679 ausschließlich unter den landesherrl. Beamten — nicht unter dem Stadtgericht — ständen. 1681 (A. K. R. 282). — Beschwerde der Juden in Wolfhagen. 1666. Bürgermeister und Rat behaupteten in ihrer Erwiderung, sie hätten nie ohne den Rentmeister Verfügungen getroffen. „Die Juden erregten Ärgernis durch ihren Handel und ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte". — Der Stadt Eschwege wurde durch Reskr. des Landgrafen von Rotenburg (1666, 1673, 1718), der Stadt Rotenburg durch Reskr. v. 1706 mitgeteilt, daß nur die Beamten die Jurisdiktion über die Juden hätten. Auch deren Teilnahme an bürgerlichen Nutzungen

Für die willkürliche Haltung der örtlichen Instanzen waren jedoch meistens wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend. In den Städten waren es die Zünfte, unter deren Druck der Magistrat in dieser Beziehung stand (s. u. Kap. 2), in den Dörfern [1]) war die Haltung der Gesamtbevölkerung (s. u. Kap. 3) ausschlaggebend für die Stellungnahme von Greben und Vorstehern [2]), die sich zuweilen sogar den Vorwurf machen lassen mußten, daß sie sich bei ihren Maßnahmen von rein egoistischen Interessen leiten ließen [2]).

---

und Freiheiten (Wasser, Weide etc) änderte daran nichts. Nur soweit es sich um strittiges Gut, das unter Stadtgerichtszwang stand, handelte, war das Stadtgericht zuständig. In Zivil- und Schuldsachen blieb in erster Linie der Landrabbiner, der „nach ihren mosaischen Gesetzen" entschied, kompetent. (Akten des Rotenburger Hofarchivs Nr. 259.) Vgl. den Antrag sämtlicher Städte beim Landtag v. 1655 (s. o. S. 9, Anm. 2). — Auch in Preußen mußte der Staat die Gerichtsbarkeit über die Juden gegen die Städte verteidigen, wie überhaupt der Landesherr ständig gegen die übermäßigen Ansprüche der Stände und Städte, besonders in Pommern, einschreiten mußte. Vgl. Grotefend, a. a. O. S. 140 u. S. 190.

[1]) Sowohl Stadt- wie Dorfobrigkeit hatten den Auftrag, den landesherrl. Willen zu vollstrecken, wenn auch im allgemeinen die landesherrl. Beamten die Pflicht hatten, über die Einhaltung der J. O. etc. zu wachen. Die Dorfvorsteher wurden besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht (Grebenordnung v. 1739; L. O. IV, 613 f.): auf das Verbot, „wucherliche Kontrakte" (bei Vorschüssen auf Garn, Wolle, Frucht u. Vieh) abzuschließen; auf die Meldepflicht in allen Fällen, in denen Juden Silber, Gold oder andere „ungewöhnliche" Waren bei sich führten oder auffällig lang ihrem Hause fern blieben (L. O. IV, 613 f.).

[2]) Klage von Bürgermeister u. Rat samt Bürgerschaft in Schmalkalden über Vermehrung der Juden, ihren Wucher etc. 1649 (A. K. R. 280). — Klage von Bürgermeister u. Rat in Immenhausen über Zahl und Wucher der Juden; Bitte um Schutz für die „arme verbrantte gemeinde". 1651 (G. R. A. 2346). — Bitte von Bürgermeister u. Rat in Kassel, Gentin und ihren Mann nicht in K. in Schutz zu nehmen, sondern mit ihrem Sohn auszuweisen. 1652 (G. R. A. 2346). — Bitte von Bürgermeister u. Rat in Schmalkalden, neue Schutzgesuche abzulehnen („Synagoge mitten im Ort, dadurch viel Ärgernis, außerdem viel fremde Juden anwesend"). 1665 (A. K. R. 324). — 1656 Beschwerde der Städte Borken, Frankenberg, Grebenstein, Helmarshausen, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Schmalkalden, Spangenberg, Wolfhagen wegen Aufnahme und Handel der Juden (K. A. XVI Gen.). Eine gleiche Beschwerde des Dorfes Cappel (ebenda). — Bitte der Stadt Eschwege, keine neuen Schutzbriefe auszustellen, da zahlreiche Juden dort. 1670 (A. K. R. 186). — Klage (1671) über die vielen eingewanderten Juden, die aus dem Stift Fulda vertrieben worden waren, und

Die Haltung der Gesamtbevölkerung war im besonderen auch maßgebend für die Art und Weise, in welcher man das innere religiöse Leben der Juden beschränkte (s. w. u.). Manche Stadt- oder Dorfleitung war von einem geradezu unversöhnlichen Glaubenshaß erfüllt und legte den Juden eine Erschwerung nach der anderen auf (s. w. u.)[1]).

Die judenfeindliche Einstellung wurde indirekt gefördert durch den Staat selbst, der in der Zeit des Merkantilismus Vorrechte von Städten und Zünften ungern sah (und diesen Vorrechten zum Trotz zuweilen Juden aufnahm oder ihnen Privilegien erteilte,) und trotz allen gegenteiligen Versicherungen, alle Maßnahmen in erster Linie „zum Wohl des Staates", nicht zum Schutze der Untertanen traf[2]).

---

deren Einwanderung von den landesherrl. Beamten gefördert wurde (A. K. R. 187). — Beschwerde der Stadt Marburg wegen der Neuaufnahme, welche der Oberrentmeister befürwortet hatte. 1697 (G. R. A. 2346). — Beschwerde d. Greben u. Vorsteher der Gemeinde Zimmersrode über die Menge der Juden („Dorf voll mit Juden") 1726. (K. A. XVI Gen.; Zimmersrode war ein adliges Dorf!). Beschwerde der Gemeinde Roth (Amt Frankenbg.) wegen der großen Zahl v. Juden (1738; K. A. XVI Frankenberg). — Die Reg. in Marbg. berichtete 1673, daß die Beschränkung der Judenzahl darum von d. Stadt beantragt wurde, weil damals Bürgermeister u. Schöffen meist aus Leuten bestanden, die „ihren eigenen Vorteil" im Auge hatten (G. R. A. 2346). Auch 1686/87 nahm die Marbg. Reg. gegen den dortigen Bürgermeister u. Rat in einer Schutzsache Stellung (ebenda).

[1]) Bes. antijüdisch eingestellte Stadtleitungen in Frankenberg u. Kirchhain (s. w. unten), vgl. G. R. A. 2358. — In d. Jahren 1628/30 wollten Bürgermeister u. Rat in Treysa den Juden jegliche gottesdienstl. Zusammenkunft verbieten, weil sie ein „scandalös Schulwesen und Übung vermeinten Gottesdienstes" und Feier ihrer Feste trieben, wozu so viele durchreisende Juden bei ihnen einkehrten, daß es „oft einer Synagoge" glich. Die Rentkammer teilte jedoch mit (1628), daß auf Grund der J. O. v. 1539 die Abhaltung des Gottesdienstes in Privathäusern in aller Stille gestattet wäre. — 1790/93 Streit der Judenschaft in Wolfhagen mit dem dortigen Magistrat, der durch den Bau eines Schützenhauses den jüd. Begräbnisplatz verkleinerte (A. K. R. 358).

[2]) Vgl. hierzu Häpke, Wirtschaftsgeschichte, Bd. I. 2. Aufl. 1928. S. 110. — Fast in jeder J. O. wurde versichert, daß diese zum Schutz der Untertanen herausgegeben würde. Auch bei jeder Judenaufnahme wurde die Forderung gestellt, daß diese den Untertanen keinen Schaden zufügen sollte. Vgl. Aufnahme in Felsberg (1592) (A. K. R. 190). — Nichtsdestoweniger hatte schon von Anfang an die Landesherrschaft fast ausschließlich ihr eigenes Interesse im

Kap. 2.

Zünfte und Juden.

1. Allgemeines.

„Die Stadt und das Gewerbe-(Zunft-)Wesen des Mittelalters sind seit ihrer Entstehung bis zur großen Wirtschaftsrevolution des 19. Jahrhunderts ökonomisch und organisatorisch unlösbar miteinander verbunden“ [1]). Das beeinflußte besonders stark auch die Judenpolitik [2]) der Städte (s. o. S. 29), die mit ihrem „zünftlerisch zusammengesetzten oder beeinflußten“ Regiment [1]) fast ausschließlich den Interessen der lokalen Wirtschaftsorganisationen Rechnung trugen [3]).

Auge. Als Landgraf Moritz (1592) beschlossen hatte, drei Juden neu aufzunehmen, davon einen nach Wolfhagen, ließ er die Stadt Stellung nehmen. Bürgermeister, Rat u. Gemeinde äußerten sich ablehnend: seit der Reformation wären drei bei ihnen geduldet gewesen, die aber wegen ihrer geschäftl. und sonstigen Führung von den Landgrafen Philipp u. Wilhelm ausgewiesen worden wären. Die Gemeinde sei ohnedies stark belastet. Moritz lehnte jedoch den Einspruch mit der Begründung ab, daß die Stadt nichts vorzuschreiben hätte. (!) Siegel, Wolfhagen, S. 23. — 1636 baten Stadtrat und Bürgerschaft in Schmalkalden um Wegschaffung der Juden wegen „allzu großer Schinderei“. Sie erhielten zur Antwort: „Ihro Fürstl. Durchl. der H. Landgraf könte der Juden nicht entbehren: es sey das suchen der Bürgerschafft eine von der Geistligkeit angestiftete Sache.“ Vgl. Geisthirt, Historia Schmalcaldica, a. a. O. S. 16. — Vgl. ferner Kürschner, Marburg im Jahre 1645. Marburg 1909. S. 23 und im allgemeinen Encyclopedia Judaica VII. Art. Handel; bes. Spalte 931 ff.

[1]) Häpke, Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 54 u. S. 63 f.

[2]) Wenn man nach allen vorhergehenden Ausführungen diesen Ausdruck mit Vorsicht gebrauchen darf.

[3]) Bürgermeister u. Rat von Immenhausen nahmen Stellung gegen eine Eingabe der Judenschaft und klagten über den „verbotenen Wucher und Schacher“ der Juden, die Gemeinde-Wasser und Weide benutzten und besonders den Zünften schadeten (Schuster, Metzger, Leinweber, Garnhändler) 1664. (G. R. A. 2346). 1651 beantragten sie nur 1—2 Familien aufzunehmen (ebenda). — Bürgermeister, Rat u. Zünfte in Borken klagten über die Übergriffe der Juden und deren Verstöße gegen die Zunftbriefe. Reskr. an die Beamten in B., auf die Einhaltung der J. O. zu achten. 1655 (A. K. R. 118). — Die Juden behaupteten, die Beschwerden gingen nur von dem judenfeindlichen, nicht den zünftigen Stadträten aus, da in Borken jeder beliebig hausieren dürfte. Durch eine Neuregelung jetzt hätte man ihnen alle wichtigen Handelszweige genommen und nur den Handel mit Silber u. Gold, womit man in B.

Wie in früherer Zeit suchten sich die Zünfte während des ganzen Jahres in den Zeiten zwischen Messen und Märkten (zuweilen sogar während der Märkte selbst) der jüdischen Kaufleute und Händler — ebenso wie der nichtjüdischen Fremden, die mit ihnen zu konkurrieren imstande waren — zu erwehren[1]). Das führte entweder zur Verweigerung des für den Juden erforderlichen Aufnahmescheins der Stadt (s. o. S. 7) oder zur Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit (Verbot des Hausierens, Verbot des Einzelhandels). Nicht immer wurden Stadt und Zunft darin vom Staat unterstützt (vgl. oben S. 30)[2]). — Auch während des 17. und 18. Jahrhunderts suchten sich die Zünfte ihren Einfluß auf die Umgebung der Stadt zu erhalten, indem sie die Landesherrschaft veranlaßten, den Landbewohnern die Ausübung eines Handwerks zu verbieten[3]). Daneben unterdrückten die Zünfte die ländlichen Gewerbetreibenden und die Juden, die mitunter zu diesen zählten, durch selbstgeschaffene Gesetze, um sich auch weiter-

---

nichts anfangen könnte, und den mit Vieh, wovon sie nichts verstünden, gelassen. Bitte um Vero., durch welche Handel mit Eisenwaren u. Hökerwaren gestattet würde (U. a. wurde Seife konfisziert, obgleich Veit Moses diese gegen Unschlitt in Melsungen eingetauscht hatte: Seife außerhalb der Stadt zu kaufen, wäre verboten. Die Seife mußte zurückgegeben werden) 1655/56 (A. K. R. 118).

[1]) Z. B. Antrag der Hansegreben- u. Kramergilde gegen Aufnahme des David Meyer nach Kassel. 1664 (G. R. A. 2346). — Vgl. zum folgenden auch M. Köhler, Die Juden in Halberstadt, S. 63 ff.

[2]) Den Handelsleuten in Rotenburg wurde sogar verboten, zum Nachteil der Juden eine geschlossene Zunft zu errichten und dann den Juden den Handel zu verbieten, da sie vorher eine Zunft nicht gehabt hatten. Reg. Dekr. v. 23. IV. 1782 (Kopp, Hdb. V, 522).

[3]) Vgl. Policey- und Landordnung v. 1622: Das Schlachten auf den Dörfern war nur bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Hochzeiten, Kindtaufen etc.) oder nach besonderer Konzessionserteilung an das betr. Dorf gestattet. Im allgemeinen sollte der Bauer sein Fleisch in der Stadt kaufen: „damit in den Städten destomehr vnd besser Fleisch in den Fleischbäncken zu bekommen“ wäre (L. O. I, 646 f.). — Noch am 7. X. 1774 (L. O. VI, 783), als die Zünfte längst unter die Oberhoheit des Staates geraten waren (s. w. unten), wurde zum Schutz der Zünfte und Gilden bestimmt, daß „Kaufleute Fabricanten und Professionisten nur in den Städten aufgenommen werden, die Dörfer hingegen nur aus Ackerleuten und vom Ackerbau unzertrennlichen Handwerkern bestehen“ sollten.

hin den Absatz in den umliegenden Dörfern zu sichern[1]). Wie man früher „auf dem Lande beruflich betriebene Weberei und Brauerei in der Bannmeile“ nicht duldete[2]), so verhinderte man jetzt z. B. die Ausübung des Metzgerhandwerks und des damit verbundenen Fleichhandels (auch der Juden)[1]).

Inzwischen sahen sich die Zünfte[3]) neuen Schwierigkeiten gegenüber. Dem Anwachsen der Zahl von „unberechtigten Gewerbetreibenden“ (Zuzug vom Lande etc.) suchte man durch Verschärfung des Zunftzwanges und durch „hartnäckige Verteidigung“ des „Monopols der Berechtigten“ zu begegnen[4]). Daß derartige Maßnahmen den Juden keine Erleichterungen brachten, ist verständlich. Aber auch die neuzeitliche Entwicklung, die besonders das 18. Jahrhundert brachte, änderte die Einstellung der Zünfte den Juden gegenüber nicht[3]). Der werdende Staat des Absolutismus nämlich, der alle Schranken durchbrach und alle Körperschaften unter seine Gewalt zu bringen suchte und verstand, zerschlug auch

---

[1]) Beschwerde der Bürger und Juden des Gerichts Oberaula über die Metzgerzunft in Neukirchen, die ihnen das Fleischhauen verbieten wollte, weil ihr Zunftbrief allen Nichtzünftigen im Umkreis von einer Meile um Neukirchen das Schlachten verbot. Die Neukirchener drangen weder 1645 noch 1653 durch (A. K. R. 255). — Die Juden in Borken führten Klage darüber, daß die Beamten in B. allen Greben (Ortsvorstehern) verboten hatten, von Juden kaufen zu lassen. 1656 (A. K. R. 118). — Klage der Bürgerschaft von Hersfeld; Rückgang der Wochenmärkte in Hersfeld durch das Einschleichen der Kramer, Handwerker u. Juden in das Fürstentum Hersfeld. Insbesondere sollte den Juden das übermäßige Vieh-Schlachten und der Fleischverkauf verboten werden, weil die Hersfelder Metzgerzunft durch die Juden großen Schaden litt. 1727. Vgl. Demme, Nachr. und Urkunden, II, 278. — Die Metzgerzunft in Sontra schützte sich dadurch, daß sie nicht nur den Juden ihrer Stadt, sondern auch denen, die in einem Umkreis von 25000 Fuß wohnten, das Schlachten zum Einzelverkauf verbieten ließ. Reg. Reskr. v. 12. II. 1790, v. 15. IX. 1796 (Kopp, Hdb. IV, 16).

[2]) Vgl. Küch, Quellen I 34 betr. Marburg.

[3]) In Hessen-Kassel gab es nur in verhältnismäßig wenig Städten ein ausgebildetes Zunftwesen. Vgl. Brauns, Gewerbepolitik S. 17 und an versch. Stellen. — Doch war das auf die judengegnerische Einstellung der Zünfte in den „dorfähnlichen Landstädtchen“ (Brauns, S. 17) selbstverständl. nicht von Einfluß. — Von Bedeutung für Stellung u. Erwerbsleben der Juden waren selbstredend auch die „Landzünfte“ (z. B. Landleinweberzunft); vgl. w. unten. Über Landzünfte, Brauns, S. 24 u. a.; Lerch, S. 139.

[4]) Vgl. Häpke, a. a. O. S. 66.

die geschlossene Organisation der Zünfte[1]). Die Ansiedlung der Réfugiés am Ende des 17. Jahrhunderts[2]) bedeutete für das hessische Zunftwesen einen empfindlichen Schlag; die Zunftordnungen der Jahre 1693 und 1730 sodann brachten die Zünfte vollständig unter die Gewalt des Staates[3]). — Nichtsdestoweniger oder vielleicht gerade darum suchten die Zünfte, die Juden bei jeder Gelegenheit zu verfolgen und ihnen alle Erwerbsmöglichkeiten zu nehmen[4]). Die Zünfte sahen in den Juden ihre heftigsten Konkurrenten. Immer wieder wurde behauptet, diese oder jene Tätigkeit der Juden wäre mit den Zunftprivilegien unvereinbar[5]). So entstanden die vielen

[1]) Vgl. hierzu auch Priebatsch, a. a. O. S. 609.

[2]) Vgl. Rudolf Schmidmann, Die Kolonien der Réfugiés in Hessen-Kassel und ihre wirtschaftliche Entwicklung im 17. u. 18. Jahrhundert (Zeitschrift des Vereins f. Hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. 57, 1929 S. 113–224).

[3]) Vgl. Brauns, Kurhessische Gewerbepolitik im 17. u. 18. Jahrhundert. — Auch W. Dersch, Oberhessische Heimatgeschichte, 1925 S. 121 ff.

[4]) Die judenfeindliche Einstellung der Zünfte kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, wie die Behörde über das Erwerbsleben der Juden noch 1781 urteilte (Reg. Ber. v. 1781; Kopp, Bruchst. I, 165): „Was demnach den Punct des Commercirens angehet, können sich die Juden in hiesigen Landen über Einschränkung nicht beschwehren, es müste denn seyn, dass sie die Christen successive nur noch mehr von dem Handel ausschliessen wolten; dergleichen Machinationen, besonders von den teutschen Juden, im gantzen genommen, man umso gewisser erwarten kann, als es nach den principiis ihrer Thalmudischen Lehrsätze eine Religions-Vorschrift ist, dass die Praedilection vor ihre Glaubensgenossen zugleich die Exclusion aller andern Religions-Parthieen, wenn diese ihrem Vortheil im Weege sind, in sich begreift". — Über die Kämpfe, welche die Juden in dem darmstädtischen Alsfeld und dessen Umgebung mit der Alsfelder Metzgerzunft zu führen hatten (1570–1762), berichten die Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld, Jahrg. 1907 Nr. 10 ff. Sämtliche Möglichkeiten, wie sie im folgenden erörtert werden, wurden in Alsfeld ausprobiert: man versuchte es mit dem gänzlichen Schlachtverbot zeitweise und man erlaubte zu anderer Zeit den Juden sogar den Einzelverkauf des Fleisches.

[5]) Auf Antrag der Zünfte (1669) Ausweisung aller Juden ohne Schutzbrief (A. M. R. Marburg). — Gesuch der Gilden und Zünfte in Marburg gegen Neuaufnahme von Juden; Bitte, sie bei ihren „Privilegien" zu lassen, die dahin zu verstehen wären, daß nur drei Familien in M. geduldet werden sollten. („. . . Die Juden wechseln schlechtes Geld und führen solches ein, während sie gutes ausführen; sie „banquerottieren", nehmen fremde Juden auf; keiner von ihnen „arbeitet", alle handeln mit Leder, Eisen, Früchten, Garn, Wolle, Geld etc.") 1691 (G. R. A. 2346). — Vgl. zu allen folgenden Abschnitten auch R. Bodenheimer, a. a. O., bes. S. 16 ff., 29 ff.

einschränkenden Bestimmungen[1]). Auf diese Weise erklären sich auch die vielen örtlichen Plänkeleien zwischen den Juden und den Handwerkerzünften und Kaufmannsgilden, von denen die Akten zu berichten wissen.

2. Metzgerzunft (Fleischer- oder Knochenhauerzunft).

Mit der Metzgerzunft kamen die Juden tatsächlich fast immer in Konflikt. Der Anlaß war leicht gegeben: Die Juden durften nur das rituell geschlachtete Fleisch genießen; die rituelle Schlachtung war ihnen staatlicherseits erlaubt; das Fleisch, das zu genießen ihnen das Religionsgesetz verbot, durften sie verkaufen. Daraus entwickelte sich nun sehr oft ein kleiner oder größerer Fleischhandel, wodurch dann der Streit mit der Metzgerzunft entstand. Die vielen Auseinandersetzungen (z. B. in Borken (1655)[2]), Felsberg (1658)[3]), Frankenberg (1656)[4]), Gudensberg[5]), Kassel[6]), Kirchhain[7]) (1606, 1647), Melsungen

---

[1]) S. u. a. Marb. Reg. Circular v. 26. III. 1790 (L. O. VII 399). — In dem nicht abgedruckten ersten Abschnitt dieser Arbeit war eine systematische Zusammenstellung gegeben worden.

[2]) Vgl. S. 31 f. Anm. 3.

[3]) Der Schultheiß hatte auf Veranlassung der Metzger dem Moses das Schlachten im eigenen Haus und das Verkaufen für einige Monate verboten (im Gegensatz zu der Konzess. v. 1656, die den Juden Schlachten f. eigenen Bedarf und Verkauf des „Misslungenen“ bezw. der Hintervierteil gestattet hatte). Die Beschränkung wurde aufgehoben; wegen der Klage der Metzger über den übermäßigen Fleischverkauf des Moses, wurde eine besondere Verhandlung angesetzt, über deren Ausgang die Akten nicht berichten. (1658 f. — A. K. R. 192).

[4]) Antwort auf eine Eingabe der Metzgerzunft: „Im übrigen . . . ist gleichfalls . . . ernster wille und meinung, dass die . . . Juden ein mehrerss nicht, alss wass zu Ihrer Haussholtung nöthig, schlachten, und allein die hinterviertheil und wass Ihnen misslingt, zu verkauffen macht haben . . .“ (G. R. A. 2346). Die Metzger wollten — unterstützt von den Beamten — das eigene Schlachten d. Juden ganz verbieten. 1648 (AMR. Frankenberg).

[5]) Beschwerde der Metzgerzunft über die Beeinträchtigung durch die Juden. Bei jedem übermäßig geschlachteten Stück Vieh „6 Pfund Geldesstrafe“. 1631 (K. A. XVI Gudensberg). — 1667 neue Beschwerde der Metzger, denen jedoch das Recht, die Juden zu unterdrücken, abgesprochen wurde, weil sie keinen Zunftbrief gelöst hätten. (Einer der Juden schlachtete und verkaufte die Hintervierteil auswärts.) (K. A. XVI Gudensberg.)

[6]) Benedix Goldschmidt wurde das Schlachten (1631) „zu seiner nothwendigen Haussholtung“ auch weiterhin gestattet (L. O. II. S. 340 u. 344). —

(1652 ff.)[1]), Rotenburg[2]), Schmalkalden (1728)[3]), Treysa (1630)[4]),

Bestrafung des David Meyer in Bettenhausen, weil er in Kassel geschlachtet hatte, um an andere zu verkaufen (Verstoß gegen Metzgerzunftbrief) 1670 (G. R. A. 2348). — Beschwerde über die Wwe. des Schutzjuden Salomon Abraham u. a. deswegen, weil sie „neben anderer Handlung mehr Fleisch schlachtet und verkauft, als 3—4 zünftige Metzger". 1680 (A. K. R. 152).

[2]) Klage der Metzger, Löber, Krämer, Bäcker etc. über die Juden 1629 (A. M. R. Kirchhain). — Den Metzgern wurde 1606 (L. O. II, 344) mitgeteilt, es wäre kein Grund, den Juden das Schlachten zu verbieten (d. h. ihr „Privilegium zu cassiren"). Desgl. wurde 1647 das Verbot der Metzger aufgehoben (L. O. II, 344). Die Metzger hatten beantragt, daß die Juden in der Metzger Häuser zu schlachten gezwungen werden sollten. Dagegen wandten die Juden ein, sie wohnten oft in einer Meile Entfernung von einem Metzger, müßten auf dem Weg zu diesem mehrmals Zoll zahlen und dabei noch gewärtig sein, daß das Tier religionsgesetzlich verboten würde. Außerdem müßte ein Jude oft ein Stück Vieh in Zahlung nehmen, das er in Ermangelung eines Käufers selbst schlachten müßte. Die Metzger, die sich auf einen Zunftbrief von Landgraf Moritz (1605) und auf ein Reskr. v. Landgr. Georg v. Hessen-Darmstadt (1642) beriefen, wurden zurückgewiesen (L. O. II, 340: Vorstellung d. judenschaftl. Vorsteher v. 1655). — Klagen aus den Jahren 1642, 1647, 1653 etc. (A. M. R. Kirchhain). — 1670: Beschwerde der Metzger darüber, daß die Juden in K. und im benachbarten mainzischen Gebiet ca. 70 Tiere mästeten, oftmals je 4—5 Tiere wöchentl. schlachteten, und bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Hochzeiten) herumliefen, um ihr sog. „untaugliches" Fleisch zu verkaufen (A. M. R. Kirchhain).

[1]) 1652 beschwerten sich die Metzger: die Juden hätten (dem Zunftbrief zuwider) ein Rind geschächtet und verkauft. Diesmal nur Verweis, weil Zunftbrief vielleicht nicht bekannt. — 1655 neue Streitigkeiten mit d. Metzgern und d. anderen Zünften: die Metzger nahmen den Juden Vieh auf d. Straße ab, die Leinweber taten Gleiches mit erhandelter Ware. Verschiedene Vergleichsverhandlungen. Der Metzgerzunftbrief (§ 18) besagte: kein Jude soll das Recht haben, ein Rind zu schlachten oder zu verhandeln. Zur eigenen Versorgung sollte ihnen von den Metzgern „der Schnitt vf begehren, wie an andern orten gebreuchlich verstattet werden". In der Tat unterblieb das eigene Schlachten d. Juden ca. ein Jahr lang, wurde aber dann unter Hinweis auf die Interimskonzess. v. 26. X. 1654, die den Juden auf ein Gesuch der Vorsteher hin erteilt worden war (Schlachten f. d. Haushalt), wieder gestattet (A. K. R. 243).

[2]) Ständige Streitigkeiten zwischen Metzgern u. Juden. 1667 werden alle Juden in Stadt u. Amt aufgefordert, zu schwören, daß sie nicht mehr gegen die Ordnungen verstoßen wollen. — 1697 wurde von ihnen vor jeder Schlachtung die Anmeldung bei den Metzgern verlangt. — 1730 führten die Klagen der Metzger zu der Bestimmung, daß diesen vor dem Verkauf das Vieh angeboten werden mußte; 24 Stunden Vorkaufsrecht. (Gew. Rep. XXX. 4 a).

[3]) Beschwerde über das „excessive Schächten" und den Verkauf der

Wolfhagen[1]) hatten die verschiedenartigsten Folgen. In vielen Orten kam es zu einer Kontingentierung des Schlachtviehes (z. B. in Felsberg[2]), Gudensberg[2]), Hersfeld[3]), Kassel[4]), Kirchhain[5]), Neumorschen[6]), Oldendorf[7]) (1725 ff.), Rinteln[7])). In anderen

Hinterviertel. Bitte um Kontingentierung des Schlachtviehes f. d. Juden und Anweisung an diese, bei den Metzgern zu kaufen (d. h. in deren Haus zu schlachten) (G. R. A. 10630).

[4]) Beschwerde wegen Handel mit fettgemästetem Rindvieh (GRA. 6461).

[1]) Klage v. Bürgermstr. u. Rat über d. Fleischhandel d. Juden etc. 1666 (A. K. R. 356).

[2]) Das Schlachten v. einem Hammel monatlich (bezw. ein Kalb oder eine Ziege) wurde gestattet, ebenso 4 mal jährl. das Schlachten einer Kuh. Jedesmalige Anmeldung bei der Metzgerzunft erforderlich. Bei größerem Bedarf mußte der „Schnitt" bei den Metzgern vollzogen werden, die dann das Fleisch pro Pfund 2 Heller billiger abgaben. 1632. — 1657 wurden die Metzger auf die Konzess. der Juden verwiesen, ebenso in ihren Zunftordn. v. 1695, 1730 u. 1751. (Gew. Rep. XXIX 1a). — Beschwerden d. Metzger 1696/97 u. 1725 veranlaßten strenge Ermahnungen an die Juden, sich genau an die J. O. zu halten. Zu „Kirmeszeiten" durften auch die Juden schlachten. Ihr Schlachten sollte immer nur in Gegenwart eines Beamten od. Metzgers erfolgen (Gew. Rep. XXIX 1c). — In Gudensberg, 1631, 1632 u. 1730 ähnl. Regelung wie in Felsberg (Gew. Rep. XXIX 5a u. 5d), ebenso in Hofgeismar. 1731 (Gew. Rep. XXIX 7). Betr. Gudensberg, vgl. S. 35, Anm. 5.

[3]) Im ganzen Fürstentum war den Juden nur das Schlachten von zwei Rindern pro Familie jährl. gestattet (Gew. Rep. XXIX 6a). 1658 u. 1698. Bestimmungen wie in Felsberg (Anm. 2).

[4]) 1718 nur 4 Stck. Großvieh jährl. (Gew. Rep. XXX 3a).

[5]) L. O. II, 345 (1647).

[6]) Für jeden Haushalt „6 kauscher Rinder und 6 Kelber". Anwesenheit des Metzgers bei jedem Schlachten erforderlich; Klage d. Juden darüber. Ebenso Beschwerde d. Juden weil man keine Rücksicht nahm, wenn ein Tier „nicht kauscher" ausfiel. Viel Streit dadurch, daß die Metzger oft nicht zu Hause waren; außerdem, so sagten die Juden, verständen die Metzger doch nichts „von den Ceremonien". Hinweis auf die Interimskonzess. v. 1654 (s. S. 36 Anm. 1). — Die Beamten hingegen beriefen sich auf den Metzgerzunftbrief. Die Kontrolle durch einen Metzger wäre den Beamten v. Gudensberg 1632 sogar von der Reg. befohlen worden, um Unterschlagungen zu verhüten (A. K. R. 248). 1655.

[7]) 1709 Klage; 1717 Schlachtverbot; 1731/32 wird das Schlachten von 4 Stck. jährl. erlaubt, trotz der Klage der Juden über die geringe Menge. Schlachten im Haus der Metzger (Gew. Rep. XXX 3a). — Eine Resol. v. 1724 hatte bereits das Schlachten v. 4 Stck. Großvieh pro Haushalt jährlich erlaubt. Das „Mißratene" mußte den Juden zum Einkaufspreis von den Metzgern ab-

Orten wiederum gestattete man (wenigstens zeitweise) lediglich die Vollziehung des Schächtschnittes im Hause des christlichen Metzgers [1]), während der Verkauf des Fleisches an die Juden dem Metzger überlassen werden mußte (so z. B. in Marburg [2]), (Hersfeld [3])), Melsungen [4]), Oldendorf [5]), Rinteln [5]), Schmalkalden [6])). Mindestens aber verbot man den Juden den Einzelverkauf des für sie ungenießbaren Fleisches [7]) (z. B. in Kirchhain [8]), Schenklengsfeld [9]), Sontra (s. o. S. 33 Anm. 1)). Aber auch hierbei gab es

---

genommen oder ihnen der Verkauf in anderer Weise gestattet werden. — 1733: Antrag d. Juden, wöchentl. 1 Kalb oder 1 Hammel, ferner jährl. 8—10 Stck. Großvieh schlachten zu dürfen, damit sie dann wirklich 4 „brauchbare" Stück Vieh haben (ein großer Teil mußte nämlich immer verworfen werden) und nicht von auswärts holen müssen. Abschlägiger Besch. des Landgrafen. — 1736: Beschwerde über ungebührliches Betragen der Metzger, die den Juden das auswärts (teuer) eingekaufte Fleisch abgenommen hatten. Daraufhin Genehmigung d. Antrags v. 1733 auch für Rinteln, nachdem in Oldendorf schon 1735 genehmigt; 1737 auch Ersatz f. „mißratenes" Kleinvieh gestattet (G. R. A. 6074).

[1]) Im Gegensatz hierzu hatte (vorüberghd.) d. darmstädt. J. O. v. 1629 den Juden in Hess.-Darmst. gerade das Schlachten im Hause eines Metzgers oder eines andern Christen verboten. Günther, S. 89. — Ein ähnl. Beschluß wurde 1537 vom Stadtrat in Marburg im Hinblick auf d. dortigen Juden gefaßt. Küch, Quellen I S. 317.

[2]) Vgl. A. M. R. Kirchhain (1647). — Canzlei-Besch. v. 1647 (L. O. II, 345).

[3]) 1727 beantragte die Zunft, den Juden der umliegenden Dörfer das Schächten nur im Hause der Metzger zu gestatten. Vgl. Demme II, 278 a. a. O.

[4]) S. o. S. 36 Anm. 1. [5]) S. vor. Seite Anm. 7.

[6]) Die Zunftordnung v. 1731 erlaubte den Juden nur, „bey den Meistern ... zu ihrer Nothdurft ... zu schneiden". Sie mußten pro Pfund ½ Pfennig mehr zahlen als Christen (Gew. Rep. XXX 5 f.). — 1660 mußten sie — wie andere — auch den Impostenpfennig zur Deckung der Stadtschulden zahlen (Gew. Rep. XXX 5 g).

[7]) „Ungenießbar" ist alles religionsgesetzlich verbotene Fleisch. Dazu gehörte das Fleisch der Hintervierte1 vom rituell geschlachteten Tier, ferner das Fleisch der Tiere, bei welchen die rituelle Schächtung „mißlang" (N'welah), endlich das Fleisch der Tiere, bei denen sich nach der vorschriftsmäßigen Tötung ein organischer Fehler herausstellte, auf Grund dessen das jüdische Religionsgesetz den Genuß verbietet (T'refah).

[8]) Bestrafung d. Schutzjuden Moses Liebmann in Kirchhain und Löwe in Langenstein wegen Einzelverkauf des Fleisches „einer von ihnen geschlachteten unreinen (d. h. im Sinne des Religionsgesetzes) Kuh" 1738/9 (GRA. 1671).

[9]) Auf Beschwerden der Metzger (1731 u. 1751) wegen des übermäßigen

Ausnahmen. In Dörfern war zuweilen der Verkauf pfundweise gestattet (z. B. in Abterode[1]). In den benachbarten kurmainzischen Orten (z. B. in Neustadt[2]) war den Juden oftmals die Fleischversorgung der Bevölkerung übertragen. In vielen Orten lagen Juden und Metzger ständig im Streit, an anderen wiederum gab es von Zeit zu Zeit einen neuen Anlaß zur Auseinandersetzung. — Abgesehen von den Einwänden, die die Metzger unter Hinweis auf die Beschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeit gegen den Fleischhandel der Juden vorbrachten, mußten sich die Juden auch noch gefallen lassen, daß man ihnen oftmals vorwarf, sie verkauften unbrauchbares und krankes Vieh oder Fleisch an die Christen (z. B. in Rotenburg[3]). Doch alle Anstrengungen der Metzger be-

---

Schlachtens an Festtagen, Jahrmärkten, Kirmessen etc. (Gew. Rep. XXIX 6a) Einzelverkauf verboten.

[1]) In Abterode waren die Juden ursprünglich — wie im ganzen Gericht Bilstein — genötigt, alles, was sie zu schlachten hatten, den beeidigten Fleischschätzern zur Besichtigung u. Taxierung vorzuführen, damit sie nicht — unter dem Vorwand, es wäre religionsgesetzlich verbotenes Fleisch — krank- und schadhaftes Vieh an Christen verkauften. — 1695 Beschwerde der Dorfschaft, daß d. Juden dieser Bestimmung nicht mehr gerecht würden. Sie schlachteten „bei nebell und nacht". — Die Juden erwiderten, sie verkauften das Fleisch, von dem sie selbst aßen, zwar 1—3 Heller billiger (pro Pfd.) als die Metzger. Die Beschuldigung betr. Unbrauchbarkeit baten sie als „injuria" zu bestrafen. — 1670 war den Juden das Schlachten f. den eigenen Haushalt erlaubt, der Verkauf von „genießbarem" (d. h. f. die Juden) Fleisch wurde vom Amtsschultheißen bestraft. Zur Taxierung mußte nur das Fleisch gebracht werden, das später an und von christlichen Metzgern verkauft wurde (z. B. Hinterviertel). Der Einzelverkauf dieses Fleisches 1686 u. 1691 gestattet; 1691 auch der pfundweise Verkauf von Fleisch an Juden, weil nicht allen jederzeit das Schlachten möglich war. (Die Metzger hatten in Abterode keine Zunft.) Die Klagen wurden im Sinne der Reskr. v. 1686 u. 1691 entschieden (A. K. R. 95).

[2]) Fleischversorgung d. Stadt u. umliegenden Orte bis 1717. Dann Eingabe der Metzger, Bitte um Zunft. Endgültige Entscheidung 1717 nicht getroffen, da die Beamten die Einrichtung der Zunft zwar für notwendig hielten, es aber für bedenklich erachteten, den Juden den Fleischhandel völlig zu verbieten. (Mainzer Akten 661 u. 976).

[3]) 1730 Beschwerde der Metzger über das nächtliche Schlachten der Juden, ferner darüber, daß diese Vieh voller Ungeziefer schlachteten und das Fleisch anderen aufdrängten (Gew. Rep. XXX 4a). — Ähnliche Klagen in Neustadt (Mainz) 1717 (Mainzer Akten 661).

wirkten nicht, daß den Juden das Recht auf Versorgung mit religionsgesetzlich zulässigem Fleisch genommen wurde [1]).

3. Lohgerber- (Löwer-) und Schuhmacherzunft.

Ganz anderer Art waren die Kämpfe, welche die Juden mit den Zünften zu führen hatten, von denen in den folgenden Abschnitten die Rede sein wird. Diejenigen Juden, die Fleischhandel trieben, schädigten tatsächlich die Metzger und verminderten deren Möglichkeiten, ihr Gewerbe zu betreiben. Die Lohgerber und Schuhmacher, die Leinweber, Wollweber und Tuchmacher hingegen hatten eine Konkurrenz der Juden bei Ausübung ihres Handwerks viel weniger zu fürchten (den Juden war ja seit dem Mittelalter die Ausübung eines zünftigen Handwerks verboten). Die Zünfte der soeben genannten Handwerker fürchteten eine Schädigung durch die Juden nur beim Einkauf der Rohprodukte und beim Verkauf der Fertigwaren.

Der Kampf gegen den Häute- und Lederhandel der Juden [2]), den Lohgerber und Schuhmacher führten, war nicht immer von Erfolg begleitet. (z. B. in Calden (1615) [3]), Eschwege [4]), Greben-

[1]) War den Juden das Schlachten zuweilen auch unmöglich gemacht worden, so hatten sie wenigstens die Freiheit, — ungehindert durch das etwaige Zunftprivileg der örtlichen Metzgergilde — das rituelle Fleisch anderswo einzukaufen, falls sie dies im Orte nicht erhalten konnten. Reg. Reskr. v. 14. IV. 1788 (L. O. VII, 241). — Nachträge zu S. 38 u. S. 39: Das gewerbsmäßige Viehschlachten war z. B. den Juden in Langenschwalbach (1797) gestattet (G. R. A. 789). — Ebenso war den Juden in Rodenberg (Grafschaft Schaumburg) das Schlachten zum Verkauf erlaubt, da dort keine Zunft bestand. Erst 1775 Einspruch der christl. Handwerker. — Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war auch in Oldendorf (s. o. S. 37 Anm. 7) den Juden vorübergehend der Einzelverkauf von Fleisch erlaubt. — Im Amt Rodenberg hingegen war der Einzelverkauf d. Juden von jeher verboten, weil sie auf dem Lande von der Entrichtung des Fleischhellers befreit und dadurch die Stadtmetzger zu ruinieren imstande waren. 1774 (G. R. A. 812).

[2]) Im Mittelalter lag der Häute- bezw. Lederhandel meist in der Hand der betr. Handwerker. Vgl. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 221 Anm. 2. — In einigen Orten Hessen-Kassels war das auch noch in der Neuzeit der Fall.

[3]) Wolf und David Gans in Immenhausen bezw. Calden durften auch weiterhin, wie bisher, Häute- u. Garnhandel treiben. Anweisung an die Beamten in Grebenstein (L. O. II, 341 u. 346).

[4]) Die Anträge der Löberzunft auf Beschränkung des Leder- u. Häute-

stein (1631)[1]), Immenhausen (1615)[2]), Melsungen[3]), Kirchhain (1629) (s. o. S. 35 Anm. 7), Treysa (1630))[4]). Allenfalls wurde eine lokale Verschärfung der geltenden Bestimmungen erreicht (z. B. in Melsungen[3])). In Marburg[5]) erreichte die Löberzunft, daß den Juden der Häutehandel im ganzen Amt verboten wurde. — Jedenfalls konnten sich die Zünfte das Vorkaufsrecht sichern, das in der Regel 24 Stunden galt[6]).

4. Leinweber-, Wollweber- und Tuchmacherzunft.

Fast ebenso nutzlos für die Zünfte — wenn auch für beide Teile, und besonders für die Juden, aufreibend — war der Streit um den Garnhandel[7]). Hatten die Leinweber zwar auch die Konkurrenz der nichtzünftigen Christen zu fürchten, so galt ihr Kampf doch in erster Linie den Juden. Daß sich die Juden den allge-

---

handels d. Juden (1742 f., 1751) wurden abgelehnt (Gew. Rep. XXVII. 1 f). — Im Jahre 1593 hatten die Löber ein Verbot durchgesetzt: Juden durften keine Felle kaufen (Gew. R. LXIII 4a).

[1]) Die Leinweber, Löber u. Schuster zu Grebenstein, die in das Haus des Juden Wolf gedrungen waren und ihm Häute abgenommen hatten, wurden mit Gefängnis bestraft. Der Garn-, Häute- und Lederkauf blieb erlaubt (L. O. II, 341 u. 347; AKR. 200).

[2]) Siehe S. 40 Anm. 3.

[3]) 1654 ff. Streit mit der Löber-, Weißgerber- u. Schuhmacherzunft (s. o. S. 36 Anm. 1) um den Häutehandel. Lt. Ber. des Rentmeisters war der Häutehandel der Juden für die Landesherrschaft von Nachteil, da die Juden oft keinen Zoll zahlten, im Gegensatz zu den Weißgerbern. Der Zunftbrief verbot den Vorkauf von Häuten und Fellwerk in Stadt u. Amt (bei 1 fl. Strafe) und gestattete den Nachkauf. — Schließlich war den Juden der Häutehandel erlaubt, das Hausieren damit verboten (A. K. R. 243).

[4]) Klage der Löwer über Handel mit „rauhem Leder" (G. R. A. 6461).

[5]) Häutehandel d. Juden im ganzen Amt verboten. 1655. Klage der Juden, weil im In- u. Ausland erlaubt (Friedberg, Frankft. etc.); (A. M. R. Marburg). — Vgl. oben S. 40 Anm. 4.

[6]) In Rotenburg z. B., während und außerhalb der Jahrmärkte. Die Bestimmung betr. Vorkaufsrecht galt allgemein. Die Schuhmacher u. Lohgerber in Neustadt (Mainz) hatten von Mainz einen Zunftbrief, der ihnen (in § 22) bei rohen Häuten drei Tagen Vorkaufsrecht zusicherte. 1717 (GRA. 6444).

[7]) Sehr aufschlußreich für die Frage des Leinenhandels in Hessen ist C. L. F. Hüpeden, Linnen-Handel in Hessen, in: A. L. Schlözers Stats-Anzeigen, Bd. XI. Göttingen 1787, S. 3 ff., S. 332 ff.

meinen Bestimmungen (Haspelordnungen etc.) zu fügen hatten [1]), war nicht mehr als selbstverständlich. Daß Juden, die sich Verstöße hatten zuschulden kommen lassen, bestraft wurden — und zwar oft recht empfindlich — war ebenso begreiflich. Die Zünfte begnügten sich jedoch nicht damit. Die vielen Auseinandersetzungen [2]) um des Garnhandels willen (z. B. in Borken (1655) (s. o. S. 31 f. Anm. 3), Calden (1615) (s. o. S. 40 Anm. 3), Eschwege [3]), Grebenstein (1631) (s. o. S. 41 Anm. 1), Homberg (1679) [4]), Immenhausen [5]) (1610), Melsungen [6]) (1652, 1656, 1698), Rotenburg (1633) [7]),

---

[1]) Brauns, Gewerbepolitik S. 75 f. berichtet, — nach G. R. A. 3424 — von einer Beschwerde der Homberger Leinweberzunft im J. 1747 über e. Juden, der entgegen den Bestimmnugen der J. O. Garn nicht zuerst den Leinwebern zum Kauf angeboten hatte. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil durch die „gänzliche Freilassung des Garnhandels (v. 1745; s. Brauns, S. 75) die anders lautende Bestimmung der Judenordnung hinfällig sei."

[2]) Klagen der Leinweber in Niederhessen, 1615 16 (in Borken, Grebenstein, Gudensberg, Helmarshausen, Homberg, Kassel, Immenhausen, Liebenau, Melsungen, Rotenburg, Spangenberg, Wolfhagen) über den Garnhandel der Juden: die Landesherrschaft hätte durch den Ausfall an Abgaben großen Schaden. Besonders erwähnt werden die Juden in Hebel, Kirchberg, Maden u. Niedenstein etc. Es fänden sich schließlich auch andere Leute (außer den Juden), die den Bauern etc. Vorschuß gewährten. Durch den großen Schaden wäre die Unzufriedenheit des Volkes groß. Einzelverhandlungen in Melsungen (wo sich die Juden auf Wolfhagen — s. weiter unten — beriefen), Grebenstein, Gudensberg, Rotenburg, Spangenberg etc. — Trotz alledem wurde ein Verbot nicht verhängt (Gew. Rep. XXIII 4 g).

[3]) Klage d. Leinweber über Schädigung durch Juden u. Christen, die Garn kauften u. ins Ausland verhandelten. 1602/14 (Gew. Rep. XXIII 5 c).

[4]) Klage v. Veit u. Liebmann in Zennern über d. Leinweberzunft in Homberg, die den Juden im Amt den Leinengarnhandel verbieten wollte (auf Grund ihres Zunftbriefs). 1679 (A. K. R. 223).

[5]) David Gans durfte auch weiterhin — wie seit 15 Jahren — Garnhandel treiben (L. O. II. 341, 345) vgl. S. 40 Anm. 3.

[6]) 1633 Beschwerde d. Leinweber, denen in ihrem Zunftbrief v. 1571 der Garnkauf alleine zugesichert war. Die Juden gingen von Haus zu Haus, „treiben gleichsam ein Monopolium". Daraufhin 1634 vorübergehendes Verbot; 1654 war den Juden der Garnkauf in M. gestattet, wie an allen Orten, wo sie das Recht dazu seit alter Zeit ohne oder neben den Leinwebern hergebracht hatten (G. R. A. 7514). — Der Zunftbrief d. Leinweber enthielt folgende Bestimmung: Außer während der Jahrmärkte (und auch da nur innerhalb der Stadttore) darf keiner in Melsungen Leinengarn kaufen (Strafe: 1 Pfd. Geld). Doch dürfen die Bürger u. Bürgerinnen in M. und im Amt Garn kaufen,

Treysa (1630)[1]), Wolfhagen (1613)[2])), bewirkten nur selten ein gänzliches Verbot (z. B. in Homberg[3]) und Melsungen[4])), das aber sehr bald wieder aufgehoben wurde (z. B. in Homberg[3]), Kassel[5]), Melsungen[4]), Spangenberg[6]), Zierenberg[7]) (1616)).

---

um die für ihren Haushalt notwendige Leinwand anzufertigen. Der Vorkauf ist nur einem Innungsmitglied gestattet. — 1655 entbrannte ein neuer Streit, der damit endete, daß den Juden der Garnkauf in beschränktem Maße gestattet, jedoch das Hausieren damit verboten wurde. Die den Juden des ganzen Landes gewährte Interimskonzess. (s. o. S. 36 Anm. 1), die auch den Garnhandel gestattete, trat für M. in Kraft (A. K. R. 243).

[7]) Die Leinweber wollten den Garnhandel d. Juden auf die Jahrmärkte beschränken, im übrigen aber in Stadt u. Amt verbieten. Die Juden wandten dagegen ein, sie würden dadurch erheblich geschädigt, da sie den armen Bauern oft auf ein Jahr im voraus auf ihr Garn Geld vorstreckten, auch oft von den Elberfeldern und anderen Garnhändlern Geld auf Garn aufgenommen hätten, und diese ließen sich nicht Geld (sondern nur Garn) zurückzahlen. Würde ihnen d. Garnhandel nicht erlaubt, wären sie nicht in der Lage, den Bauern Geld zu leihen, was auch für d. Staatskasse unabsehbare Folgen hätte, da die Leinweber zumeist unvermögend und zu leihen außerstande wären. Das Garn würde dann nach dem Ausland verkauft u. auch dabei hätte der Staat Schaden, da d. Juden doch den doppelten Zoll zahlen müßten. — Der Garnkauf blieb unbeschränkt (L. O. II. 341, 347). 1683 wurden d. Juden von der Pflicht der Garnvisitierung befreit. — 1687 forderten d. Leinweber für alle Juden in Stadt u. Amt Kontrolle (das Gesuch wurde v. d. Beamten befürwortet), damit der Betrug der Garnspinner verhindert würde. Keine Entscheidung. 1692 wurde die beantragte Beschränkung des jüd. Garnhandels abgelehnt. — 1724 Beschwerde d. Juden, da die Leinweber mehr als 24 Std. Vorkaufsrecht (bezw. Warten auf Käufer) verlangten, ebenso auch den Verkauf zum Einkaufspreis forderten. Entscheidung ist aus den Akten nicht zu ersehen (Gew. Rep. XXV 9a).

[1]) Klage d. Leinweber über den Leinengarnhandel d. Juden (GRA. 6461).

[2]) Die Leinweber nahmen den Juden Joachim u. Salomon ihr Garn unter dem Vorwand ab, es entspräche nicht d. Wolfhagener Haspel. Da die Juden das Garn jedoch in Stift Köln und Grafschaft Waldeck eingekauft hatten, außerdem nicht der Einkauf, sondern nur die betrügerische Vermischung von kurz mit lang gehaspeltem Garn verboten war, wurde den Juden der Anspruch auf Rückerstattung des Garns zuerkannt. Der Fehler lag bei den Garnspinnern, die zugeben mußten, ungleiche Haspeln gebraucht zu haben (L. O. II, 341, 346).

[3]) Siehe S. 42 Anm. 4. [4]) Siehe S. 42 Anm. 6.

[5]) 1620 Juden als rechtmäßige Leinengarnhändler in Kassel (v. Landgr. Moritz) anerkannt. — 1668 nahm d. Leinweberzunft den Handel für sich allein in Anspruch (Gew. Rep. XXIII 4 f.).

[6]) Streit zwischen Juden u. Leinweberzunft dahin entschieden, daß die

Der Wollhandel war den Juden nur dann erlaubt, wenn sie eine besondere Konzession hatten. Hatten sie aber einen solchen Erlaubnisschein in Händen, konnten ihnen auch die Proteste der Zünfte das Recht nicht streitig machen[1]).

5. Gewandschneidergilde und Kramerzunft.
(Hansegrebengilde, Kaufmannsgilde und Verhöckerzunft.)

War bisher von Zünften die Rede, die mehr oder weniger Handwerkerzünfte waren, so müssen wir jetzt noch kurz von den Kaufmannsgilden sprechen. In den verschiedenen Orten Hessen-Kassels führten sie die verschiedensten Namen (s. Überschrift). Zwar hatten die verschiedenen Zünfte der einzelnen Orte, die einen der oben genannten Namen führten, nicht immer dasselbe Tätigkeitsgebiet. In manchen Orten beschäftigte sich die Gewandschneidergilde z. B. fast ausschließlich mit dem Einzelhandel mit Tuchen. In anderen Orten wiederum wurde auch diese Tätigkeit von den Kramerzünften ausgeübt. — So mag es verständlich erscheinen, wenn hier der Einfachheit halber zugleich von allen den genannten Zünften die Rede ist.

Um den Tuchhandel gerieten die Gilden (z. B. in Kassel

Juden durch die Beamten bei ihrer Konzess. geschützt werden mußten. 1672 (A. K. R. 223).

[7]) Die Juden durften v. d. Leinwebern des Garnmessens wegen nicht belästigt werden. Vielmehr mußte auf die Garnspinner genauer geachtet werden. 1616 (A. K. R. 368).

[1]) 1659 Klage d. Kirchhainer Juden über die Wollweber, die ihnen den immer geübten Handel mit geringwertigen Wolltuchen verbieten wollten. Die Juden betonten, daß keiner ihnen teure Tuche abkaufen würde. Billige Tuche könnten sie auch ins Kurmainzische verkaufen (Akten d. Ortsrepositur Kirchhain). — Beschwerde d. Wollweberzunft in Marburg über den „Wollenpaß" des Abraham, der im ganzen Oberfürstentum, mit anderen Juden zusammen, alle Wolle aufkaufte. 1691 (G. R. A. 2346). — Neben vielen anderen erhielt auch Marcus Levi in Rosenthal 1733 einen Wollenpaß (G. R. A. 6075). – Beschwerde der Zeug- und Tuchmacher in Schmalkalden, über Kaufleute, Metzger, Christen und Juden wegen Aufkaufens der Wolle in den Dörfern und des Verkaufs nach auswärts. 1712 (G. R. A. 503). — 1714 baten die Wollentuchmacher, daß sowohl den Leinwebern als auch den Juden der Verkauf von ausländischen Tuchen im Werte bis zu 26 Alb. gestattet würde (Gew. Rep. LXIX 1 a, b).

(1669 f.)[1]), Spangenberg (1661)[2]), Treysa (1628)[3])) mit den Juden

[1]) Strafantrag gegen David Meyer in Bettenhausen, der Handel trieb, der der Hansegrebengilde in Kassel konzediert war. Er durfte in Kassel kein „Losament" haben, auch nicht im Auftrage hochgestellter Personen handeln. 1669/70 (G. R. A. 2348). Ebenso Klage der Gewandschneider: „Beschwerde der Hansegreben und Gewandschneider in Cassel gegen den Schutzjuden David Meyer zu Bettenhausen darüber, daß er in Cassel Handel treiben und allerhand auch neue Waren dahinzubringen und daselbst zu verkaufen sich unterstehe" (A. K. R. 149). (Über Hansegrebengilde in Kassel vgl. Kopp, Hdb. V, 71 ff.) Beschwerde der Hansegrebengilde (1731/32) wegen des Hausierens d. Juden. Reskr. an die Beamten, die ermahnt wurden, auf Juden- u. Hausierordnungen genau zu achten (L. O. III, 123, 128, 418 f.) und keine fremden Juden zu dulden. Die Juden, bei denen das Reskr. in der Synagoge publiziert werden sollte, protestierten: das Verbot des Hausierens bezöge sich nur auf ausländische Christen u. Juden, wie ja auch die Kramerzunft mit Galanteriewaren etc. hausierte. Es blieb dabei: das Hausieren war den Juden verboten, das Anbieten der Ware nur dann gestattet, wenn sie dazu aufgefordert worden waren. Sie sollten stets ihre Schutzbriefe vorzeigen, damit kontrolliert werden könnte, ob sie Handelserlaubnis haben; die Hansegreben waren zur Konfiskation der Waren befugt (A. K. R. 39). Damit begnügten sich die Hansegreben jedoch nicht: im April 1732 beantragten sie, den Juden auf Grund der J. O. den Handel gänzlich zu verbieten; sie drangen damit jedoch nicht durch. (A. K. R. 39.) — Vgl. hierzu Müllerleile, Die Gewandschneidergilde in Hildesheim (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jg. 78. 1913, bes. S. 196). In Hildesheim herrschte ein heftiger Konkurrenzkampf zwischen den Gewandschneidern und anderen Gilden einerseits und den Hausierern (zumeist Juden) andererseits. Konfiskation von Tuch bei Juden. Besonders starke Konkurrenz der Juden im 17. Jahrhdt. Eingabe der Gewandschneider an das Domkapitel um Unterstützung gegen die hausierenden Juden.

[2]) Einem Juden in Neumorschen wurde der Wollentuchhandel verboten, weil dieser lt. Zunftbrief den Gewandschneidern seit 1655 vorbehalten war (A. K. R. 250). Das Verbot galt f. Stadt u. Amt Spangenberg. 1661 (AKR. 250). — 1705 beantragten die Einwohner des Amtes Sp., den Schutzjuden u. Tuchhändlern den Verkauf ausländischer u. geringwertiger Tuche (von 14 Alb. an) zu gestatten, da im Amt weder Wollentuchmacher noch Gewandschneider noch Hansegreben wohnten, und andererseits die Einwohner sehr arm waren (G. R. A. 5759).

[3]) Beschwerde d. Kaufleute u. Gewandschneider, daß Moyses und sein Schwiegersohn Jacob Wollentuch, Barchent u. andere Kramwaren aus Wolle ein- und verkauften; das widerspräche ihrem Zunftbrief. 1628. — Klage über den Verkauf von Ellenwaren, Seide, Schuhe etc. 1630. — Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil lt. Gegeneingabe des Juden Jacob unbegründet. (G. R. A. 6461). — 1730 Bitte d. Leinweber um Schutz gegen Juden und Gängler (G. R. A. 6461).

in Streit. Die Gewandschneidergilden der verschiedenen Orte machten die verschiedensten Vorrechte geltend. So war auch die Regelung lokal ganz verschieden. — Der Gewandschnitt (= Einzelverkauf, zuweilen auch Verkauf nach der Elle) war den Juden verboten, wenn ihnen nicht eine besondere Konzession ausgestellt worden war (z. B. in Gudensberg[1]), Hofgeismar[2]), Marburg[3]), Treysa (1731)[4]), Weichhaus b. Ziegenhain[5]). Eine solche Erlaubnis wurde jedoch nur für die Orte erteilt, in welchen eine entsprechende Zunft nicht bestand (z. B. in Gudensberg[1]), Hofgeismar[2])). Von

[1]) Konzess. für Gewandschnitt an Haunes Feibes und seinen Sohn Moses, da in Gudensberg weder eine Hansegreben- noch eine Wollweberzunft existierte. 1693, 1734. — Der Zunftmeister der Schneider erklärte im Namen seiner Mitmeister sein Einverständnis. — Die Einwohner hätten andernfalls ihre Tuche in Fritzlar holen müssen. 1734 (G. R. A. 793). Wegen verschiedener Verstöße gegen die Tuchordnungen kam es gelegentlich zur Konfiskation von Tuchen. 1704 (G. R. A. 2436).

[2]) 1681, 1690/93 erhielten verschiedene Juden Konzess., weil keine Gilde in Hofgeismar existierte. Die Juden handelten mit Wolltuchen im Werte von ½ bis 1 Kammergulden (Gew. Rep. XCVII 10).

[3]) In Marburg hatte die Kramerzunft*) das Recht des Gewandschnittes. Deshalb wurde 1657 Isaac ein entspr. Hinweis gegeben; 1675 ein ähnliches Gesuch von Abraham abgelehnt, desgl. 1703 bei dem Juden Wolf. Am 2. II. 1713 Bef. an die Marb. Reg., daß, wenn ein Jude, dem der Gewandschnitt konzediert war, sterben würde, einem anderen Juden die Konzess. nicht mehr zu erteilen wäre. (Immerhin gab es also in M. Juden, die den Gewandschnitt ausüben durften.) Dementspr. wurde 1718 ein Gesuch eines Enkels von Isaac abgeschlagen. Ein Teil d. Zünfte (Schmiede, Schlosser, Tuchmacher (Wollenweber), Bäcker, Drechsler) sprach sich für die Konzess.-Erteilung aus, dagegen stimmten die Lohgerber, Schneider, Metzger, Hutmacher, Leinweber, Schreiner, Bender (= Böttcher od. Büttner), Sockenstricker und Spieler (?) (Speiler?). 1718 (G. R. A. 2346). Der Vater des Petenten, Schmul, hatte das Recht des Gewandschnitts für 2 Tage vor, 8 Tage nach einem Markt und während des Jahrmarkts selbst. Die Kramer hatten um die Abschaffung auch dieses Vorrechts gebeten, weil infolge der häufigen Märkte viel Möglichkeit für „Unterschleif" geboten wäre (G. R. A. 2346, 2436 u. K. A. XVI Marb.).

*) Schon 1478 hatten die Krämer versucht, den Gewandschnitt an sich zu ziehen. Küch, Quellen I S. 9f. —

[4]) Beschwerde d. Leinweber, daß Salomon Simon 1729 für 6 Jahre eine Konzess. erhalten hatte. (G. R. A. 6461).

[5]) Joseph Dannenberg erhielt eine Konzess. trotz des Einspruchs sämtlicher Gewandschneider der Grafschaft Ziegenhain und durfte ein großes Schaufenster in seinem Haus anlegen, trotz Einspruch der Kramer (1676—1678; A. K. R. 367).

vielen Zünften wurde betont, daß ihnen allein der Wollentuchhandel erlaubt wäre, und die Juden nur dann berechtigt wären, einen gleichen Handel zu treiben, wenn ihnen dies ausdrücklich gestattet worden war. (Kassel[1]), Vacha[2])). — Genau festgelegt war in Eschwege, womit den Juden zu handeln erlaubt und was ihnen verboten war[3]). Zu den „verbotenen" Stoffen gehörten Wolltuche, „Zeuge, Creppon, Rasche und dergl.", ferner Stoffe wie Barchent, „Calaming, Camelotte, Schechter", Glanzlinnen etc. — Hingegen durften die Juden mit seidenen „Zeugen", Kattun, Nesseltuch, feinem Linnen und Ähnlichem handeln[3]), desgleichen mit Mützen, seidenen und wollenen Strümpfen[4]). — In Homberg dagegen war den Juden ganz allgemein jeder Handel mit Seiden- und Wollwaren verboten, weil auch dieser der dortigen Gilde vorbehalten war[5]).

Wo eine Kramerzunft existierte, kam es zu Reibereien mit den Juden (z. B. in Borken (1655) (s. o. S. 31 f. Anm. 3), (Hofgeismar[6])), Kassel[7]), Marburg[8]), Rotenburg[9]), Spangenberg[10]), Schmal-

[1]) In Kassel war der Gewandschnitt immer verboten. Reskr. v. 29. VII. 1722 (G. R. A. 2436). Der Schutzbrf. ermächtigte in d. Regel nur zum Linnentuchhandel (ebenda). — Ausnahmestellung nahmen zuweilen Hofjuden ein.

[2]) Verbot des Tuchhandels f. d. Juden in Vacha, weil den Bürgern schädlich. 1719 (G. R. A. 2436). Den Kramern wurde angedroht, daß, für den Fall daß sie keine guten Tuche besorgten, den Juden wieder Konzess. erteilt würde.

[3]) E. G. R. P. v. 14. XI. 1752 (Kopp, Hdb. V, 522). — Auch den Juden in Eschwege war durch ein Reskr. v. 11. XII. 1739 (G. R. A. 2436) mitgeteilt worden, daß ihnen der Gewandschnitt nur dort erlaubt würde, wo in Stadt und Amt keine privilegierte Zunft existierte.

[4]) Reg. Reskr. v. 27. IV. 1745 (Kopp, Hdb. V, 522).

[5]) 1785 wurde die Aufnahme des Salomon Herz nach Homberg von d. Kriegs- u. Domänenkammer deshalb nicht befürwortet, weil dort alle „bürgerlichen Nahrungsgeschäfte in Zünfte gebannt waren" (z. B. Verkauf von Ellenwaren (bes. Seide u. Wolle), das Schlachten u. d. Verkauf von rohen Häuten; vgl. G. R. A. 787).

[6]) Der Schutzjude Abraham Heilbrunn protestierte mit Erfolg gegen das Vorgehen der Kramer, „welche, obgleich sie mit keinem Zunftbrief versehen und demnach keine Gilde bildeten, ihm seinen bisherigen Tuch- (und Kram-) Handel zu continuiren nicht gestatten wollten". Reskr. v. 22. XI. 1681 (A. K. R. 215).

[7]) Vgl. S. 45 f. Anm. 1. — Auf Antrag der Kass. Hausegreben- und Kramergilde (Kaufsmannsgilde) wurde den Juden aus Bettenhausen das Hausieren in Kassel außerhalb der Jahrmärkte verboten (Eingriff in das Privi-

leg der Hansegreben!). Strafandrohung für Joseph Victor in Bettenhs.; 1690 (G. R. A. 2348). 1691 für verschiedene andere (Gew. Rep. XVII 4 a). — Antrag d. Hansegrebengilde, Kassel, keine neuen Juden mehr aufzunehmen, da durch diese angeblich die Hansegreben derart geschädigt würden (auch durch das Hausieren der Juden), daß sie kaum noch die Messe beziehen könnten. 1692 (G. R. A. 2346). — Die Hansegrebengilde brachte es durch ihre wiederholten Klagen dahin, daß die packentragenden Juden (In- u. Ausländer) ihre Waren während der großen Märkte nicht mehr auf (teuer bezahlten) Marktständen im „Neuen Bau" auslegen durften. Die Argumente der Hansegreben: die Juden verunreinigten das Haus mit Gestank, Unflat, Ungeziefer; sie brächten durch alte Kleider, die sie aus Pesthäusern geholt hätten, die Käufer in Gefahr; sie verleiteten zum Trunk; sie nähmen den Posamentierern und Goldschmieden die Arbeit weg; sie verkauften schon während des christl. Gottesdienstes vor dem Aufstecken der Marktzeichen etc. Alle berechtigten Gegeneinwände der Juden nützten nichts. 1705 wurde eine offene Straße für die Stände der Juden bestimmt. 1703/05 (A. K. R. 158).

[8]) Die Kramerzunft in M. sprach sich gegen die Aufnahme des Sussmann aus Weichhaus aus, weil dieser ihnen nicht nur dadurch schaden würde, daß er in die Häuser der Einzelnen mit seinen Waren ging, sondern auch auf der Straße die Bürger anrief und sie zum Kauf seiner Waren ermunterte. Außerdem wollte dieser auf den 5 Jahrmärkten einen eigenen Marktstand aufbauen, um seine Waren auszulegen, wozu er kein Recht hätte. — Die Marb. Reg. widersprach jedoch dem Gesuch der Kramer, das von Bürgermstr. u. Rat unterstützt worden war. (S. o. S. 29 Anm. 2). 1673 (G. R. A. 2346).

[9]) Auch dort Streit um des Hausierens willen. Die Juden beriefen sich auf d. Sportulordnung v. 1732 (§ 46. L. O. IV, 147), wo das Hausieren gegen die Entrichtung von ½ Kopfstück gestattet wurde. Die Reg.-Räte wollten den zit. § nur auf Christen beziehen, für die Juden hingegen das Verbot v. 1698 aufrecht erhalten. Eine endgültige Entscheidung scheint damals nicht getroffen worden zu sein. (A. K. R. 39).

[10]) In Sp. wurden 1732 den Juden d. Packen durch d. Kaufleute abgenommen. Beschwerden d. Juden und auch der Kaufleute. Resolution: Packen diesmal noch freizugeben, in Zukunft Hausieredikt v. 1698 zu befolgen. (Die Beamten hatten d. Juden unterstützt, weil sie ihnen und anderen in Trauer- und sonstigen eiligen Fällen weite Wege ersparten, da nur zwei Kaufleute in Sp., die nicht den ganzen Bedarf decken konnten. Außerdem konnten diese wenigen Kaufleute ihre Stellung zur Verteuerung der Waren ausnutzen, wenn man ihnen das in den Reichstagsabschieden bekämpfte „monopolium" zugestand. Ferner wäre in Sp. das Hausieren der Schutzjuden und Kass. Krämer mit Galanteriewaren, Strümpfen, Siegellack, Seide u. Linnen, Handschuhen, Nessel- u. Halstüchern, Tee u. dergl. nur erwünscht). Die Beschwerde der Kaufleute über die Beamten, die auch bei 20 Gänglern keine Bedenken trugen, den Fremden (= Nichtortsansässigen) das Auslegen ihrer Waren zu erlauben etc.» hatte Erfolg. — Das Hausieren war den Juden verboten (s. o.) (A. K. R. 39).

kalden [1]), Frankenberg [2])). Einmal lag das an dem unvermeidlichen Gegensatz zwischen allen privilegierten Kaufleuten und Zünften einerseits und den jüdischen wie auch nichtjüdischen Packenträgern und Hausierern andererseits, die den ersteren durch ihr Hausieren großen Schaden zuzufügen imstande waren. Die Auseinandersetzungen häuften sich noch dadurch, weil vielfach garnicht feststand, mit welchen Waren eigentlich ausschließlich die Kramer handeln durften. Die Zunft war selbstredend immer geneigt, möglichst viel Waren für ihren Handel zu beanspruchen (z. B. Frankenberg (1656) [2])). Das hatte zur Folge, daß man an manchen Orten den Juden den Handel mit solchen Waren, die man ihnen grundsätzlich freigegeben hatte, verbot (Marburg [3])). — Der Konkurrenzkampf zwischen Juden und Kramern führte zeitweise auch dahin, daß man den Juden den Handel auf den Jahrmärkten streitig machen wollte, zumindest aber ihnen das Aufstellen eigener Marktstände und das Auslegen ihrer Waren sehr erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen wollte (Kassel [4]), Marburg [5])).

---

[1]) Beschwerde d. Kramer und Verhöcker in Sch.: Die Juden haben alle für sie bestehenden Erwerbsbeschränkungen aufgehoben, nachdem sie sich durch Hausieren einen großen Handel verschafft hatten etc., sie seien von allen Lasten verschont. „Sie sind die Feinde Christi, wenn auch auf ihre Bekehrung gehofft wird, hat man bisher kein Beispiel gesehen". Bitte, das Hausieren zu verbieten. 1697 (G. R. A. 2346). Ähnl. Beschwerde 1736 (Gew. Rep. XIX 1/2). — Klage d. Bürgerschaft in Sch. über den schädlichen Einzelhandel d. Juden besonders mit Kramwaren (Seide, Gewürz etc.) 1649 (A. K. R. 280).

[2]) Die Kramer wurden angewiesen, sich an die Reg. in Marbg. zu wenden (1656), da ihr „erst in newlichkeit ... erlangter Zunftbrief" ziemlich allgemein gehalten war. Die Reg. in Mbg. sollte auch die Juden vernehmen (GRA. 2346). (Die Frankbgr. Zünfte hatten in Kassel Beschwerde über d. Juden geführt). — Betr. Kirchhain s. o. S. 36 Anm. 7. — Klagen d. Kramer und Hansegreben und mit ihnen der Schuhmacher, Leinweber, Bäcker etc. in Wolfhagen über den Handel d. Juden 1614/15. Die Juden wurden zur genauen Einhaltung der ihnen gegebenen Vero. ermahnt, den Zünften wurde der Antrag auf Handelsverbot f. d. Juden abgelehnt (Gew. Rep. LXIII a 2 q).

[3]) Auf Auftrag d. Kramerzunft wurde Itzig in M. der Gewürzhandel gänzlich verboten, für den er früher eine Art Monopol gehabt hatte. 1653. (A. M. R. Marburg). — Beschwerde d. Kramer über Isaac wegen dessen Handel mit Kramwaren. 1657 (Gew. Rep. XIX 7 $^1/_3$ a).

[4]) Siehe S. 47 Anm. 7.

[5]) Siehe S. 48 Anm. 8.

Überblickt man alle erwähnten Einzeltatsachen, so sieht man, wie sehr die landesgesetzliche Bestimmung, nach welcher kein Jude einen Handel, der einer der Zünfte vorbehalten war, treiben durfte, die Juden der lokalen Willkür preisgab[1]). — Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß die landes- und vor allem die ortsgesetzlichen Bestimmungen den Juden zwar recht unangenehme Einschränkungen brachten, daß sie aber teilweise die Folge der jüdischen Erwerbstätigkeit waren, bei der sich im Laufe der Zeit unter dem Druck der Verhältnisse manche Gesetzwidrigkeit gezeigt hatte. — Gerade im Hinblick hierauf sei zum Schlusse noch erwähnt, daß zuweilen gleiche Interessen nichtjüdische Zünfte und jüdische Handelsleute zu gemeinsamem Vorgehen veranlaßten. So baten die Gewandschneider und Schutzjuden in einer gemeinsamen Eingabe im Jahre 1678 um neue Maßnahmen der Behörden gegen den Tuchhandel von Passanten[2]).

Kap. 3.

Bevölkerung und Juden.

Die Frage nach dem Verhältnis der Bevölkerung zu den Juden zu stellen, ist überall berechtigt, weil ja nicht zuletzt die Haltung der Bevölkerung bei der Aufstellung und Abfassung der die

[1]) Im Vorstehenden war nur von den Zünften die Rede, mit denen die Juden am häufigsten in Konflikt gerieten. Auch die anderen Zünfte setzten den Juden bei jeder Gelegenheit zu. Man vergleiche die Klage, die (1630) aus Treysa kam: Die Juden schadeten den Bäckern durch Fruchtkauf, den Schmieden durch Ankauf von Kupfer und Erz etc. und dessen heimliche Ausfuhr (G. R. A. 6461). S. o. S. 36 Anm. 7 betr. Kirchhain. — Streit d. Jüdin Gentin in Kassel mit der Goldschmiedezunft (1653). (Gew. Rep. V 1 a).

[2]) Gesuch der Gewandschneider des Niederfürstentums und der Schutzjuden. Die Passanten, über welche Klage geführt wurde, waren meistens „polnische Hausierjuden". Zünfte und arme Einwohner, welche das schlechte Tuch kauften, wurden geschädigt. In einem „Patent" vom IX. 1678 wurde Befehl gegeben, alle „jüdischen Umgängler und Packenträger", die sich „einschleichen wollten", „zu inhibiren". — Ein Protest der durchreisenden Juden (die „nur auf Jahrmärkten verkauften, einen hohen Zoll entrichteten, nie „ellenweise" außer — auf Wunsch — an Standespersonen und nur gute, preiswerte (billige) Waren verkauften" etc.), hatte keinen Erfolg (G. R. A. 6248).

Juden betreffenden Gesetze eine große Rolle gespielt hat. Wenn im Rahmen der vorliegenden Arbeit über das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und den Juden gesprochen wird, so kann fast nur an die Bewohner der kleinen Städte und Dörfer[1]) gedacht werden, weil nur von diesen die Quellen berichten, während die Stadtbevölkerung in den Hintergrund tritt und sich durch ihre Repräsentanten, den Stadtrat einerseits und die Zunftbehörden andererseits, vertreten läßt. — Auf dem Dorfe war die Berührung zwischen Bevölkerung und Juden unmittelbarer, für eine Auseinandersetzung zwischen dem einzelnen Nichtjuden und dem einzelnen Juden mehr Gelegenheit und Möglichkeit gegeben. So ist es verständlich, daß in den vielen Eingaben, die hinsichtlich der Juden an die Zentralbehörden gelangten, die Bevölkerung des Dorfes selbst das Wort nahm. Der Dorfgrebe (Vorsteher) war zwar der Repräsentant des Dorfes, aber er war in viel stärkerem Maße ein „Mann des Volkes" und von dessen Stimmung beeinflußt, als es in der Stadt der Bürgermeister und die Stadträte waren. Ein Prominenter des Dorfes spielte jedoch gerade bei dem Verhalten der Bevölkerung den Juden gegenüber eine besondere Rolle, das war der Ortspfarrer. — In doppelter Beziehung kam die Einstellung des nichtjüdischen Einwohners dem Juden gegenüber zum Ausdruck: in seinem Verhalten dem Erwerbsleben des Juden gegenüber und in seiner Einstellung zu dem religiösen Leben des Juden.

1. Erwerbsleben der Juden und nichtjüdische Bevölkerung.

Es gab kaum einen Vorwurf, der den Juden hinsichtlich ihres Erwerbslebens erspart geblieben wäre. Dennoch nahm der Einzelne in ganz verschiedener Weise Stellung. In den meisten Fällen fürchteten die nichtjüdischen Einwohner den „Wucher" der Juden (z. B. in Gudensberg[2]), Hofgeismar (1670)[3]), Kirchhain[4]), Schenk-

[1]) Vgl. hierzu S. 33 Anm. 3.

[2]) Beschwerde d. Gemeinde über ihre 3 Juden, die Darlehen auf Frucht etc. gaben. 1667 (K. A. XVI. Gudensberg).

[3]) Bürgermstr. u. Rat in H. zeigten sich geneigt, Juden aus Wolfhagen, Liebenau u. Zierenberg aufzunehmen, die Handel mit Vieh, Garn u. „anderen Kaufmannschaften" trieben, wegen des außerordentl. großen Geldmangels der Bürger von H. 1670 (K. A. XVI. Geismar).

[4]) Klage Kirchhainer Bürger über d. Juden, die auf eine große Zahl von Häusern Geld geliehen hatten (A. M. R. Kirchhain) 1642.

lengsfeld[1]), Schmalkalden[2])); aber sie wollten auf die von den Juden gewährten Geldvorschüsse und Darleben nicht verzichten (z. B. in Hofgeismar[3]), Spangenberg[4]), Wanfried[5])). Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die oben erwähnten strengen Bestimmungen, im besonderen diejenigen über die „wucherlichen Fruchtkontrakte" sowie über die Geldzinsen im allgemeinen großenteils auf Grund der häufigen Klagen der Landbevölkerung und der Bewohner der kleinen Städte (z. B. in Barchfeld[6]), Wanfried[5])

[1]) Die Gemeinde Sche. erklärt sich gegen Neuaufnahme und für Ausweisung d. Juden ohne Schutzbrief, da die Bürger durch „den Bluth gleichsam aussaugenden Wucher" der Juden ruiniert würden. Klagen über d. „unsägliche" Unsauberkeit und d. „unflätigen" Kinder der Juden. 1703 (GRA. 2346).

[2]) Klage der Gesamtbürgerschaft Schm. über den Wucher u. den vielseitigen Handel (vor allem d. Einzelhandel) der Juden; die Juden seien schädliche Leute, „die wie der Krebs um sich fressen". 1649 (A. K. R. 280). — Klagen über d. Zinswucher der Juden 1666 ff. (Akten der Ortsrepositur Schmalkalden).

[3]) Siehe S. 51 Anm. 3.

[4]) Die Einwohner des Amtes Sp. — unterstützt v. Bürgermstr. u. Rat in Sp. — baten, den Juden und Tuchhändlern den Verkauf ausländischer u. geringwertiger Tuche (von 14 Alb. aufwärts) zu gestatten. In Stadt u. Amt gab es weder Wollentuchmacher noch Hansegreben od. Gewandschneider. Die Einwohner, die nur schlecht zahlen könnten, müßten bei d. Juden borgen und dann mit Garn oder Vieh zahlen. Auch wäre hinderlich, daß den Juden der Verkauf nur in ihren Häusern erlaubt würde; immerhin wären sie die einzigen, die den Bauern borgen könnten, da die Tuchmacher anderswo zu d. Märkten zögen, wodurch die Bauern keine Darlehen erhalten könnten. 1705 (GRA. 5759). — Levi Müller war der Bürgerschaft in Sp. besonders genehm, weil er mit Kramwaren handelte, die bei d. anderen nicht zu erhalten waren. 1671 (K. A. XVI. Spangenberg).

[5]) Klage d. Gemeinde W. über den ausgedehnten Handel und d. Wucher der Juden. „Durch ihre Pfandleihe stifteten sie Zwietracht in christl. Ehen. Sie legten ein aufgeblasenes Wesen an den Tag. Jeden Morgen und jeden Abend hielten sie Gottesdienst, wozu viele ausländische u. auswärtige Juden kamen." Sie baten um d. Verminderung der Judenzahl, jedoch nicht um die gänzliche Ausweisung d. Juden. 1603 (A. K. R. 314).

[6]) Bitte des George Reinhardt von Stein zu B. im Namen d. Dorfschaft: man möchte die Zahl der auf 100 Personen*) (?) angewachsenen Judenschaft verringern, da sie durch ihre „unfertigen Händel, deren sie sich in ihren Kontrakten bedienen, den Untertanen sehr schädlich wären"; sie „verteuerten die Früchte u. Viktualien, erregten Ärgernis durch ihren Gottesdienst, den sie „mit Zulauf vieler frembden Juden" in ihrer dazu erbauten Synagoge hielten".

getroffen wurden. — Immerhin wollte und konnte die Landbevölkerung die Juden nicht ganz entbehren[1]). Abgesehen davon, daß die armen Bauern stets Geld benötigten, sah die vorwiegend Ackerbau treibende Bevölkerung in den Juden häufig die Mittler, die für sie den Verkauf der Rohprodukte (rohe Häute, Wolle etc.) besorgten[2]) (z. B. Rosenthal[3])) und ihnen andererseits die Fertigwaren (z. B. Tuche etc.) direkt ins Haus brachten (z. B. Gudensberg[4]), Spangenberg[5])). So traf es sich öfter, daß die Bevölkerung für die Aufnahme oder Duldung eines Juden eintrat (z. B. in Bracht (Amt Marbg.)[6]), Kleinenglis[7]), Hofgeismar[8]), Schenklengsfeld[9])),

— Eine Reduzierung auf drei mit Schutzbrf. versehene Familien wurde in Aussicht genommen. 1716 (G. R. A. 434).

*) Er schreibt von 15 Familien (= ca. 100 Personen). — Die Zahl erscheint etwas hoch. Vgl. G. R. A. 2347 u. A. K. R. 37. — Eine Liste von 1716 war nicht zu finden.

[1]) Ausführlicher soll darüber in einem späteren Teil der Arbeit berichtet werden.

[2]) Vgl. hierzu Encycl. Judaica VII. Art. Handel, bes. Spalte 931 ff., auch VI. Art. Finanz- und Bankwesen. Spalte 971 ff.

[3]) Stadt u. Amt befürworteten das Gesuch des Marcus Levi in R. um Verleihung eines Wollenpasses, da der bisherige Wollhändler seinen Handel aufgab und es auch in Gemünden keinen Wollhändler gab. Der Einspruch d. Wollweberzunft wurde abgewiesen (diese hatten von dem Schaden für ihre Fabriken gesprochen), solange die Wollfabriken im Oberfürstentum noch in so schlechtem Stand wären. 1733 (G. R. A. 6075).

[4]) Die Gudensberger Beamten berichteten, daß den Einwohnern die Erteilung der Gewandschnittkonzess. an Moses Feibes (s. o. S. 46 Anm. 1) sehr willkommen wäre; im ganzen Amt gäbe es keinen Tuchmacher od. -händler; die Einwohner wären andernfalls genötigt, ihr Tuch in Fritzlar einzukaufen (G. R. A. 793) 1734/5. Nur weil „die Fritzlarer den Handel an sich ziehen wollten", stellten die Kass. Reg.-Räte ihre Bedenken zurück (ebenda).

[5]) Siehe S. 52 Anm. 4.

[6]) Joel Katz aus Aufenau (Mainz) wurde v. d. Gemeinde Bracht (Bescheinigung v. 12 Bürgern, dem Greben, dem Förster sowie den Marburger Beamten) aufgefordert, sich um einen Schutzbrief für B. in Kassel zu bewerben. Katz war ein tüchtiger und ehrlicher Viehhändler u. sollte ihnen Vieh herbeischaffen, da d. Bewohner durch Viehseuchen oft $^1/_2$ Jahr in ihrer „Oeconomie" gestört wurden. 1797 (G. R. A. 787).

[7]) Sämtl. Einwohner befürworten d. Aufnahme von Joseph Levi. 1728 (K. A. XVI Gen.).

[8]) Hier befürworteten Bürgermstr. u. Rat die Schutzerteilung an Jacob Benjamin aus Wolfhagen (vgl. S. 51 Anm. 3) nicht nur deswegen, weil er

mitunter sogar gegen den Willen der Ortsleitung. Doch blieben Beschwerden der Bevölkerung auch in solchen Orten nicht aus, wo man an sich die Juden nicht missen wollte[1]), sodaß der Jude, der dem Wankelmut des Einzelnen und der Gesamtheit ausgesetzt war, immer eine recht unsichere Stellung hatte[2]). Das hatte jedoch nicht nur wirtschaftliche Gründe.

2. Religiöses Leben der Juden und nichtjüdische Bevölkerung.

Man sah in dem Juden den Leugner des Christentums, den Lästerer „unseres Seligmachers und Herrn", kurz denjenigen, der den Bestand des Christentums schlechthin gefährdete. Diese Stimmung zu fördern, gab sich der geistliche Führer des Dorfes, der Pfarrer, alle Mühe[3]). So ist es denn kein Wunder, wenn gar

---

seinem kranken Schwiegervater zur Seite sein könnte, sondern weil sein Handel mit Eisenwaren u. Gußwerk im Interesse d. Bürgerschaft zu fördern wäre. 1673 (K. A. XVI, Geismar).

[9]) Die Einwohnerschaft von Sche. hatte 1794 gegen die Schutzerteilung an Aron Moses protestiert; schließlich hatte sie sich mit seiner Aufnahme abgefunden, da sie ihm — ebenso wie der Beamte in Landeck — ein gutes Führungszeugnis ausstellen mußte. Außerdem mußten sie zugeben, daß durch die Schutzerteilung an den Supplikanten kein neuer Haushalt entstand. Vor allem aber, so berichtete die Oberrentkammer, hatte man erwogen, daß die Aufnahme des Juden in einen benachbarten ritterschaftlichen Ort der Bevölkerung mehr schaden könnte (G. R. A. 787).

[1]) Die Kriegs- u. Domänenkammer riet dringend ab, daß der Jude Moses Levi gegen den Willen d. christl. Bürgerschaft seine Aufnahme oder Duldung in (dem „mit Juden schon stark belasteten Ort") Bebra durchsetzte. 1783 (G. R. A. 2199).

[2]) Klage der Einwohner v. Barchfeld über die Juden, die „den Meister spielen wolten", etc., ungebührliches Benehmen vor Gericht zeigten, sich in fremde gerichtliche Händel einmischten u. dergl. 1695 (A. K. R. 105). — Die Einwohner v. Beiseförth legten Protest dagegen ein, daß Juden an den Gemeindenutzungen teilnehmen wollten (1614), wodurch die Bürger großen Schaden hätten (s. o. S. 17 Anm. 7). Desgl. klagte die Bevölkerung über den Vogt von Malsfeld, der gewaltsam Juden in das Dorf setzen wollte (A. K. R. 109). — In Bettenhausen versuchten die Bauern, einen Juden, der nicht freiwillig die Gemeindedienste verrichten wollte (z. B. Heumachen), dazu zu zwingen, indem sie als Pfand 3 eiserne Töpfe, 2 Kessel, 2 Pfannen und 1 Messingsieb wegnahmen, außerdem die Bestrafung wegen Dienstverweigerung verlangten. 1618 (A. K. R. 111) (vgl. S. 26 Anm. 7).

[3]) Von den vielen Eingaben der Pfarrer seien folgende erwähnt: Ein-

manche Beschwerde über die Juden aus der Feder eines Pfarrers stammte[1]) oder der Pfarrer als Wortführer auf dem Rubrum eines Gesuches erschien.

Dementsprechend war das Verhalten dem kultischen Leben der Juden gegenüber[2]). Die gottesdienstlichen Zusammenkünfte, die landesgesetzlich gestattet waren, durften nach den allgemeinen Bestimmungen in der Regel nur in dem entlegenen Privatraum[3]) eines Juden stattfinden[4]). In einzelnen Orten nun versuchte man

---

gabe d. Pfarrers (zusammen mit Bürgermstr. u. Rat) in Vacha wegen eines Juden, der als Arzt unter Christen Geld verdienen wollte, der wucherte, dem man Betrug, Zauberei, Verspottung des Christentums im Kreise seiner Familie nachsagte, der den Sonntag entheiligte, der angeblich ein christl. Mädchen dem Glauben abtrünnig gemacht hätte etc. Der Pfarrer verlangte die Ausweisung oder ein anderes strenges Verfahren. 1570/71 (A. K. R. 300). — Einem Juden wurde das Wohnen in d. Nähe d. Kirche u. a. aus folgendem Grund abgelehnt: der Schülerchor läge gerade in der Nähe des Hauses, das der Jude bewohnen wollte, sodaß man an stillen Sonntagen sogar Gesang u. Predigt dort hören konnte, „welches bei einem, noch immer in seinem blinden Eifer gegen unsere heiligste Religion fortgehenden Juden nicht ohne Verspottung des Christentums und ohne Ärgerniss der anwohnenden Christen geschehen würde." — Ber. d. Prediger von Oldendorf an das Geistliche Konsistorium zu Rinteln. 1788 (G. R. A. 788). — Vgl. hierzu S. 30 Anm. 2 betr. Schmalkalden.

[1]) Pfarrer u. Gemeinde in Kleinalmerode baten, einen Juden, der sich mit Erlaubnis des Klostervogts Güter gekauft hatte, aber alle Christen durch seine Betrügereien und seine gotteslästerlichen Äußerungen in Aufregung brachte, auszuweisen. „Wer Gott lästert, ist todesschuldig" gelte auch für Juden. 1582 (K. A. XVI Gen.). — Beschwerde d. Pfarrers von Zimmersrode über d. Juden in Gilsa, die wegen schwerer Scheltworte gegen den Pfarrer in Haft genommen wurden. 1590 (A. K. R. 198). — Beschwerde d. Pfarrers v. Zwesten über die Juden, die — wie an anderen Orten des Löwensteinischen Grundes, „der solches geschmeisses voll sein soll" — Synagoge halten. Zerstörung der Synagoge vom Landgrafen angeordet (ob durchgeführt, ist unbekannt). 1628 (A. K. R. 388 a). — Beschwerde des Pfarrers in Kirchhain über Entweihung des Sonntags durch d. Juden (Reisen etc.). 1638 (A. M. R. Kirchhain).

[2]) Vgl. auch R. Bodenheimer, a. a. O. S. 34 ff.

[3]) Über die Synagogen etc. in Hessen-Kassel vgl. vor allem R. Hallo, Kasseler Synagogengeschichte. (Gesch. d. Jüd. Gemeinde Kassel, S. 9 ff.); ferner Hallo, Volkskunst, passim.

[4]) Reskr. an den Obristen in Ziegenhain für Weichhaus bei Ziegenhain und an die Reg. in Marburg für Kirchhain, Marburg u. Frankenberg: Auf den Handel der Juden ist genau zu achten; das Halten einer Synagoge ist

immer wieder, den Gottesdienst der Juden gänzlich zu verhindern (z. B. in Kirchhain[1])), oder aber man verlangte, daß die Zusammenkünfte direkt an oder außerhalb der Stadtmauer stattfanden[1]). An einigen Orten gestattete man nur Hausgenossen die Teilnahme am Gottesdienst (z. B. Kassel, Vacha[2])); meist erlaubte man allen am Ort ansässigen Juden, sich zum Gebet zusammenzufinden, verhinderte jedoch, daß auswärtige Juden dem Gottesdienst beiwohnten[3]). Zuweilen jedoch war man weitherziger und gestattete auch Juden aus Nachbarorten die Teilnahme (z. B. Marburg[4])). Ganz selten ließ man zu, daß Juden aus den übrigen Teilen des Landes oder gar ausländische Juden zur Feier der jüdischen Sabbat- und Festtage kamen. In letzterem Fall blieben jedoch Klagen nie aus[5]). —

verboten; zum Gottesdienst dürfen fremde und auswärtige Juden nicht zugezogen werden. 1665 (K. A. XVI Gen.). — In Kassel fand der Gottesdienst der Juden bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (wahrscheinlich bis 1716) in einem Privathaus statt. (G. R. A. 2408). In Rotenburg gleichfalls in einem Privathaus bis zur 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Aber auch im 18. Jahrhundert vorübergehend Gottesdienst in einem Privathaus (bis 1735 im Hause des David) (G. R. A. 2416). — In Kirchhain (1629) Gottesdienst d. Juden im Hause von Henoch (A. M. R. Kirchhain). Reibereien mit Stadtbewohnern u. Behörden 1638, 1642, 1649 (A. M. R. Kirchhain).

[1]) Vgl. vorige Anm. — S. o. S. 30 Anm. 1. Die gottesdienstlichen Zusammenkünfte in Kirchhain fanden 1653 u. 1656 in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer statt (vgl. L. O. III, 125).

[2]) In Kassel wechselte es; zeitweise erlaubte man nur die Teilnahme von bestimmten Familienmitgliedern am Gottesdienst; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts galt nur insofern eine Beschränkung, als der Gottesdienst nur in einem Privatraum stattfinden durfte (s. o. S. 55 Anm. 4). Späterhin muß man sogar auswärtigen Juden die Teilnahme am Kass. Gottesdienst gestattet haben, wie eine Verfügung des 18. Jahrhunderts zeigt (s. o. S. 5 Anm. 4), auf Grund welcher Juden, die in Kassel am Gottesdienst teilnehmen wollten, keine Befreiung vom Nachtgeld mehr zuteil werden sollte. — In Vacha durfte das Gebet nur gemeinsam mit Hausgenossen verrichtet werden, andere jüd. Familien des Ortes durften nicht teilnehmen. 1629 (A. K. R. 302). — Über die tatsächlichen Verhältnisse soll später berichtet werden.

[3]) Vgl. S. 55 Anm. 4.

[4]) Vgl. S. 55 Anm. 4: 1665 war die Teilnahme auswärtigen Juden durch die Reg. verboten worden. Ein Ber. aus dem Jahre 1685 zeigt, daß regelmäßig Juden aus der Nachbarschaft am Gottesdienst in Marburg teilgenommen haben (A. M. R. Marburg).

[5]) Viele Klagen über fremde Juden, die über die Sabbate ins Land kamen und dann länger blieben. Vgl. A. K. R. 231 und A. M. R. Kirchhain.

Konnten zwar die häufigen Eingaben mancher Orte (Barchfeld (s. o. S. 52 Anm. 6), Kirchhain[1] [2]), Treysa[3])) ein vollkommenes Verbot der gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Juden nicht erreichen, so versuchte man ihnen die Abhaltung ihres Gottesdienstes dadurch zu erschweren, daß man ihnen bestimmte Kulthandlungen untersagen wollte[4]). Besonders bekannt geworden ist der bereits oben erwähnte Kampf, den die Bürgerschaften und Stadträte von Frankenberg[5]), Kirchhain[6]) und Marburg[7]) gegen das Hornblasen (Schofar-

— Anzeige d. Beamten von Hofgeismar: „Auf der Juden Schabbes" kommen oft 16—20 fremde Juden nach Trendelburg. 1743 (A. K. R. 294).

[1]) Vgl. S. 55 Anm. 4.

[2]) Klage über die gottesdienstl. „Conventikula", wohin sie „in Paren in Samt und Seide gehen". Die Nachbarn wollten wegen des Geschreies ausziehen. Außerdem hätten sie ein „verhüllet bilt" in der Synagoge, etc. (Lästerung des Christentums?) 1629 (A. M. R. Kirchhain).

[3]) Mitteilung der Kammer an die beschwerdeführenden Zünfte u. Bürger, daß die Juden auf Grund der J. O. v. 1539 zwar keine neuen Synagogen bauen, aber ihren Gottesdienst in Privathäusern in aller Stille abhalten dürften. — In einer Gegeneingabe von Bürgermeister u. Rat wurde Klage geführt über das „scandalös Schulwesen" und die Übung des Gottesdienstes sowie über die Feier der Feste, „wozu soviele durchreisende Juden bei ihnen einkehren, daß es oft einer Synagoge gleicht" 1630 (G. R. A. 6461). Abschlägiger Besch.: die Erklärung des Juden Jacob, der nur mit seiner Familie den „Sabbath feiert" und nur diejenigen durchreisenden Juden, die des Sabbats wegen nicht weiterreisen konnten, aufnahm, wurde als ausreichend angesehen. — Auch in Wolfhagen Klagen über den Gottesdienst der Juden etc. 1666 (A. K. R. 356).

[4]) Klage d. Juden in Helmarshausen darüber, daß eine Beschneidungsfeier gestört wurde, dadurch daß Buben in das Haus, in dem sich Wöchnerin und Gäste befanden, mehrfach Steine warfen. 1598 (A. K. R. 210). — Viele andere Beispiele von Gewalttätigkeiten während jüd. Feiern etc. Klage der Juden in Hofgeismar wegen häufiger Gewalttätigkeiten der Bevölkerung: (Fenster einschlagen, etc.) auch außerhalb des Gottesdienstes (Raub, Wegnahme von Vieh etc.). Energisches Einschreiten des Rentmeisters 1683/84 (AKR. 216).

[5]) Eingaben v. Pfarrer, Bürgermstr. u. Rat, daß d. Juden das Blasen unterlassen u. ihren Gottesdienst „ohne ärgernuss" verrichten sollten etc. 1656 (G. R. A. 2346) — Vgl. vor allem L. O. III. 124 f.; ferner L. Horwitz, Landgraf Wilhelm VI. und das Schauforblasen. In: „Der Israelit", Jg. 1909, Nr. 20, S. 6.

[6]) Vgl. vor. Anm. — Gegenbeschwerde d. Juden. Darauf Reskr. an den Schultheißen zu K.: die Beschwerde d. Juden wäre „nicht unziemblich", es wäre den Juden auch anderswo gestattet, die Hilfe von Sabbatfrauen in Anspruch zu nehmen (s. weiter unten). Ohne Vorwissen des Rentmeisters in Marbg.

blasen) der Juden führten. — Den vielfachen Beschwerden über das religiöse Leben der Juden hofften die christlichen Pfarrer samt ihren Gemeinden dadurch Nachdruck verleihen zu können, daß sie darauf hinwiesen, wie angeblich gerade der jüdische Gottesdienst dazu geeignet wäre, die Heiligkeit des Sonntags zu stören (besonders dann, wenn ein jüdischer Feiertag auf einen Sonntag fiel), zumal die Juden an sich dazu neigen würden, den christlichen Feiertag zu mißachten[1]).

Daß die geistlichen Führer die Bevölkerung ihres Dorfes den „vermeintlichen" Gottesdiensten und den sonstigen Religionsübungen dieses „unglaubigen Geschmeißes" fernzuhalten bestrebt waren, ist begreiflich. Sie gingen in ihrer Besorgnis um die Glaubenstreue ihrer Gemeinden (die Juden könnten diese zu ihrer „Superstition" verleiten[2])) noch weiter, indem sie — den Landesgesetzen entsprechend — alle Maßnahmen trafen, durch welche das Zusammentreffen von Christen und Juden verhindert werden konnte[3]). Die Mittel, deren sie sich dabei bedienten, fanden jedoch zuweilen obrigkeitliche Mißbilligung. Der Pfarrer zu Neumorschen mußte

---

dürfte kein Jude mit Geld oder Gefängnis bestraft, auch sonst nicht ungebührlich bedrängt werden. 1650 (G. R. A. 2358).

[1]) Protest gegen das Hornblasen, „Heulen u. Schreien". Störung schon morgens um 3 Uhr. Zulauf von vielen Juden der Nachbargegend (vgl. S. 56 Anm. 4). Störung der Sonntagsruhe durch lautes Unterrichten. 1685 (A. M. R. Marburg).

[1]) S. vor. Anm. — Klage über die „gottlosen" Wünsche der Juden in Barchfeld. Entheiligung des Sonntags durch Graben an ihrer nicht genehmigten „Schuhle" (die kein Stall wäre, wie die Juden angegeben hätten), durch Waschen am offenen Bach während des Kirchgangs. Verunreinigung des Wassers durch Waschen und Baden darin, durch Hineinwerfen von Abfällen etc. 1695 (A. K. R. 105). — Klage der Schenklengsfelder Bürgerschaft über Entheiligung d. Sonntags durch d. Juden (Handel, Reisen) 1681 (AKR. 275).

[2]) Vgl. A. M. R. Kirchhain.

[3]) 1629 klagten die Kirchhainer über das schlechte Beispiel, das die Juden der Bevölkerung gaben, durch ihren Wucher, ihren Stolz, ihren Müßiggang etc. (A. M. R. Kirchhain). — Konsistorialrat und Superintendent von Rinteln (vgl. S. 54 Anm. 3) meldeten in der Angelegenheit eines Hauskaufs durch einen Juden an das Kasseler Konsistorium (indem sie auf die J. O. von 1679, 1739, 1749 Bezug nahmen), die Schutzjuden hätten immer in Nebengassen wohnen müssen, damit jede „mögliche Gemeinschaft" zwischen Juden und Christen vermieden würde. 1788 (G. R. A. 788)

sich gefallen lassen, daß ihm mitgeteilt wurde, die Prediger hätten sich „in den Predigten des Scheltens auf die Juden zu enthalten“ [1]), ebenso wie die Beamten[2]). Der Kampf der Pfarrer galt in vielen Orten den sog. „Sabbatsmägden“. In Kirchhain[3]) z. B. gab es um ihretwillen langwierige Verhandlungen, die jedoch damit endeten, daß es christlichen Frauen unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, den Juden am Sabbat behilflich zu sein[4]).

War hierin ein völliges Verbot zwar nicht erreicht worden, so blieb den Pfarrern noch immer Gelegenheit genug, die auch staatlicherseits gewünschte Isolierung der Juden zu fördern.

Zweiter Abschnitt.

Zusammenfassung.

Kap. 1.

Die Judenpolitik des 16.—18. Jahrhunderts.

1. Die allgemeine Entwicklung.

Das Zeitalter der Reformation und der sich anschließendan Religionskriege hatte den Juden kaum eine Verbesserung ihrer

---

[1]) Konsist. Reskr. v. 8. V. 1694 (Kopp, Handb. V, 539).

[2]) Reg. Reskr. v. 7. V. 1694 (Kopp, a. a. O.).

[3]) Vgl. S. 57 Anm. 6.

[4]) Vgl. A. M. R. Kirchhain z. B. 1629: Klage darüber, daß die Christen zu „Sabbatsdiensten missbraucht“ würden und dadurch in Glaubenszweifel kommen könnten. — Beschwerde der Juden in Zwesten, weil der dortige Pfarrer den Sabbatfrauen bei 5 Gulden Strafe den Dienst bei den Juden verboten hatte. Das Konsistorium entschied, daß der Pfarrer nichts gegen das Herkommen unternehmen dürfte. Resol. von 1730 (Akten des Kons. Kassel betr. Juden). — Ebenso erhielt der Metropolitan von Witzenhausen einen Verweis, weil er von der Kanzel aus den christlichen „Sabbatsmägden“ den Dienst bei Juden verboten hatte. Es wurde entschieden, daß das die Geistlichen nichts anginge (G. R. A. 2367 vol. I). Im gleichen Jahr wurde dem Pfarrer von Breydenau auf eine Beschwerde des Juden Löwe zu Guxhagen hin ein ähnlicher Bescheid zuteil. 1659 (G. R. A. 2367 vol. I). — Vgl. hierzu L. O. III. 123; IV. 590 u. 1014; Kopp, Handbuch I, 171 u. II, 216. Im Prinzip gestattete man den Juden die Heranziehung christlicher Hilfskräfte für die am Sabbat religionsgesetzlich verbotenen Arbeiten, weil man den Juden das kultgemäße Leben erlauben wollte. Im Gegensatz hierzu warnten jedoch (bes. im

Stellung gebracht[1]). Die erbitterten Kämpfe, welche die einzelnen religiösen Gruppen miteinander führten, förderten nicht gerade „die Duldsamkeit gegenüber fremden Glaubensformen“[2]). Es kam hinzu, daß man in „dem alten Feind der Kirche“ auch „nach wie vor den wirtschaftlichen Nebenbuhler“ sah[2]). Die großen Judenvertreibungen aus deutschen Städten und Einzelstaaten wurden zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwar seltener; doch ersann die Landesgesetzgebung, die sich nunmehr der Juden annahm, ein ganzes System von Beschränkungen. Die Juden wurden in vielen Fällen rechtloser, als sie je vorher gewesen waren. Einer völligen Vertreibung standen die fiskalischen Interessen der Territorialherren und Duodezherrscher entgegen[3]). In der Zeit des Absolutismus wurde die Steuerschraube bis zur Unerträglichkeit angezogen[4]). So wurde „die Staatskasse immer abhängiger von den unzähligen Abgaben der jüdischen Untertanen“[4]). Aber auch aus anderen Gründen konnte man die Juden nicht entbehren. Der werdende Staat des Absolutismus bediente sich der Juden als der Förderer des Handels, als der Geldgeber, als der Finanzsachverständigen. Dadurch erklärt sich die besondere Stellung einer bevorrechtigten Schicht (Hofjuden), die sich zuweilen von der Stellung der entrechteten Glaubensgenossen kraß unterschied; mitunter jedoch waren eben jene Bevorrechtigten in der Lage, auch den übrigen Juden Erleichterungen zu bringen. — Wenn somit der Staat (auch der kleinste Einzelstaat) auf die Hilfe

17. Jhdt.) viele Pfarrer vor jeder Berührung mit den „verfluchten“ Juden und verboten die Hilfeleistung am Sabbat bei 50 Rtlr. H. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen. Marburg 1876. Bd. II. S. 188,9.

[1]) Vgl. zum Folgenden Priebatsch, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus; ferner Dubnow, Weltgeschichte Bd. VI S. 181 ff., Bd. VII S. 292 ff.; Stern, Der preußische Staat und die Juden, an verschiedenen Stellen; auch Häpke, Wirtschaftsgesch. S. 103 ff.

[2]) Dubnow, a. a. O. Bd. VI, 15.

[3]) Das war bes. in der Zeit des 30jähr. Krieges der Fall, wenn auch damals die einzelnen Territorialherren — von allgemeinen Sorgen allzusehr eingenommen — leichter geneigt waren den Juden Schutz zu gewähren (s. o. S. 8 Anm. 1). Von lokalen Judenausweisungen in dieser Zeit hören wir kaum; diese setzen erst nach dem Kriege, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wieder ein (z. B. Wien 1670, Stift Fulda ca. 1670).

[4]) Stern, a. a. O. S. 154.

der Juden nicht mehr ganz verzichten konnte, so war er auf der anderen Seite genötigt, durch verschiedenste Maßnahmen der Juden Herr zu bleiben. Denn alle Schritte, die dazu geeignet sein konnten, z. B. den Handel der Juden zu fördern, riefen „die wütende Opposition der zünftlerisch organisierten christlichen Kaufleute und Handwerker hervor“ [1]). Man mußte also darauf bedacht sein, durch eine Fülle von Einschränkungen eine „Schädigung der übrigen Untertanen“ durch die Juden zu verhindern. So wurde in allen Einzelstaaten Deutschlands ein bis ins feinste durchdachtes System von Gesetzen geschaffen, dem sich die Juden zu fügen hatten; außerdem suchte man überall die Zahl der Juden zu beschränken.

Die Gesetzgebung des absoluten Staates ging immer planmäßiger daran, die Juden dem Staatskörper einzugliedern. Führend beteiligt an dieser Arbeit war, wie man erkannt hat [2]), das aufgeklärte Beamtentum. Es war nicht nur das Streben, sich die „geschäftliche Tüchtigkeit der Juden“, von der Sombart [3]) ausschließlich spricht, zunutze zu machen, sondern auch das Bestreben, die Juden in jeder Weise zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen. Verschiedene Umstände wirkten hier zusammen. — Seit den Tagen Reuchlins war das Interesse für jüdische Dinge gewachsen. Nicht nur Neugierde leitete die Menschen, die in den folgenden Jahrhunderten versuchten, sich eine genaue Kenntnis von jüdischen Dingen zu verschaffen; im Hintergrunde stand der Gedanke daran, daß man nur auf diesem Wege dazu in der Lage sein würde, die Juden allmählich dem Christentum näher zu bringen. Nun traten die neuen Bestrebungen und Gedanken des 18. Jahrhunderts hinzu. Der neue Staat wollte in seinem Rahmen keine geschlossenen Organisationen dulden, er wollte mit dem einzelnen Untertanen direkt verkehren, für ihn direkt sorgen, nicht um des Einzelnen sondern um des Ganzen willen. Das führte dazu, daß man so festgefügte Organisationen wie Zünfte und Gilden ihrer Selbständigkeit beraubte und dem Staate einordnete. In dieser Zeit ging man auch daran, die innerjüdische Organisation zu lockern, weil

[1]) Häpke, a. a. O. S. 104.

[2]) Vgl. Priebatsch, Judenpolitik.

[3]) Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben. — Vgl. hierzu F. Rachfahl in den Preuß. Jahrbüchern, 1912; ferner u. a. M. Hoffmann, Judentum und Kapitalismus, Berlin 1912.

sie es ja gerade gewesen war, die bewirkt hatte, daß die Juden „einen Staat im Staate“ bildeten. Die Eingriffe in die Verwaltung der jüdischen Gemeinschaften (Gemeinden, Landjudenschaften) häuften sich, sodaß am Ende des 18. Jahrhunderts von einer jüdischen Selbstverwaltung nur noch sehr bedingt gesprochen werden konnte. Man kontrollierte das jüdische Steuerwesen, man beaufsichtigte die Wahl von Vorstehern und Rabbinern, und man nahm den Juden ihre eigene Gerichtsbarkeit. Das alles erleichterte Bestrebungen, welche die Juden den übrigen Untertanen gleichstellen wollten. Während die große Masse der Bevölkerung noch weiter in ihrem unauslöschlichen Haß gegen die wirtschaftlichen Nebenbuhler und die fremden Religionsangehörigen verharrte, begann das höhere Beamtentum, von den Toleranz- und Humanitätsgedanken des Jahrhunderts erfüllt, die Gleichberechtigung der bisher politisch Rechtlosen zu fordern. Durch „geeignete Erziehungsmaßnahmen“ hoffte man, die Juden für diese Endlösung vorbereiten zu können. Durch das Hinzutreten der Freiheitsgedanken der französischen Revolution wurde diese Entwicklung beschleunigt; zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden den Juden die ersten, langersehnten politischen Rechte gegeben.

2. Die Entwicklung in Hessen.

Die soeben geschilderte Entwicklung läßt sich keineswegs in allen deutschen Einzelstaaten beobachten[1]). Auch in Hessen-Kassel nicht! — Man hat mit Recht betont[2]), daß bei der hessischen Judengesetzgebung von „einer allmählich fortschreitenden Entwicklung in der Richtung auf die Gleichstellung“ nicht die Rede sein kann. Die vorhergehenden Ausführungen haben zu zeigen versucht,

[1]) Vgl. Priebatsch, a. a. O. S. 632 Anm. 1, der davon spricht, daß die Bestrebungen die Juden durch planmäßige Erziehung zu heben und dem Staate einzugliedern, in Süddeutschland erst viel später einsetzten. Als Kennzeichen für die Entwicklung, die sich auch hier — wenn auch später erst — zeigte, zitierte er die Schrift „Der Jude gezeichnet und gestochen von einem Juden“, Marburg 1834, in welcher die völlige Abhängigkeit des jüdischen Schulwesens von christlichen Konsistorien zur Vernichtung des rabbinischen Einflusses gefordert wurde.

[2]) Lazarus, a. a. O. S. 249 im Gegensatz zu Engelbert, Das Recht . . . S. 15 f. — Vgl. auch Röth-Stamford, Geschichte v. Hessen S. 410.

daß man viel eher von einer ständig zunehmenden Verschärfung der die Juden betreffenden Bestimmungen sprechen kann. Diese Feststellung allein genügt jedoch nicht zur Charakterisierung der hessischen Judenpolitik während des 17. und 18. Jahrhunderts. — Auch in Hessen-Kassel dachten Landesherr und Zentralbehörden im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr an die vollständige Vertreibung der Juden (s. o. S. 30); ihre Abgaben und Leistungen waren für den Staat unentbehrlich. In der hessischen Judengesetzgebung vollzog sich eine Wandlung, die der oben beschriebenen ähnelt. Gerade in Hessen-Kassel griff man immer mehr in innerjüdische Dinge ein und beseitigte auf diese Weise allmählich die jüdische Selbstverwaltung. Auf der anderen Seite beabsichtigte man, auch auf die Juden das Landesrecht anzuwenden. „Die gemeinrechtlichen Eheverbote" sollten für sie gelten; alle ihre Verträge sollten von der Ortsobrigkeit bestätigt werden, ihre „Ehesachen" von den Konsistorien erledigt werden; jedoch wurden die Beschränkungen hinsichtlich der Freizügigkeit sowie die reichsgesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich des Geldhandels der Juden beibehalten[1]). Immerhin zeigten sich Ansätze wenigstens prinzipieller Art, das „heimische Recht auf die Juden" anzuwenden[1]). Zweifellos haben derartige Bestrebungen das Hineinwachsen der Juden in den Staatskörper ganz bedeutend erleichtert. Aber im Gegensatz zu der Entwicklung in anderen Einzelstaaten (s. o.) hat man in Hessen-Kassel die Absicht der Behörden, die Juden in der Tat allmählich den übrigen Untertanen gleichzustellen, nicht feststellen können. Alle Maßnahmen, die man ergriff, lagen entweder im wirtschaftlichen Interesse des Staates, oder aber sie waren diktiert von den Ideen des Absolutismus. — Daß die hessische Beamtenschaft dem Juden gegenüber nicht eine ähnliche Haltung zeigte wie etwa die preußische, daß sie garnicht daran dachte, die Juden wirklich planmäßig dem Staatskörper einzugliedern, lag teilweise daran, daß die hessischen Beamten zu wenig sich von dem Haß der Bevölkerung gegen die Juden freimachen konnten; den Beamten mangelte es an Weitblick, der sie zu anderen Maßnahmen hätte veranlassen können[2]). — Auf der anderen Seite darf nicht

[1]) Vgl. hierzu Engelbert, a. a. O. S. 15 f.

[2]) Wie die Beamten die Juden einschätzten, sei an wenigen Äußerungen

außer Acht gelassen werden, daß die hessische Judenschaft — zwar nicht gering an Zahl — vom Glück nicht so begünstigt war, daß sie im 17. und 18. Jahrhundert eine wirklich bedeutende Rolle hätte spielen können. (— Davon wird an anderer Stelle die Rede sein. —) Überragende Persönlichkeiten hatte sie nicht in dem Maße aufzuweisen wie die Judenschaften anderer Territorien; einem Joseph Süss Oppenheimer („Jud Süss")[1]) oder selbst einem Behrend Lehmann (in Halberstadt)[2]) konnte sie keinen Gleichbedeutenden an die Seite setzen[3]).

3. Die Haltung der Landgrafen.

Philipp der Großmütige[4]) war von einer ausgesprochen judenfeindlichen Politik (1524) zu einer Politik der „Duldung" gekommen, die allerdings von der Judenfeindschaft seiner Zeit stark beeinflußt war. Seine Gesetzgebung war nicht dazu angetan, viele Juden in sein Land zu locken. Bedächtiger und bestrebt, seinem Lande den Frieden zu erhalten, war

gezeigt. Im Okt. 1705 berichtete ein Beamter aus Marburg: „der Stolz und Hochmut der Juden ist ja bekannt, daß sie keinem Christen dienen, diese ihnen aber am Sabbat dienen müssen". (K. A. VIII Marburg). — 1743 äußerte ein Kammerrat: „... zumal ja bekannt ist, daß in der ganzen Welt kein Jud dem andern einen gefallen umsonst zu thun pflegt" (K. A. XVI Kassel). — Die Historia Schmalcaldica des Johann Conrad Geisthirt (ca. 1735 verfaßt) spricht von „solchem gewinnsüchtigen und Bluth Igel gleichenden Gesindlein", von dem Schmalkalden und das Hennebergische Land zeitweise „befreyet war".

[1]) Vgl. zuletzt darüber Selma Stern, Jud Süss. Berlin 1929.

[2]) Siehe M. Köhler, Die Juden in Halberstadt S. 57 ff.

[3]) Über die Bedeutung hessischer Hofjudenfamilien für die Entwicklung des hessischen Staates wird an anderer Stelle zu sprechen sein. Ihre Bedeutung für das kulturelle Leben der hessischen Juden muß in der Darstellnng des inneren Lebens der hessischen Juden behandelt werden. Einzelheiten wurden in dem (hier nicht gedruckten) Kapitel über die gesetzliche Sonderstellung der Hofjuden erwähnt. Vgl. hierzu die verschiedenen Arbeiten von Horwitz und Hallo, vor allem R. Hallo, Hofjuden in Encycl. Judaica VIII, Sp. 163 ff.; ferner J. Sauer, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel. Fulda 1930: passim; auch Egon C. Corti, Der Aufstieg des Hauses Rothschild. 1770—1830. Leipzig. 1927.

[4]) Zum folgenden vgl. Kopp, Die Juden in Hessen (Bruchstücke Bd. I S. 155 ff.). — Vgl. auch S. Salfeld, Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen. (In der Festschrift „Philipp der Großmütige", hrsg. vom Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen. Marburg 1904.)

Philipps Nachfolger in Kassel, Wilhelm IV. Ihm, der durch seine Fürsorge sowohl für die Wirtschaft seines Landes als auch für Kunst und Wissenschaft hervortrat, verdankten die Juden Hessens die entschiedene Stellungnahme gegen den „Judenfeind" des Nigrinus[1]). Er schrieb an seinen Bruder, Ludwig IV., der in Marburg residierte: „ . . . wir Habenn das buchlein welches Ew. l. Pfarher Zw Giessenn Nigrinus der Juddenn halbenn ausgehen lassenn, gelesenn. Befindenn daraus das es schlecht werck und schier nichts darin ist, als fabelnn vonn dem durchstochenen Sacramentlichenn brodt vnndt dergleichenn, vnd was darin ist, so ein wenig einen Neruum haben mochtte, solches Ist alles vonn worttenn Zw worttenn aus andernn Autoribus mutuirt. Zudem da auch solche Argumenta die Inn berurtem buchlein anngetzogenn werden, gelten solltenn, So musste man keine andere Religions Verwannthenn ausserhalb der Religion derenn die Obrigkeytt zugethann geduldenn, Sondern die Papistenn Caluinistenn vnd alle anndere Sectenn verdriebenn werdenn, dauon doch gott der Her ghar kein gebott hatt gegebenn sondern will eusserliche pollicey vnd fridtleben bey allen erhaltenn haben . . ." [2]). Wilhelm betonte weiterhin, daß man mit solchen Schritten nur die Unduldsamkeit der Katholiken gegen andere Religionsangehörige förderte. Landgraf Ludwig sollte dem Pfarrer die geplante Veröffentlichung derartiger Streitschriften[3]) untersagen, da ja auch ihr Vater (Philipp)

[1]) „Jüdenfeindt oder von den edlen Früchten der Talmüdischen Jüden, so itziger Zeit in Deutschland wohnen, eine ernste wohlgegründte Schrift, darin kürtzlich angezeigt wird, daß sie die grösten Lästerer und Verächter unsers Herren Jesu Christi, dazu abgesagte und unversühnliche Feinde der Christen sind, von Georgius Nigrinus". Gießen 1570. - Teilweise abgedruckt in „Theologisches Bedencken . . . " Gießen 1612 (neu gedruckt Kassel 1883) S. 23 ff. — Über Nigrinus vgl. Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte Bd. X S. 81 ff. und dazu Kleine Nachträge von Vilmar (Kassel 1842) S. 13 ff. — Nigrinus war u. a. von 1565—1580 Prediger in Gießen.

[2]) Schreiben vom 19. II. 1570. Abgedruckt bei Kopp, Bruchstücke Bd. I S. 159; u. a. auch bei Günther, Bilder S. 80. — Ldgr. Ludwig (1567—1604) zu Marburg u. Ldgr. Georg I. zu Darmstadt waren den Juden keineswegs ebenso gewogen wie Wilhelm IV. zu Kassel. Georg I. erließ bereits 1585 eine J. O., die im Wesentlichen alle Bestimmungen der J. O. v. 1539 teilweise in etwas strengerer Form — wiederholte.

[3]) Wilhelm meint damit u. a. die literarische Fehde des Nigrinus mit

seinen Theologen derartiges nicht erlaubt hätte, um unnützes „gezenngk“ zu vermeiden. Der gelehrte Nachfolger Wilhelms, Landgraf Moritz (1592—1627) offenbarte den Juden gegenüber eine ähnliche Einstellung wie sein Vater Wilhelm. Gleich seinem Vater verwarf er judenfeindliche Schriften [1]). Er sicherte den Juden in einer Anzahl von Reskripten Schutz für bestimmte Handelszweige zu, suchte sie auch vor der übermäßigen Belastung durch die Städte zu schützen. Auf der anderen Seite verstand er es, die Juden auszupressen (Erhöhung des Schutzgeldes; viele Sonderauflagen zu Beginn des 30jährigen Krieges). Einer Beschwerde der hessischen Städte (besonders der Grafschaft Ziegenhain) gegenüber, die um Ausweisung „dieses hochschädlichen und ärgerlichen Volkes, (welches sich auf den Jahrmärkten mehre, hohen Wucher treibe, alle Früchte vorweg kaufe, Dienstboten heimlich an sich ziehe und dadurch zur Untreue verleite, auch Synagoge halte)“ baten, verhielt sich Moritz offenbar ganz ablehnend [2]). Wiederholte Beschwerden seiner Städte veranlaßten Moritz (1622), von seinen Räten ein Gutachten zu fordern, „was man mit diesem Volke endlich anfangen sollte?“ [3]) Die Räte empfahlen eine Verbesserung der Judenordnung von 1539. Ob Moritz Bedenken trug, ihren Anträgen stattzugeben, oder ob die politischen Verhältnisse eine Ausführung verhinderten (was wahrscheinlich ist [4])), ist nicht erwiesen [5]).

---

dem Ingolstädter Mönch Johannes Nass, dem — wie Wilhelm glaubte — Nigrinus nicht gewachsen war.

[1]) 1599 korrespondierte seine Kanzlei mit dem Fritzlarer Bürgermeister und Rat wegen einer Druckschrift des dortigen getauften Juden Ernst Ferdinand Hesse. (A. K. R. 8). Gemeint ist offenbar „Flagellum Judaeorum“ (Judengeißel), gedruckt Erfurt 1599. — Die Korrespondenz wurde veranlaßt durch eine Eingabe der hess. Juden. Die Stadt Fritzlar antwortete, daß Hesse zwar auf das Rathaus geladen worden wäre, jedoch unter der Jurisdiktion des „Dechanten und Capituls sitze“ und deren Spruch abwarten müßte. — Vgl. auch Rommel Bd. VI, 664, der berichtet, Moritz hätte in einer seiner Schriften „mit großer Verehrung“ von den Vorfahren der Juden („die heiligen Israeliten“) gesprochen.

[2]) Vgl. Rommel, Bd. VI S. 808.

[3]) Vgl. A. K. R. 10.

[4]) Moritz verließ in diesen Jahren mehrfach sein Land.

[5]) Während der Drucklegung dieser Arbeit hat mich Herr Archivdirektor Knetsch frdl. auf neueingegangene Akten des Landeskirchenamtes in Kassel aufmerksam gemacht. Das Landeskirchenamt hat mir die Einsichtnahme

Erst die tüchtige Landgräfin Amalie Elisabeth (1637—1650), die nach dem frühen Tod ihres Gatten (Wilhelm V.) die Regentschaft übernahm, wandte sich der Judengesetzgebung wieder zu. Die neue Judenordnung, die allen Forderungen der Untertanen Rechnung trug (z. B. den Juden auch das Tragen eines besonderen Abzeichens vorschrieb) wurde fertiggestellt, wenn auch nicht publiziert. Vor allem aber ließ sich Amalie Elisabeth die Bekehrung der Juden angelegen sein (s. w. unten)[1]). — Wilhelm VI. (1637

---

dankenswerterweise gestattet. — Das Faszikel C. 602 (Dep. Landeskirchenamt Kassel. Judensachen 1622/52) enthält eine Beschwerde des Kasseler Pfarrers Paulus Steinius vom 9. III. 1622 über die Juden, die sich „haufenweise in die Vestung eingeschleiffet" hätten und in einem christl. Haus (v. Jost Riemer) in einer vornehmen Straße (Marckgasse) jeden Sonnabend Gottesdienst abhielten. Auch ein „Rabbi" befände sich in ihrer Mitte. — Landgraf Moritz ließ am 10. März das Gesuch mit folgendem Vermerk versehen: „Resolutio Principis: Hirauf sagen geheimbden Räthe kurtz, was hirinnen zuthun sey. Da ihnen wohl wissend, das ich kein Judenjäger bin, ausser dem das ich sie im lande tulde".

[1]) Weit ungünstiger als die Lage der Juden im Niederfürstentum Hessen war die der Juden im Oberfürstentum Marburg, das während des 30jährigen Krieges zu Hessen-Darmstadt gehörte. Der dort regierende Landgraf Georg II. (1626—1661) war von religiösem Widerwillen gegen die Juden erfüllt. Er war der Ansicht, daß alle Juden, die sich nicht zur Bekehrung bereit zeigten (er unternahm ähnliche Bekehrungsversuche wie Amalie Elisabeth), ausgewiesen werden müßten. In einem A. an die Beamten v. 4. IX. 1637 hieß es: „... da die Juden ein müssig vnd vnnutzbahr Volck seind, welches sich nicht mit seiner Handarbeit nach göttlicher Ordnung nehrt, sondern mit dem leidigen wuchersack schleppet, die Christen außsäugt vnd vnseren einigen Erlöser, vnd Seligmacher Jesum Christum aufs euserste lestert schendet vnd schmähet, auch sonst mit solchen practicken vmbgehet, daß wo man daßselbe in einem Land einmal zu tief einnisten lest, sich dessen hernach schwerlich wider ..." erwehren kann. Daher dürfte keiner ohne Schutzbrief aufgenommen werden. Die Juden mit Interimsschutzbriefen wären sofort auszuweisen. (A. M. R. Allgemeines). Vgl. Soldan, Geschichte des Großherzogtums Hessen S. 151; Rommel, a. a. O. IX, 506 f. — Da Georg II. in Judenangelegenheiten jedoch mit Hessen-Kassel gemeinsam vorzugehen wünschte, mußte er seine Vertreibungspläne zurückstellen, weil er mit diesen auf den Widerstand des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen Kassel stieß (s. o.). Vgl. Rommel, a. a. O., Soldan, a. a. O.; ferner L. Baur, Die Juden ... S. 646 f. (Über den sog. Marburger Erbfolgestreit orientiert K. Hattemer, Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts I. Teil. 1913). — Schon Georgs (II.) Vater, Ldgr. Ludw. V. von Hess.-Darmst., hatte an die Ausweisung der Juden aus Gießen und Marburg

bezw. 1650—1663) setzte den stürmischen Forderungen der Städte auf völlige Vertreibung der Juden (1655) sein Votum vom 20. XII. 1655 entgegen, in dem er zum Ausdruck brachte, daß eine Vertreibung „göttlichen und weltlichen Rechten zuwider (wäre), bevorab da Sie die göttliche Verheißung der Bekehrung haben“ [1]). Die Konzessionen, die Wilhelm den Juden erteilte (bezüglich Jurisdiktion des Rabbiners, Schächten, Garnhandel etc.), wurden in der Folgezeit (bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts) oftmals erneuert. Sie sicherten den Juden eng begrenzte Rechte, gaben aber auch dem Staat das Seine. (So durften sich die Juden nicht vor einen ausländischen Rabbiner „evociren“ lassen, damit der landesherrlichen Kasse nicht die Hälfte der Strafgelder, auf die sie bei der Rechtsprechung des Rabbiners Anspruch machte, verloren ging. Diese Privilegien, die auch die Landgräfin Hedwig Sophie (1663—1670) bestätigte, stellten eine wichtige Vorarbeit für die unter Landgraf Karl veröffentlichte Judenordnung von 1679 (bezw. 1680) dar. Neuen Beschwerden der Städte nachgebend wollte Hedwig Sophie (1665) alle Juden aus den Städten in die Dörfer vertreiben.

Die Regierungszeit des Landgrafen Karl (1670/1677—1730) war für Hessen von außerordentlicher Bedeutung (z. B. Ansiedlung der Réfugiés). Auch innerhalb der hessischen Judengeschichte ist die Regierungszeit Karls ein wichtiger Abschnitt. Davon, daß Karl, der ganz von den merkantilistischen Ideen seiner Zeit erfüllt war, auch die Juden seines Landes seinem Staate nutzbar zu machen verstand, muß an anderer Stelle die Rede sein. Hier sei nur auf folgendes hingewiesen: in die Regierungszeit Karls fielen zwei wichtige Ereignisse. Das erste war das: durch die Judenordnung des Jahres 1679 wurde seit langer Zeit zum ersten Male wieder eine gründliche Regelung getroffen. Das zweite wichtige Ereignis fiel in die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts. Damals wurde den hessischen Adligen das Recht der Schutzerteilung endgültig genommen, wo-

gedacht, wie eine von ihm (1626) hinterlassene Schreibtafel erkennen ließ. Georg II. gab den Befehl zur „Fortschaffung“ der Juden aus Marburg, Gießen, Darmstadt und allen Städten, in denen Juden vor Beginn des Krieges gewohnt hatten; „klägliche Bitten“ verhinderten die Ausführung. (Anstattdessen J. O. v. 1629). Winkelmann Th. IV. Kap. 3 S. 420; Günther S. 85.

[1]) Wilhelm berief sich auf Deuteronomium Kap. XXX, Hosea Kap. III Vers 4 u. 5 etc. Vgl. K. A. XVI. Gen. und L. O. III, 122.

durch sich die Stellung der Juden unter dem Adel ganz erheblich änderte (s. S. 27 Anm. 1). — Unter den Nachfolgern Karls, überhaupt im ganzen weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts griff in der hessischen Judengesetzgebung eine wichtige Änderung Platz: von nun an trat die Person des Landgrafen ganz in den Hintergrund. Maßgebend wird die Beamtenschaft des absoluten Staates[1]). Die Unterdrückung der Juden nahm zu und fand ihren Ausdruck in der Judenordnung von 1739 und in der etwas gemilderten Judenordnung von 1749. Im Jahre 1744 wurde eine große Säuberungsaktion eingeleitet; alle Juden ohne Schutzbrief mußten das Land verlassen, die Zahl der Juden wurde limitiert. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte im wesentlichen nur weitere Einschränkungen (s. o. S. 62).

Kap. 2.

Die Stellung zur Judenmission.

Seit dem Baseler Konzil von 1434 hat man von den Juden den Besuch christlicher Missionspredigten verlangt. In den Schriften, die unter dem Namen des Renegaten Johann Pfefferkorn[2]) veröffentlicht wurden (1507—1509), wurde diese Forderung von neuem mit allem Nachdruck erhoben. Damals hielt man die christlichen Missionspredigten, zu deren Anhören man die Juden zwingen wollte, neben der Verbrennung des Talmud für eines der wirksamsten Mittel „zur Abwendung der jüdischen Gefahr“[2]). Demgegenüber ersehnte Reuchlin die Bekehrung der Juden „auf dem Wege der Gnade“, „nicht der Tyrannei“[3]). Die Verfolgung des jüdischen Glaubens hielt er für schädlich und unchristlich[2]).

[1]) Vgl. die Vorverhandlungen vor der Publikation der J. O. v. 1739 u. 1749 (G. R. A. 2367).

[2]) Vgl. Dubnow, Weltgeschichte Bd. VI S. 192 ff.

[3]) In seiner Schrift (1505) „Warumb die Juden im ellend sind“ schrieb Reuchlin, „daß man mit den Juden, die 1300 jahr in der Verbannung leben, Rücksicht haben müsse und sie mit Sanftmut und Milde bekehre, wan sye Jhesuh als den rechten Messias erkennen, so würdt all ir sach gut hie in diser welt und dort ewiglichen, amen“. (Zit. nach O. Frankl, Der Jude in den deutschen Dichtungen . . . S. 40).

So wurde auch in der Folgezeit in verschiedenster Weise zur Judenbekehrung Stellung genommen[1]). Solche Kreise, die sich von engen wirtschaftlichen Interessen leiten ließen (besonders die unteren Schichten der Bevölkerung), hielten die Bekehrung der „Rivalen" zum Christentum für unerwünscht. Aus diesem Grunde forderten z. B. hessische Städte und Zünfte die Ausweisung der Juden. Im allgemeinen betrachtete man jedoch die Bekehrung der Juden als ein erstrebenswertes Ziel. Aber auch für diejenigen, die die letztere Ansicht vertraten, gab es verschiedene Möglichkeiten der Einstellung.

Die einen — und das war wohl die Mehrheit — hielten die zwangsweise Bekehrung der Ungläubigen für ein gottgefälliges Werk, wie z. B. Kaiser Ferdinand II., der (1630) allen Juden in Wien und Prag das Anhören von Missionspredigten zur Pflicht machte[2]). Zu diesem Zwecke wurde ein „der hebräischen Sprache kundiger Missionar", der jedoch in deutscher Sprache predigen sollte, berufen; Versäumnis oder Unaufmerksamkeit wurde schwer bestraft[2]). Viele derjenigen, die den Übertritt der Juden zum Christentum erzwingen wollten, dachten an die Ausweisung aller der Juden, die sich nach verschiedenen Bemühungen den christlichen Bestrebungen nicht willig zeigten. So forderte auch Luther in den letzten Jahren seines Lebens die Ausweisung des „hals-

[1]) Maßgebend für die Judenpolitik im allgemeinen und die Stellung zur Judenmission im besonderen war die allgemeine Beurteilung der Juden. Der Geschichtsschreiber Philipps des Großmütigen (Wigand Lauze) schrieb über die Juden: (Mitte des 16. Jahrhunderts): „Denn so offt sie einen Christen wilkommen heißen, so verfluchen sie Inen, wie Ire eigene Rabinj das schreiben, lestern zu dem allem vnsern herrn Christum teglich mit vnseglichen schmeheworten". Alles, was die Juden zu essen oder am Leibe zu tragen pflegten, wäre von den Christen erwuchert und gestohlen. Die Oberherren sollten an den Juden das ihnen von Gott selbst gefällte Urteil vollstrecken, von dem Deuteronomium Kap. 28 spricht: „Der Fremdling, der in deiner Mitte ist, wird immer höher über dich steigen, du aber wirst immer tiefer heruntersteigen. Er wird dir leihen, du aber wirst ihm nicht leihen, er wird zum Haupte werden, du aber zum Schwanz". Vgl. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. 2. Supplementband. Kassel 1841. S. 394 und 402. Vgl. hierzu auch Heidenheimer, Zur Geschichte und Beurteilung der Juden vom 15. bis 19. Jahrhundert. (Monatsschrift für Geschichte u. Wissenschaft des Judentums. N. F. Jahrg. 17, Breslau 1909 S. 1 ff.)

[2]) Dubnow, Weltgeschichte Bd. VI S. 254.

starrigen Volkes, das sich anderthalb Jahrtausende lang dem Erlöser entgegengestemmt habe“ [1]). Ähnlich dachte auch z. B. Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt (s. o. S. 67 Anm. 1) [2]).

So hielt eine ganze Reihe führender Christen alle Bekehrungsversuche für aussichtslos [3]).

Auch Landgraf Philipp der Großmütige hatte den Besuch christlicher Predigten allen Juden (über 8 Jahren) streng befohlen (s. L. O. I. S. 120 f). Die Juden hatten regelmäßig bei bestimmten Predigern zu erscheinen. Ob man nach dem Tode Philipps an dieser Bestimmung festhielt, ist nicht sicher. Jedenfalls war im Jahre 1634 ein ähnliches Verlangen an die Juden gestellt worden [4]). Damals richteten sämtliche Juden eine Bittschrift an die Juristen-Fakultät in Marburg, in der sie Klage darüber führten, daß man sie in einer Reichsstadt zum Besuch der Kirche und zum Anhören der Predigten zwingen wollte [5]). Die juristische Fakultät entschied, daß man die Juden zur Befolgung derartiger Anordnungen nicht drängen sollte [5]). — Das Konzept der Judenordnung von 1646 [6]) enthielt in § 9 die Bestimmung, daß „alle Juden-Persohnen jung und alt an denen Orten, da sie wohnen die Sonn- Beth- Fasttags- und Wochen-Predigten, oder wie wir es dissfals weiter mit ihnen

---

[1]) Vgl. hierzu Reinhold Lewin, Luthers Stellung zu den Juden; Berlin 1911; ferner Dubnow, a. a. O. Bd. VI. S. 203.

[2]) Georg empfahl seinen Nachfolgern (in seinem Testament) die gleichen Maßnahmen; vgl. u. a. Rommel, Bd. IX. S. 430 f.

[3]) Zu den Leuten, die alle Bekehrungsversuche für aussichtslos oder gar für unerwünscht hielten, gehörten auch die Dichter der damaligen Zeit (z. B. Balthasar Schupp, 1616–1667); diese verfolgten die getauften Juden ebenfalls mit ihrem Spott. Vgl. Frankl, Der Jude in den deutschen Dichtungen . . . S. 58.

[4]) Vielleicht hatte der damals regierende Landgraf Wilhelm V. von neuem die Befolgung der alten Vorschrift verlangt. Landgraf Wilhelm war um die Frömmigkeit seiner Untertanen und strenge Kirchenzucht sehr besorgt, wie die Presbyterialordnung v. 1630 und ein Ausschreiben v. 1628 (L. O. II, 45 ff. und S. 28), das die Einrichtung einer täglichen Betstunde anordnete, erkennen lassen.

[5]) Was mit „Reichsstadt“ gemeint ist, ist unsicher. — Lt. Notiz in L. O. III, 126 ist die Antwort unterm 31. III. 1634 erteilt worden. — Die Schriftstücke werden am 21. IV. 1680 bestätigt.

[6]) Vgl. G. R. A. 2367 vol. I; L. O. III, 126.

ânordnen möchten, besuchen, fleissig zuhören, vnnd den Gottesdienst nach eines jeden Pfarrers Anordnung abwarten" sollten.

Landgräfin Amalie Elisabeth unternahm sehr energische Versuche, die Juden ihres Landes zum Christentum zu bekehren[1]). (s. o. S. 67). Vor Fertigstellung der Judenordnung (von 1646) hatte sie ihren Schwager, Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg, zu Rat gezogen[2]), wie sie es häufig auch in anderen Regierungsangelegenheiten zu tun pflegte. Die beiden Fürstlichkeiten beschlossen, die Bekehrung zu versuchen[3]). Unter dem Vorsitz des Superintendenten Theophilus Neuberger fand am 27. III. 1645 eine Vorberatung der Kasseler Prediger statt[4]). Diese trugen jedoch Bedenken, der Landgräfin besondere Bekehrungsmaßnahmen vor-

[1]) Vgl. Winkelmann, a. a. O. Teil IV, Kap. 4 pag. 420; Schmincke, Beschreibung der Stadt Cassel, S. 238; ferner Kopp, Bruchstücke Bd. I S. 160 f.; L. Horwitz, Die Judenpredigten unter Amalie Elisabeth, Landgräfin v. Hessen. — Während der Drucklegung dieses Teiles der Arbeit wurden dem Verfasser neu eingegangene Akten des Landeskirchenamtes in Kassel zugänglich gemacht (s. o. S. 66 Anm. 5), welche sich auf die Einrichtung etc. der Judenpredigten unter Amalie Elisabeth beziehen. Diese Akten bringen zwar wertvolle Ergänzungen — die leider hier nicht mehr berücksichtigt werden konnten —, erfordern jedoch in keiner Weise eine Abänderung der hier gegebenen Darstellung.

[2]) Vgl. Einleitung zur Judenordnung v. 1646 (G. R. A. 2367 vol. I). — Vgl. zum folgenden auch Brunner, Geschichte der Residenzstadt Kassel, S. 185.

[3]) Rommel, Bd. VIII S. 792 f. schreibt von diesen Versuchen: „Als die Landstände wiederholt eine gänzliche Vertreibung der durch unmäßigen Wucher und durch Verkehr mit feindlichen Nachbarn verhaßten Juden beantragt hatten, war es nicht blinder Religionseifer, sondern hauptsächlich die Hoffnung, eine in langer Knechtschaft und religiöser Absonderung verhärtete Sekte christlicher und volkstümlicher Verbrüderung entgegen zu führen, welche die Landgräfin im Einverständnis mit dem hierin gleichgesinnten Georg von Hessen-Darmstadt zu wiederholten Versuchen der Bekehrung (s. o. S. 67 Anm. 1), durch sonntägliche Predigten . . . bewog".

[4]) Neuberger war seit 1634 Superintendent in Kassel. — Vgl. zum folgenden: Brunner, Theophilus Neuberger in Zeitschrift f. Kirchengeschichte Bd. XXIV S. 375 ff. — Ein Teil der Pfarrer empfahl nicht Judenpredigten, sondern hielt die Wegnahme der Talmudexemplare und anderer jüd. Bücher für eine viel wirksamere Maßnahme; außerdem empfahlen sie ein vollständiges Verbot für die Abhaltung des jüd. Gottesdienstes. — Ein Pfarrer hielt es sogar für unrichtig, daß „von den Politicis befohlen werden, was sie predigen sollen". — Man beschloß in der Besprechung, keine Vorschläge einzureichen, sondern der „Hohen Stelle" anheim zu geben, einen Versuch zu unternehmen.

zuschlagen, da alle bisherigen Versuche erfolglos geblieben wären[1]). Nichtsdestoweniger ordnete die Landgräfin an, alle Vorbereitungen zu treffen. Am 28. Juni 1647 wurden von der Regierung „Judenpredigten ausgeschrieben“[2]). Die Landgräfin berief auf Vorschlag verschiedene tüchtige Prediger, die der hebräischen Sprache mächtig waren, also sich auch einen Einblick in die hebräische Literatur hätten verschaffen können[3]). Am 5. August 1647 fand im Rathause zu Kassel[4]) die erste Judenpredigt statt[5]). Außerdem wurden in verschiedenen anderen Orten Niederhessens (z. B. Rotenburg und

---

[1]) Vgl. S. 72 Anm. 4.

[2]) K. A. XVI Gen. — Brunner, a. a. O. — G. R. A. 2367 vol. I; L. O. III, 126. — Zunächst wurde bestimmt, daß alle Juden mit Weib u. Kind zum regelmäßigen Kirchgang angehalten werden sollten, und zwar sollte ihnen in der Kirche ein bestimmter Platz angewiesen werden, damit man sie genau beobachten könnte (Brunner, a. a. O.). Da man die Juden nicht zum Besuch der Kirchen bringen konnte, wurden die Predigten im Rathaus gehalten. Winkelmann a. a. O. S. 420. Die Judenpredigten waren eine besondere Einrichtung, zu welcher immer die Juden eines bestimmten Bezirks erscheinen mußten (s. weiter unten).

[3]) Die Pfarrer wurden außerdem aufgefordert, besondere Bücher zu lesen, die ihnen bei ihrer Vorbereitung dienlich sein konnten. — Die Geistlichen drängten sich nicht sehr zu dem Amt des Judenpredigers. Teilweise schützten sie Unkenntnis der hebräischen Sprache vor. Der Staat blieb mit der Zahlung der Sonderzulage für die Missionspredigten oftmals lange im Rückstand und schaffte nicht einmal die notwendige hebräische Literatur an. Dadurch war auch der Eifer bei denen, die vorher die Einrichtung von Judenpredigten befürwortet hatten, bald verflogen (Brunner a. a. O.).

[4]) Vgl. Kopp, Bruchst. I, 160 f. — Als weitere Termine gibt das gedruckte Exemplar der Judenpredigten (s. nächste Anm.) an: 16. IX. 1647; 2. III. 1648; 13. IV., 25. V., 6. VII., 17. VIII., 8. IX. 1648, ...1. X. 1649.

[5]) Die Predigten des Justus Soldanus (1600—1677) wurden gedruckt (vgl. Strieder, Gelehrtengeschichte Bd. XV S. 113 ff., S. 118/19) unter dem Titel: „Entdeckunge vnd Fürstellung der Bundesladen vnd Gnadenstuels des alten Testaments. Das ist: Gründliche Aussführunge vnd kräfftige Beweissthume in zwanzig zweyen Reden begriffen, dass Jesus Christus der rechte versprochene Messias sey . . . Auf Anordnung der Frawen Amaliae Elisabeth Landgrävin zu Hessen gehalten. An die nacher Cassel beschriebene vnd versamlete Judenschaft“. Cassel 1650. — In dem umfangreichen Buch legte der Verfasser tatsächlich eine große Gelehrsamkeit an den Tag. Doch soll Soldan selbst des Hebräischen nicht kundig gewesen sein. Die hebr. Zusätze stammten von Pfarrer Nöding aus Simmershausen b. Kassel, der für seine beschwerlichen Wege eine Sonderzulage erhielt (K. A. XVI Gen.).

Eschwege[1]) in regelmäßigen Abständen Predigten gehalten. Die Juden waren verpflichtet zu erscheinen; wer ohne ausreichenden Grund fehlte, wurde bestraft[2]). — Amalie Elisabeth ließ außerdem einen Judenkatechismus verfassen[3]); jeder Jude sollte ein Exemplar erwerben und den Inhalt gründlich studieren[4]). — Indessen hatten sowohl die Geistlichen[5]) als auch die Regierung[6]) eingesehen, daß

---

[1]) Für Eschwege waren im Jahre 1647 drei Termine angesetzt (von denen einer ausfiel), für 1648: 8 Termine, für 1649: 5 Termine, ebenso für 1650, für 1651: 6 Termine. Die Predigten wurden von zwei Pfarrern abwechselnd gehalten. — Jährliche Besoldung: 4 Viertel Korn, 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Hafer und 15 fl. in bar (für jeden Pfarrer). — In Rotenburg wurden 1647: 4 Predigten, 1648: 8, 1649: 5, 1650: 3 Predigten gehalten von Dekan Crollius in Rotenburg und Pfarrer Knobelius aus Spangenberg abwechselnd. Besoldung wie in Eschwege (in Eschwege predigten Diakonus Caspar Meyer aus Allendorf und Pfarrer Jacob Vogeley aus Jestädt). — Noch an einem dritten Ort, der in den Akten nicht genannt wird, fanden zur gleichen Zeit und unter gleichen Bedingungen wie in Eschwege Predigten statt. (K. A. XVI Gen.; A. K. R. 271).

[2]) Bei Nichterscheinen mußte jede männl. Person 1 Dukaten Strafe zahlen. — Verschiedene Melsunger Juden, die zu einem Termin nicht erschienen waren, hatten diese Strafe zu zahlen. Ihre Entschuldigung, sie wären nicht rechtzeitig benachrichtigt worden, wurde nicht als ausreichend angesehen. (A. K. R. 144). — Vgl. Cohn, Das Eschweger Memorbuch S. 5. — (Der fürstl. Ausgabenetat v. 1650 enthielt einen Posten v. 216 Cfl. für Judenprediger; vgl. Rommel, IX, 121). — Als einmal ein Predigttermin auf den jüd. Versöhnungstag angesetzt worden war, erschienen die Juden nicht zur Predigt, sondern versammelten sich zu gemeinsamem Gebet. Daraufhin wurden alle, die an der gottesdienstlichen Zusammenkunft teilgenommen hatten (nach Metz, Die Juden in Hessen S. 74: 16 Juden) ins Gefängnis geworfen, der Rabbiner wurde des Landes verwiesen, ihre Gebetbücher beschlagnahmt. Vgl. Rommel, VIII, 792 f., IX, 145. Ferner Metz, a. a. O. S. 74.

[3]) „Curtius, Sebastian: Kleiner Juden-Catechismus, das ist: Christlicher Bericht von dem Messias, wie derselbe nach seiner Zukunfft, Person vnd Ampt in den Schrifften Mosis vnd der Propheten zu Heylsamer vnd seeliger Erkändtnuss beschrieben wird". Cassel 1658. (Vgl. u. a. Kopp, Bruchst. I, 161.)

[4]) Vgl. Res. v. 2. VI. 1651 (G. R. A. 2402; abgedruckt b. Kopp, a. a. O. 161, wo fälschlich 9. VI. steht). — Vgl. auch L. Baur, S. 646 (betr. Darmst.).

[5]) Die Pfarrer aus Spangenberg u. Rotenburg teilten dem Kasseler Konsist. mit, daß sie die Predigten für sinnlos hielten, wenn die Juden ihnen unaufmerksam beiwohnten. (Neuberger hatte schon vor der Einrichtung Ähnliches an die Reg. geschrieben). Sie luden deshalb die Juden zu privater Aussprache in ihre Wohnung ein. Aber auch dazu verstanden sich die Juden nicht ohne Zwang (Brunner, Theoph. Neuberger).

mit Zwang nichts zu erreichen war. Als für das Jahr 1651 sechs Termine ausgeschrieben worden waren, an denen die Juden in Kassel erscheinen sollten, baten diese um Dispensation[1]). Diese wurde ihnen für das laufende Jahr zwar nicht zuteil, doch wurde den Juden anheimgegeben, später nochmals wegen Aufhebung der Judenpredigten einzukommen. Daraufhin baten die Vorsteher der Judenschaft in einer Eingabe vom Januar 1652 neuerdings um die Abschaffung der Predigten[2]). Im Februar 1652 wurde diese Einrichtung aufgehoben, zur Befriedigung von Juden und Geistlichen[3]).

Die Hoffnung auf Bekehrung hat man nicht aufgegeben[4]). Es scheinen auch späterhin noch gelegentlich Missionspredigten gehalten worden zu sein[5]). Jedenfalls bestimmte die Judenordnung von 1679[6]), daß die Juden an Sonntagen „diejenige Predigten, so wir dissfalls anordnen möchten, besuchen" sollten (s. o. S. 71). Ob nach 1680 die Juden noch zum regelmäßigen Besuch christlicher Predigten angehalten worden, ist unsicher[5]). Die Judenordnung von 1739[7]) verlangte von den Juden lediglich, daß sich alle diejenigen, die von einem hierzu beauftragten Theologen oder Pfarrer „guthertziger Meynung" angesprochen würden, sich bereitwilligst belehren lassen

---

[*]) Vgl. Res. v. 2. VI. 1651 (s. S. 74 Anm. 4): die Juden sollten nicht gezwungen werden, den Katechismus auswendig zu lernen, oder wider Willen darüber Rede und Antwort zu stehen.

[1]) Die Termine waren: 20. V., 24. VI., 22. VII., 26. VIII., 23. IX., 21. X. 1651. — Bei den Predigten dieses Jahres wurde bereits der von Dr. Curtius entworfene Judenkatechismus (s. S. 74 Anm. 3) zugrunde gelegt. Vgl. auch Metz, Die Juden in Hessen, S. 75.

[2]) Vgl. L. O. III, 126; A. K. R. 14.

[3]) Vgl. Brunner, Theophilus Neuberger. — Das Konsist. gab anheim, anstatt der Predigten den Juden durch bestimmte Prediger den Katechismus (s. S. 74 Anm. 3) erläutern zu lassen. Vgl. L. O. III, 126; A. K. R. 14.

[4]) Vgl. die oben S. 68 wiedergegebene Äußerung Wilhelms VI.

[5]) Aus der bereits erwähnten Tatsache (s. o. S. 71 Anm. 5), daß das Gutachten v. 1634 im Jahre 1680 bestätigt wurde, läßt sich vielleicht schließen, daß damals noch Judenpredigten stattgefunden haben. Vgl. L. O. III, 126. — Vielleicht waren diese erst nach Veröffentlichung der J. O. v. 1679 (1680), die die betr. Bestimmungen aus dem Konzept der J. O. v. 1646 übernommen hatte, neu eingeführt worden.

[6]) L. O. III, 126.

[7]) L. O. IV, 590.

sollten [1]). Die Judenordnung von 1749 enthielt auch eine derartige Bestimmung nicht mehr. Ob staatlicherseits nochmals Bekehrungsversuche unternommen wurden, kann demnach mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Große Erfolge waren derartigen Bemühungen jedenfalls nicht beschieden [2]).

Wie sich die Juden in den Rahmen der sie betreffenden Gesetze eingefügt haben, wie sie sich auch den Bekehrungsversuchen gegenüber verhalten haben, das zu schildern wird Aufgabe der späteren Teile dieser Arbeit sein.

[1]) Vgl. auch J. O. 1679 (L. O. III, 124).

[2]) Der Pfarrer Nöding in Simmershausen bei Kassel meldete, daß auf Grund seiner Bemühungen ein Jude übergetreten war. 1651 (vgl. Brunner, a. a. O.; ferner K. A. XVI Gen.; A. K. R. 143). — Einen Juden, der die Absicht überzutreten geäußert hatte, zurückzuhalten oder abspenstig zu machen, war streng verboten. — Prozeß gegen verschiedene Juden in Marburg und Lohra, die eine Jüdin von Ockershausen vom Übertritt zurückhalten wollten und ihr die Kinder weggenommen und zu auswärtigen Juden gebracht hätten. 1681 (A. K. R. 261).

Ortsregister.

Für die Kreiseinteilung etc. der einzelnen Orte wurde Fr. Müller, Großes Deutsches Ortsbuch. Barmen-Nächstebreck. 1926. zugrunde gelegt. — Mit * wurden alle Orte versehen, die im 16.—18. Jahrhundert nicht zu Hessen-Kassel gehörten. — S. = Seite. A. = Anmerkung.

Abterode (Kr. Eschwege). S. 16, 17, 19, 21, 21 A. 2, 26, 26 A. 4, 39, 39 A. 1.

Allendorf a. d. Werra (Kr. Witzenhausen). S. 9, 9 A. 5, 11 A. 2.

* Alsfeld. S. 34 A. 4.

* Aufenau (Kr. Gelnhausen). S. 53 A. 6.

Barchfeld (Kr. Schmalkalden). S. 22 A. 2, 52, 52 A. 6, 54 A. 2, 57, 58 A. 1.

* Battenberg (Kr. Biedenkopf). S. 7 A. 1.

Bebra (Kr. Rotenburg). S. 16, 16 A. 1 u. 3, 54 A. 1.

Beisefórth (Kr. Melsungen). S. 16, 16 A. 1, 17, 17 A. 7, 54 A. 2.

* Berlin S. 7 A. 1.

Bettenhausen s. Kassel-Bettenhausen.

Borken (Kr. Homberg). S. 18 A. 3, 19, 19 A. 4, 28 A. 1, 29 A. 2, 31 A. 3, 33 A. 1, 35, 42, 42 A. 2, 47.

Bovenden (Kr. Göttingen). S. 8 A. 1.

Bracht (Kr. Marburg). S. 53, 53 A. 6.

Breitenbach (Kr. Rotenburg). S. 16 A. 3.

Calden (Kr. Hofgeismar). S. 40, 40 A. 3, 42.

Cappel (Kr. Fritzlar). S. 29 A. 2.

* Darmstadt. S. 67 A. 1.

Ebsdorf (Kr. Marburg). S. 18, 18 A. 4, 19, 21, 21 A. 3.

Eschwege. S. 12 A. 1 u. 4, 14, 14 A. 2, 17 A. 4, 28 A. 1, 29 A. 2, 40, 40 A. 4, 42, 42 A. 3, 47, 47 A. 3, 74, 74 A. 1.

Felsberg (Kr. Melsungen). S. 23, 23 A. 1, 24, 30 A. 2, 35, 35 A. 3, 37, 37 A. 2.

Frankenberg. S. 11, 11 A. 5, 29 A. 2, 30 A. 1, 35, 35 A. 4, 49, 49 A. 2, 55 A. 4, 57, 57 A. 5.

Frankershausen (Kr. Eschwege). S. 21.

* Frankfurt a. M. S. 41 A. 5.

* Friedberg. S. 41 A. 5.

* Fritzlar. S. 12 A. 4, 66 A. 1.

* Fulda. S. 60 A. 3.

Gemünden a. d. Wohra (Kr. Frankenberg). S. 11, 26, 26. A 3.

Gensungen (Kr. Melsungen). S. 16, 17.

* Giessen. S. 67 A. 1.

Gilsa (Kr. Fritzlar). S. 55 A. 1.

Grebenstein (Kr. Hofgeismar). S. 17, 19, 19 A. 1, 23, 25, 25 A. 1, 28 A. 1, 29 A. 2, 40, 41 A. 1, 42, 42 A. 2.

Gudensberg (Kr. Fritzlar). S. 11 A. 8, 15, 19, 19 A. 2 u. 6, 25, 25 A. 8, 35, 35 A. 5, 37, 37 A. 2, 42 A. 2, 46, 46 A. 1, 51, 51 A. 2, 53, 53 A. 4.
Guxhagen (Kr. Melsungen). S. 59 A. 4.
* Halberstadt. S. 32 A. 1, 64.
Hanau. S. 12 A. 4.
Harmuthsachsen (Kr. Witzenhausen) S. 9 A. 4.
Hatzbach (Kr. Kirchhain). S. 14 A. 2.
Hebel (Kr. Homberg). S. 42 A. 2.
Helmarshausen (Kr. Hofgeismar). S. 15, 29 A. 2, 42 A. 2, 57 A. 4.
Heringen (Kr. Hersfeld). S. 16 A. 3.
Herleshausen (Kr. Eschwege). S. 16 A. 3.
Hersfeld. S. 10, 10 A. 2, 33 A. 1, 37, 37 A. 3, 38, 38 A. 3.
Heskem (Kr. Marburg). S. 21, 21 A. 3.
Hessisch-Lichtenau (Kr. Witzenhausen). S. 9, 9 A. 4.
Hessisch-Oldendorf (Kr. Grafschaft Schaumburg) S. 13 A. 1, 36, 37 A. 7, 38, 40 A. 1, 54 A. 3, (58 A. 3.).
* Hildesheim. S. 45 A. 1.
Hofgeismar. S. 15, 15 A. 1, 16 A. 3, 46, 46 A. 2, 47, 47 A. 6, 51, 51 A. 3, 52, 53, 53 A. 8, 57 A. 4.
Homberg a. d. Efze (Bez. Kassel). S. 10, 42, 42 A. 1 u. 2 u. 4., 43, 47, 47 A. 5.
* Homberg a. d. Ohm (Kr. Alsfeld). S. 8 A. 1.
Immenhausen (Kr. Hofgeismar). S. 11, 11 A. 4, 29 A. 2, 31 A. 3, 40 A. 3, 41, 42, 42 A. 2 u. 5.
* Itter (Kr. Frankenberg). S. 21 A. 1.
Kappel. s. Cappel.
Kassel. S. 5, 6, 7, 7 A. 2 u. 3, 8 A. 1, 12 A. 4, 13 A. 1 u. 2, 14, 14 A. 1 u. 2 u. 3 u. 5, 15, 18 A. 6, 19, 22, 22 A. 2 23, 23 A. 4, 24, 24 A. 6, 26, 28 A. 1, 29 A. 2, 32 A. 1, 35, 35 A. 6, 37, 37 A. 4, 42 A. 2, 43, 43 A. 5, 44, 45 A. 1, 47, 47 A. 1 u. 7, 49, 50 A. 1, 55 A. 4, 56, 56 A. 2, 66 A. 5, 73, 73 A. 2 u. 5.
Kassel-Bettenhausen. S. 7 A. 2, 8 A. 1, 26 A. 7, 35 A. 6, 45 A. 1, 47 A. 7, 54 A. 2.
Kirchberg (Kr. Fritzlar). S. 42 A. 2.
Kirchhain. S. 8 A. 1, 15, 23, 25, 25 A. 6, 29 A. 2, 30 A. 1, 35, 35 A. 7, 37, 38, 38 A. 8, 41, 44 A. 1, 49 A. 2, 50 A. 1, 51, 51 A. 4, 55 A. 1 u. 4, 56, 56 A. 1, 57, 57 A. 2, 58 A. 3, 59, 59 A. 4.
Kleinalmerode (Kr. Witzenhausen). S. 18 A. 5, 55 A. 1.
Kleinenglis (Kr. Fritzlar). S. 16, 53, 53 A. 7.
* Kolmar. S. 9 A. 3.
Langenschwalbach (Untertaunuskreis). S. 16 A. 3, 40 A. 1.
Langenstein (Kr. Kirchhain). S. 38 A. 8.
Lichtenau s. Hessisch-Lichtenau.
Liebenau (Kr. Hofgeismar). S. 15, 16, 19, 42 A. 2, 51 A. 3.
Lippoldsberg (Kr. Hofgeismar). S. 19 A. 3.

Lohne (Kr. Fritzlar). S. 11 A. 8.
Lohra (Kr. Marburg). S. 76 A. 2.
Lüderbach (Kr. Eschwege) S. 16, 16 A. 1.
Maden (Kr. Fritzlar). S. 42 A. 2.
Marburg. S. 8 A. 1, 11, 11 A. 7, 14, 14 A. 2, 15, 22, 22 A. 3, 25, 25 A. 8, 26 A. 2 u. 7, 29 A. 2, 30 A. 2, 33 A. 2, 34 A. 5, 38, 41, 41 A 5, 44 A. 1, 46, 46 A. 3, 47, 47 A. 8, 49 A. 3, 55 A. 4, 56, 56 A. 4, 57, 57 A. 7, 63 A. 2, 67 A. 1, 76 A. 2.
Marburg-Ockershausen. S. 16, 76 A. 2.
Meimbressen (Kr. Hofgeismar). S. 18.
Melsungen. S. 12, 29 A. 2, 35, 36 A. 1, 38, 41, 41 A. 3, 42, 42 A. 2 u. 6, 43, 74 A. 2.
Merzhausen (Kr. Ziegenhain). S. 16.
Neukirchen (Kr. Ziegenhain). S. 33 A. 1.
Neumorschen (Kr. Melsungen). S. 37, 37 A. 6, 45 A. 2, 58.
* Neustadt (Kr. Kirchhain). S. 39, 39 A. 2, 41 A. 6.
Niedenstein (Kr. Fritzlar). S. 42 A. 2.
Niederasphe (Kr. Marburg). S. 25.
Niederaula (Kr. Hersfeld). S. 26 A. 7.
Niederurf (Kr. Fritzlar). S. 22 A. 3.
* Nürnberg. S. 9 A. 3.
Oberaula (Kr. Ziegenhain). S. 17, 19, 19 A. 5, 20 A. 3, 33 A. 1.
Obermöllrich (Kr. Fritzlar). S. 18.
Ockershausen s. Marburg-Ockershausen.
Oldendorf s. Hessisch-Oldendorf.
Ottrau (Kr. Ziegenhain). S. 17.
* Petershagen (Kr. Minden). S. 7 A. 2.
* Prag. S. 70.
Rauschenberg (Kr. Kirchhain). S. 8 A. 1, 11, 11 A. 6.
Reichensachsen (Kr. Eschwege). S. 16, 17 A. 4, 19, 26.
Rinteln (Kr. Grafschaft Schaumburg). S. 37, 37 A. 7, 38, 58 A. 3.
Rodenberg (Kr. Grafschaft Schaumburg). S. 40 A. 1.
Rosenthal (Kr. Frankenberg). S. 44 A. 1, 53, 53 A. 3.
Rotenburg a. d. Fulda. S. 13 A. 1, 15, 16 A. 3, 25, 25 A. 7, 28 A. 1, 32 A. 2, 36, 36 A. 2, 39, 39 A. 3, 41 A. 6, 42, 42 A. 2 u. 7, 47 A 9, 55 A. 5, 73, 74 A. 1.
Roth (Kr. Biedenkopf). S. 29 A. 2.
Rothenkirchen (Kr. Hünfeld). S. 12, 19 A. 7.
Schenklengsfeld (Kr. Hersfeld). S. 7 A. 3, 16 A. 3, 19, 24 A. 4 26 A. 7. 38, 38 A. 9, 51, 52 A. 1, 53, 53 A. 9, 58 A. 1.
Schmalkalden. S. 11 A. 8, 24 A. 8, 28 A. 1, 29 A. 2, 30 A. 2. 36, 36 A 3, 38, 38 A. 6, 44 A. 1, 47, 49 A. 1, 52, 52 A. 2, 54 A. 3, 63 A. 2.
Schwarzenborn (Kr. Ziegenhain). S. 11 A. 8, 18 A. 3.
Sontra (Kr. Rotenburg). S. 33 A. 1, 38.
Sooden a. d. Werra (Kr. Witzenhausen). S. 11, 11 A. 2.

Spangenberg (Kr. Melsungen). S. 16 A. 3, 29 A. 2, 42 A. 2, 43, 43 A. 6, 45, 45 A. 2, 47, 47 A. 10, 52, 52 A. 4, 53.
Treis a. d. Lumda (Kr. Giessen). S. 18, 19.
Trendelburg (Kr. Hofgeismar). S. 56 A. 5.
Treysa (Kr. Ziegenhain). S. 24 A. 1, 30 A. 1, 36, 36 A. 4, 41, 41 A. 4, 43, 43 A. 1, 45, 45 A. 3, 50 A. 1, 46, 46 A. 4, 57, 57 A. 3.
Vacha (Kr. Eisenach). S. 13 A. 1, 23, 47, 47 A. 2, 54 A. 3, 56, 56 A. 2.
Vockerode (Kr. Eschwege). S. 21, 21 A. 2.
Wanfried (Kr. Eschwege). S. 7 A. 3, 22 A. 3, 24 A. 1, 25 A. 8, 52, 52 A. 5.
Weichhaus b. Ziegenhain. S. 6 A. 2, 8 A. 1, 46, 46 A. 5, 55 A. 4.
* Wien. S. 12 A. 4, 60 A. 3, 70.
Wipperode (Kr. Eschwege). S. 21.
Witzenhausen. S. 13 A. 1, 14, 14 A. 2, 24, 59 A. 4.
Wolfhagen. S. 10 A. 3, 11 A. 8, 15, 15 A. 4, 22 A. 1, 23, 23 A. 3, 25, 26, 28 A. 1, 29 A. 2, 30 A. 1 u. 2, 37, 37 A. 1, 42 A. 2, 43, 43 A. 2, 51 A. 3, 53 A. 8, 57 A. 3.
Zennern (Kr. Fritzlar). S. 10 A. 1, 42 A. 4.
Ziegenhain. S. 6 A. 2, 17, 46 A. 5, 65.
Zierenberg (Kr. Wolfhagen). S. 16 A. 3, 23, 23 A. 3, 25, 43, 43 A. 7, 51 A. 3.
Zimmersrode (Kr. Fritzlar). S. 29 A. 2.
Zwesten (Kr. Fritzlar). S. 16, 25, 55 A. 1, 59 A. 4.

Lebenslauf.

Am 5. Juni 1906 wurde ich, Abraham Cohn, als Sohn des Distriktsrabbiners Dr. Naphtali Cohn und seiner Ehefrau Hanna, geb. Auerbach, in Burgpreppach (Unterfranken) geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin jüdischen Glaubens.

Von Ostern 1912 bis zum Herbst des Jahres 1916 besuchte ich die israelitische Volksschule meines Geburtsortes. Nach kurzer Vorbereitung trat ich im September 1916 in die Quinta der Kgl. Realschule zu Bad Kissingen ein. In Kissingen verblieb ich bis Juli 1918. Nach der Berufung meines Vaters zum Provinzialrabbiner von Marburg besuchte ich seit Herbst 1918 das Reformrealgymnasium zu Marburg, das ich Ostern 1925 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Im Sommersemester 1925 war ich an der Universität Köln, im Wintersemester 1925/26 an der Universität Berlin immatrikuliert. Während dieser Zeit widmete ich mich hauptsächlich der Vervollkommnung meines jüdischen Wissens als Schüler der Talmud Torah-Lehranstalt des Herrn Rabbiner Dr. Wolf in Köln bezw. des Rabbinerseminars in Berlin. Seit dem Sommersemester 1926 studierte ich an der Universität Marburg Geschichte, Englische Philologie, Germanistik und Hebräisch.

Am 16. Dezember 1931 bestand ich das mündliche Doktorexamen. Seitdem bereitete ich mich in Marburg für das Staatsexamen vor, das ich im Mai 1933 abgelegt habe.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten

in Köln: Hashagen, Jungbluth, Frau Rüschkamp-Whitehead;

in Berlin: Brandl, Bröker, Perels, Roethe (†), Spranger;

in Marburg: Balla, Busch (†), Deutschbein, Frl. Diffené, Elster, Ensslin, Fahrner, Frankenberg, Götze, Häpke (†), Heidegger, Jaeck, Jaensch, Kleinschmidt von Lengefeldt, Küch, Mahnke, Mayne, Mommsen, Pongs, v. Premerstein, Stengel, Trier, Wagner, Wrede.

Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet.